

Österreichisches

# ANWALTSBLATT

Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Juli/August 2001

## Rechtslücken im Asylrecht

RA Mag. Dr. Wolfgang Fromherz, Linz

## Vertretungsbefugnis des Vorstandes im Organstreit

RAA Mag. Robert Eichler, Linz

## Die Konventionalstrafe – Rechtsprechung und wirtschaftlicher Hintergrund

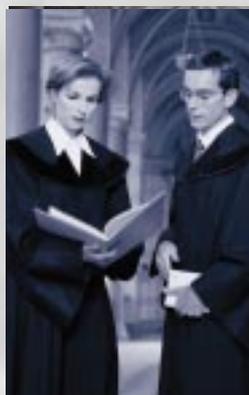
V.-Ass. Mag. Jürgen Noll, Wien



Wir sprechen für Ihr Recht.

DIE ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWÄLTE

MANZ 



ANWALTSBLATT

## Der aktuelle Beitrag

Präsident Dr. Klaus Hoffmann

### Mediation

Mediation ist ein neuer Vorgang, Konflikte ohne gerichtliche (streitige oder außerstreitige) Auseinandersetzung zu bereinigen. Sie gewinnt immer mehr an Boden und wird immer häufiger bei Konflikten in Anspruch genommen. Dieses neue weite Feld der Mediation, welches keineswegs oder gerade nicht berufsmäßigen Parteienvertretern vorbehalten ist und auch nicht vorbehalten werden kann, bietet der Rechtsanwaltschaft neue Aufgaben und kann daher auch Tätigkeitsgebiete, die verloren gehen oder nur in harter Konkurrenz von Anwälten bearbeitet werden, ersetzen oder ergänzen. Gerade das war Grund dafür, weshalb sich die Standesvertretung schon sehr bald des Themas Mediation angenommen hat.

Es ist bekannt, dass die AVM (Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln) eingerichtet und organisiert wurde. Es ist weiters bekannt, dass eine Kooperation zu der Berufsvertretung der Psychotherapeuten besteht.

Im Zuge der Bemühungen um eine Ordnung der Mediation wurde die so genannte Mediationsrichtlinie von den Delegierten zum Österreichischen Rechtsanwaltskammertag beschlossen und dem Justizministerium eine Punktion für ein Mediationsgesetz vorgelegt.

Weil Mediation ein neues Fachgebiet ist und in Wahrheit für viele ein neuer Beruf, muss nach Auffassung der Standesvertretung definiert werden, was unter Mediation zu verstehen ist, wel-

che Befähigung der/die MediatorIn haben muss und nach welchen Regeln Mediation auszuüben ist.

Mediation ist ein Vorgang, den eine Person mit entsprechender Ausbildung für Konfliktparteien leitet, wofür erlernbare Techniken – abgesehen von der persönlichen Eignung – eingesetzt werden, um die Parteien dahin zu führen, dass sie selbst ihren Konflikt bereinigen. Mediator ist also nicht Vertreter, er ist nicht Richter, er ist nicht Schlichter, sondern am ehesten Moderator, allerdings mit besonderen Kenntnissen. Wesentlichstes Element für eine mögliche Konfliktbereinigung ist es, dass die Konfliktparteien ihre persönlichen, den Konflikt bestimmenden Gründe erkennen. Ist das gelungen, dann kann in der Regel durch eine ausgewogene Bereinigung der jeweiligen Konfliktgründe eine Lösung erarbeitet werden. Die Befähigung betreffend meint die Standesvertretung, dass so genannte Quellenberufe festzulegen sind, deren Angehörige mit einer zusätzlichen Ausbildung die Befähigung des Berufes eines/einer MediatorIn erlangen.

Durch Regeln für die Mediation ist vorzuschreiben, dass der/die MediatorIn keiner der Parteien verpflichtet sein darf, keine der Parteien vor der Mediation und danach vertreten darf, über alles, was aus Anlass der Mediation bekannt wird, schweigen muss, auch wenn es nicht anvertraut ist, und vor Übernahme des Auftrages, als MediatorIn tätig zu werden, eine schriftliche Mediationsvereinbarung abzuschlie-

Ben hat, in welcher das Thema der Mediation und die Vorgangsweise, aber auch die Entlohnung festzulegen ist.

Mediation gibt es als Familienmediation (Scheidung, vermögensrechtliche Auseinandersetzung, Kindschaftsrecht), als Wirtschaftsmediation (Auseinandersetzung in Gesellschaften, zwischen Unternehmen, in Betriebsanlagenverfahren, bei der Begleitung großer Projekte auch mit Umweltkomponenten ua) und schließlich als so genannte Umweltmediation. Schon diese ganz kurze und selbstredend nicht vollständige Darstellung, welche Konflikte der Mediation zugänglich sind, zeigt, welche Bedeutung und welches auch wirtschaftliche Potenzial diese neue Form der Konfliktbereinigung hat.

Dass durch Regeln, wie schon angedeutet, die Konkurrenz zwischen Mediation, gerichtlicher Auseinandersetzung und anwaltlicher Vertretung zu ordnen ist, darf nach meiner Auffassung nicht übersehen werden. Mir ist auch bewusst – und ich habe dies zuletzt auch zum Ausdruck gebracht –, dass es Aufgabe der Standesvertretung ist, durch Information Berührungängste des Anwaltes gegenüber der Mediation und der Tätigkeit des/der MediatorIn abzubauen. Es geht tatsächlich um ein weiteres Tätigkeitsgebiet für den Anwalt, welches auch wirtschaftlich von besonderem Interesse sein kann, wird es mit Weitblick von der Rechtsanwaltschaft angenommen.

## Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedler, Wien  
 RA o. Univ.-Prof. Dr. Walter Barfuß, Wien  
 RA Dr. Peter Bartl, Graz  
 RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien  
 RA Dr. Harald Bisanz, Wien  
 Dr. Alexander Christian, Wien  
 RAA Mag. Robert Eichler, Linz  
 RA Dr. Lukas Fantur, Wien  
 RA Mag. Dr. Wolfgang Fromherz, Linz  
 RA Dr. Georg Grießer, Wien  
 RA Dr. Herbert Gschöpf, Velden  
 RA Dr. Andrea Haniger, Innsbruck  
 RA Dr. Erich Helicz, Bad Vöslau  
 RA Dr. Klaus Hoffmann, Wien  
 RAA Mag. Dr. Roland Kier, Wien  
 em. RA Dr. Wilfried Lefford, Wien  
 V.-Ass. Mag. Jürgen Noll, Wien  
 RA Dr. Wolfgang Rainer, Wien  
 RA Dr. Elisabeth Rech, Wien  
 RAA Dr. Ullrich Saurer, Wien  
 RA Dr. Reinhard Schanda, Wien  
 RA Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer, Wien  
 RA Prof. Dr. Waller Strigl, Wien  
 Univ.-Ass. Mag. Franz Philipp Sutter, Wien  
 Dr. Stefan Amin Talab, Wien  
 RA Dr. Clemens Thiele, Salzburg  
 RA Dr. Georg Thum, St. Pölten  
 RA MMag. Dr. Jörg Zehetner, Wien

## Impressum

**Medieninhaber und Verleger:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, A-1014 Wien, Kohlmarkt 16  
**Herausgeber:** RA Dr. Klaus Hoffmann, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Rotenturmstraße 13, Tel. 535 12 75, Fax 535 12 75-13, e-mail: rechtsanwaelle@oerak.or.at Internet: <http://www.oerak.or.at>  
**Hersteller:** Manz Crossmedia GmbH & Co KG, Stolberggasse 26, 1051 Wien  
**Layout:** Bockle & Gmeiner, Fußbach  
**Verlags- und Herstellungsort:** Wien  
**Redaktionsbeirat:** RA Dr. Harald Bisanz, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Prof. Dr. Waller Strigl  
**Redakteur:** Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages  
**Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Rotenturmstraße 13, Tel. (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.or.at  
**Anzeigenannahme:** Günter Koch, Tel. (01) 879 24 25 und Fax (01) 879 24 26; e-mail: kochguenter@aon.at  
**Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Berufsrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.  
**Zitervorschlag:** AnwBl 2001, Seite  
**Erscheinungsweise:** 12 Hefte jährlich  
**Bezugsbedingungen:** Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten beträgt jährlich öS 2780,-. Das Einzelheft kostet öS 258,-. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens 30. 11. 2001 an den Verlag zu senden.  
 Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben.  
 Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Der aktuelle Beitrag	
Mediation – Dr. Klaus Hoffmann	361
Wichtige Informationen	364
Termine	366
Schon gelesen?	368
Abhandlungen	
RA Mag. Dr. Wolfgang Fromherz Rechtslücken im Asylrecht	370
RAA Mag. Robert Eichler Vertretungsbefugnis des Vorstandes im Organstreit	371
V.-Ass. Mag. Jürgen Noll Die Konventionalstrafe – Rechtsprechung und wirtschaftlicher Hintergrund	374
Anwaltsakademie	378
AVM	380
Amtliche Mitteilungen	
Tirol	383
Vorarlberg	385
Änderungen der Liste	391
Gesetzgebung	
Eingelangte Gesetzesentwürfe	398
Berichte	
150-Jahr-Feier der Tiroler Rechtsanwaltskammer	401
Tirol	404
Vorarlberg	405
24. Dachtagung in Bad Ragaz	405
Mundivocavot 2000	407
Aus dem juristischen Leben	408
Veranstaltungen	410
Nachrichten	413
Rechtsprechung	415
Literaturbericht	424
Indezahlen	425
Anzeigen	431

## Zuschlagsverordnung zum RATG

Nach begründetem Antrag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates eine Zuschlagsverordnung gem § 25 RATG festgesetzt, die mit 1. 7. 2001 in Kraft getreten ist. Generell (Ausnahmen s weiter unten) ist ein Zuschlag in der Höhe von 12,9% vorgesehen. Dies entspricht der Indexentwicklung im Zeitraum April 1994 – dem In-Kraft-Treten der letzten Zuschlagsverordnung – bis April 2001. Die vorläufigen Indexzahlen dieses Monats sind vorgelegen, als die Verordnung dem Nationalrat zugeleitet worden ist. Gegenüber dem in Begutachtung gegangenen Verordnungsentwurf, der einen Zuschlag von bloß 12,5% vorgesehen hatte, wurde auf die in den letzten Monaten ansteigende Inflation reagiert.

Ein Zuschlag im Ausmaß von 12,9% ist der höchste seit der im April 1985 in Kraft getretenen Verordnung, die eine Erhöhung von 15% – allerdings bei einer Indexsteigerung von nahezu 20% – vorgesehen hat.

Da die in § 23 a RATG sowie in Tarifpost 3 D angeführten festen Entlohnungsbeträge erst nach In-Kraft-Treten der letzten Zuschlagsverordnung in das RATG eingefügt worden sind, wurde in diesen Fällen ein Zuschlag in der Höhe von 9,7% bzw 5% festgesetzt.

Den Verordnungstext samt Anlage – diese enthält die neu festgesetzten Beträge – können Sie der ÖRAK-Homepage [www.oerak.or.at](http://www.oerak.or.at) (Menüpunkt Aktuell) entnehmen. Die Kundmachung erfolgte im BGBl II 2001/227.

## Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Aufgrund des § 31 a GGG sind seit 1. 7. 2001 Erhöhungen der Gerichtsgebühren bzw der Bemessungsgrundlagen eingetreten. Die Kundmachung erfolgte im BGBl II 2001/213. Bundesgesetzblätter sind im Rechtsinformationssystem (RIS) unter der Adresse <http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/> abrufbar.

## Neuer Normalkostentarif

Aufgrund der zuvor angeführten Zuschlagsverordnung und der Erhöhung der Gerichtsgebühren ist ebenfalls mit 1. 7. 2001 ein neuer Normalkostentarif gem § 24 RATG in Kraft getreten, der im BGBl II 2001/235 kundgemacht worden ist.

Der neue Hand-Tarif für Rechtsanwälte 7/01, der in bewährter Weise von RA Dr. **Hubert Hasenauer** zusammengestellt worden ist und die oben angeführten Änderungen selbstverständlich berücksichtigt, ist bereits erschienen und kann bei **Schuster & Schuster GmbH**, Tel (01) 405 63 82, Fax (01) 408 72 32, zum Preis von S 240,- (zzgl USt) bezogen werden!

*Dr. Alexander Christian, ÖRAK*

## Klarstellung

Zu der Abhandlung „Mediation aus berufsrechtlicher Sicht“ von RA Dr. **Jost Neubauer**, Hamburg, Anwaltsblatt Mai 2001, 242, ist klarzustellen, dass es sich um Mediation aus *deutscher* berufsrechtlicher Sicht handelt und dass dieser Artikel das Manuskript eines viel beachteten Vortrages darstellt, den der Verfasser am 6. 10. 2000 anlässlich der Tagung der Präsidenten der deutschen Anwaltsgerichtshöfe in Koblenz im Beisein von österreichischen Kollegen (*Hoffmann, Strigl, Rant*) gehalten hat. RA Dr. **Neubauer** ist Präsident des Anwaltsgerichtshofes Hamburg. Interessant ist, dass der Anwaltsgerichtshof jedes Bundeslandes ein staatliches Gericht ist, dessen Präsident und jeweiliger Senatsvorsitzender ein RA ist, obwohl im Senat auch Berufsrichter mitwirken. In besonderen Fällen gibt es noch einen Rechtszug an den Anwaltssenat des BGH.

*Walter Strigl*

## Anwaltsblatt Ausgabe Juli/August

Da in den Sommermonaten nicht nur der Gerichtsbetrieb, sondern auch die Aktivitäten des Gesetzgebers traditionell etwas zur Ruhe gelangen, haben wir uns dazu entschlossen, die Ausgaben der Monate Juli und August des Anwaltsblattes in einer Doppelnummer zusammenzufassen, was auch zu einer Reduktion der Kostenbelastung beiträgt. Ab September erscheint das Anwaltsblatt wieder im gewohnten Rythmus in der ersten Monathälfte.

Wir dürfen unseren Lesern einen erholsamen Sommer wünschen, der Ihnen Gelegenheit bieten soll, Kraft für die kommenden Aufgaben zu tanken.

*Die Redaktion*

## Inland

- 29. Aug.** Wien  
Akademie für Recht & Steuern (ARS): o.Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Walter H. Rechberger, **Rechtsmittel und -behelfe im Grundbuch – Rekursrecht, Anfechtung und Löschungsklage**
- 3. und 4. Sept.** Wien  
MANZ-Seminar: Univ.-Prof. Samy Molcho, **Erfolgreich mit Körpersprache – Das Intensiv-Seminar für Verhandeln, Verkaufen und Führen**
- 4. Sept.** Wien  
ÖRAV-Seminar: **Grundlehrgang** (BU-Kurs)
- 11. und 12. Sept.** Wien  
MANZ-Seminar: Anita von Hertel, **Überzeugend verhandeln, mehr gewinnen – Erfolgsstrategien für Verhandlungen – Das Seminar zur Mediation**
- 13. und 14. Sept.** Salzburg  
MANZ-Seminar: Anita von Hertel, **Überzeugend verhandeln, mehr gewinnen – Erfolgsstrategien für Verhandlungen – Das Seminar zur Mediation**
- 18. Sept.** Wien  
Verlag Österreich – Seminare: **ÖNORM-Vergaben in der Praxis** – Dr. Hans Gölles, Dipl.-Ing. Dr. Andreas Kropik
- 19. Sept.** Wien  
Akademie für Recht & Steuern (ARS): CR Josef Broukal, MMag. Dr. Albrecht Haller, **Internet für Juristen – Recherchieren, Kommunizieren, Rationalisieren**
- 19. Sept.** Linz  
Akademie für Recht & Steuern (ARS): Dr. R. Gerlach, Mag. E. Cibulka, **„Flexibles“ Arbeitsrecht**
- 19. Sept.** Wien  
Verlag Österreich – Seminare: **Aktueller Stand der Wiener Wohnbauförderung** – SR Dr. Peter Heindl, Arch. Dipl.-Ing. Michaela Trojan, Burghart Bartl
- 20. Sept.** Wien  
Verlag Österreich – Seminare: **Büromanagement für Assistentinnen rechtsberatender Berufe** – Mag. Claudia Fischl-Lubinger
- 20. und 21. Sept.** Salzburg  
**Veranstaltungen anlässlich des 150. Jahrestages der Gründung der Salzburger Rechtsanwaltskammer und der ordentlichen Vertreterversammlung des ÖRAK**
- 20. bis 22. Sept.** Salzburg  
DACH: **25. DACH-Tagung: „Managerhaftung“**
- 26. Sept.** Wien  
Wiener Juristische Gesellschaft: **Praktische Probleme der Rechnungshofkontrolle** – Präs. des RH Dr. Franz Fiedler, o.Univ.-Prof. Dr. Johannes Hengstschläger, Senatsrat Dr. Peter Pollak
- 26. Sept.** Wien  
FinanzOnline: **Erweiterungsdemonstration und Informationsveranstaltung** im Bundesrechenzentrum
- 27. Sept.** Wien  
Verlag Österreich – Seminare: **Immobilienbewertung** – SR Dipl.-Ing. Werner Böhm
- 2. Okt.** Wien  
Oberösterreichische Juristische Gesellschaft: **Zur Reform des Außerstreitrechts** – o.Univ.-Prof. Dr. h.c. Dr. Walter H. Rechberger
- 2. Okt.** Wien  
ÖRAV-Seminar: **Fristen** – Mag. Peter Fassl
- 5. Okt.** Wien  
ÖRAV-Seminar: **Kosten** – RA Dr. Andreas Grundei
- 5. Okt.** Innsbruck  
MANZ-Seminar: HR Dr. Franz M. Adamovic, GA Dr. Kurt Kirchbacher, **Die 7 Schritte zum erfolgreichen Rechtsmittelverfahren**
- 17. Okt.** Graz  
Grazer Juristische Gesellschaft: **Die künftige Europäische Insolvenzordnung** – ao.Univ.-Prof. Dr. Alfred Burgstaller
- 18. Okt.** Salzburg  
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien** – RA Dr. W. Miller, RA Dr. F. Valzachi
- 5. Nov.** Wien  
ÖRAV-Seminar: RegR Franz Eidenberger, **Grundbuch I**
- 6. Nov.** Linz  
Oberösterreichische Juristische Gesellschaft: **Probleme aus dem Verwaltungsverfahren** – o.Univ.-Prof. Dr. Johannes Hengstschläger
- 7. Nov.** Graz  
Grazer Juristische Gesellschaft: **Aktuelle Probleme des transnationalen Strafrechts** – o.Univ.-Prof. Dr. Otto Lagodny

21. Nov. Graz  
Grazer Juristische Gesellschaft: **Embrionale Stammzellen im Verfassungsrecht** – ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Kopetzki

28. Nov. Wien  
ÖRAV-Seminar: **Strafrecht (StPO intensiv)** – RA Dr. Ernst Schillhammer

## Ausland

19. bis Montreal  
24. Aug. International Association of Young Lawyers (AIJA):  
39. Jahreskongress

29. Aug. Turin  
bis 2. Sept. Union Internationale des Avocats (UIA): **45<sup>th</sup> Congress**

11. bis The Hague, Netherlands Congress Centre  
13. Sept. **Legal Solutions Europe 2001 Conference and Exhibition**

13. bis Nürnberg  
15. Sept. **1. Europäischer Juristentag**

13. bis Trier  
15. Sept. Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Die Bekämpfung von EU-Betrug in den Beitrittsländern – Ergebnisse einer von der Europäischen Rechtsakademie koordinierten Studie der Kommission**

19. bis Trier  
21. Sept. Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof**

19. bis Bath/England  
22. Sept. **The 2001 World Congress on Family Law and the Rights of Children and Youth**

20. und Brügge  
21. Sept. American Bar Association (ABA) Section of International Law and Practice, Council of the Bars and Law Societies of the European Community (CCBE): **International Corruption 2001**

21. Sept. Fiesole  
International Bar Association (IBA): **Anti-Trust and Trade Law**

27. und Trier/Luxemburg  
28. Sept. Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Geltendmachung des Gemeinschaftsrechts vor einzelstaatlichen Gerichten**

27. und Belfast  
28. Sept. Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **„Restorative Justice“**

27. und Trier  
28. Sept. Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Abgeleitetes Gemeinschaftsrecht und gemeinsames Vertragsrecht in Europa**

28. und Nijmegen  
29. Sept. Pallas Consortium: **Business across Borders: The European Union and Movement of Economic Actors**

30. Sept. Dublin und Belfast  
bis 5. Okt. World Jurist Association: **20<sup>th</sup> Biennial Conference on the Law of the World**

5. Okt. Blue Lagoon, Island  
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **EU + EWR: Auf dem Weg zu einer europäischen Rechtsordnung?**

8. und London  
9. Okt. International Bar Association (IBA): **Specialised Investment Funds**

11. Okt. Brüssel  
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Die Gemeinsame Agrarpolitik und der Weltmarkt – Die Revision des Landwirtschaftsübereinkommens der WTO**

28. Okt. Cancun  
bis 2. Nov. International Bar Association (IBA): **Business Law International – The 2001 Conference of the IBA**

## §§ 9, 13, 14, 15, 22, 23, 27, 28 PSG: Stiftungsorganisation

1. Der Stifter kann sich selbst zum Mitglied des Stiftungsvorstands bestellen, das Alleinentscheidungsrecht eines Vorstandsmitgliedes vorsehen und sich für die Zeit seines Lebens die **Kompetenz zur Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes** einräumen.

2. Auf einen **aufsichtsratsähnlichen Beirat** sind die Besetzungsregeln des § 23 Abs 2 PSG nicht analog anzuwenden, wenn keine Pflicht zur Bestellung des Aufsichtsrates gem § 22 Abs 1 PSG besteht.

3. Ein Mitglied des Vorstandes kann einen Sitz im Beirat mit der **Kompetenz zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern** haben.

4. Die bloße Möglichkeit, dass ein **Beirat** mit Kompetenz zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern ausschließlich und mehrheitlich **mit Begünstigten besetzt** sein könnte, ist kein Hindernis für die Eintragung der Privatstiftung in das Firmenbuch; der Stifter muss keine **Mindestdauer der Funktionsperiode** vorsehen. OLG Wien 31. 5. 1999, 28 R 244/98b, wbl 2000, 181.

## § 74 GmbHG: Eigenkapitalersetzende Gesellschafterleistung – Beweislast

Für das Vorliegen eines eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehens trifft denjenigen die **Beweislast**, der für sich daraus günstige Schlüsse ableiten will. OGH 23. 11. 1999, 7 Ob 366/98v, ecolex 2000, 181.

## § 15a Abs 1 GmbHG; § 8 Abs 2 ZPO: Antragslegitimation für Notgeschäftsführerbestellung

Der Prozesskurator ist legitimiert zur Stellung eines Antrags auf **Bestellung eines Notgeschäftsführers**. OGH 20. 1. 2000, 6 Ob 125/99x, RdW 2000, 383.

## § 76 GmbHG, §§ 1072, 1079 ABGB: Absolute Wirkung eines gesellschaftsrechtlichen Vorkaufsrechts

Nach Auslösung eines Vorkaufsfalles kann niemand rechtswirksam einen GmbH-Geschäftsanteil erwerben, auf den sich ein **noch nicht erloschenes gesellschaftsrechtliches Vorkaufsrecht** bezieht. OGH 22. 2. 2000, 1 Ob 8/00h, RdW 2000, 385.

## § 194 Abs 2 (§ 355) StPO: Befristung der UHaft nach Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Bewilligung der Wiederaufnahme leitet in ein neues, vom früheren völlig unabhängiges Verfahren über, in dem der prozessuale Rechtsbestand aus dem rechtskräftig abgeschlossenen Primärverfahren nicht fortwirkt. Die dort erlittene UHaft wird daher – anders als bei einer bloß ein und dasselbe Verfahren betreffenden Maßnahme nach § 276 StPO – in die Fristen des § 194 Abs 2 StPO nicht eingerechnet. Bei der – an einer Gegenüberstellung sämtlicher gem § 38 StGB anrechnungstauglicher Haftzeiten und der fallbezogenen Straferwartung orientierten – Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 193 Abs 2 StPO ist allerdings die gesamte Dauer der (anrechnungstauglichen) UHaft zu berücksichtigen. OGH 16. 12. 1999, 12 Os 130, 131/99, EvBl 2000/110.

## § 70 (§ 130) StGB: Gewerbsmäßige Tatbegehung

Gestohlene Waren sind unabhängig von der Art ihrer nachfolgenden konkreten Verwendung oder Verwertung als „Einnahmen“ iSd §§ 70, 130 StGB, dh als jeweilige Vermehrung des wirtschaftlichen Tätervermögens, anzusehen. OGH 27. 1. 2000, 15 Os 172/99, EvBl 2000/132.

## § 117 Abs 2 (§ 74 Z 4) StGB: Pensionierter Beamter

§ 117 Abs 2 zweiter Satz StGB normiert für das Verfolgungsrecht des StA unmissverständlich zwei voneinander unabhängige, aber kumulativ verlangte essenzielle Kriterien, nämlich die Begehung einer strafbaren Handlung gegen die Ehre eines funktionalen Beamten (§ 74 Z 4 StGB) und dass der ehrenrührige Vorwurf mit Beziehung auf dessen Berufshandlungen unter qualifizierter Publizitätswirkung erhoben wurde. Daraus folgt, dass Objekt eines Ehrenbeleidigungsdelikts (auch) iSd § 117 Abs 2 zweiter Satz StGB nur ein aktiver Beamter sein kann, nicht aber auch ein bereits in den Ruhestand getretener Beamter, weshalb ein pensionierter Beamter von vornherein aus der Regelung des § 117 Abs 2 StGB ausscheidet. OGH 27. 1. 2000, 15 Os 175, 176/99, EvBl 2000/133.

### § 262 StPO (§ 159 Abs 1 Z 2 StGB): Identität von Anklage und Urteil

Ob das Urteil die Anklage überschreitet, ist anhand des prozessualen Tatbegriffs zu beurteilen; meinen Anklage und Urteil denselben Sachverhalt, dieselbe Tat, liegt eine Anklageüberschreitung nicht vor. Das Vergehen nach § 159 Abs 1 Z 2 StGB ist kein Dauerdelikt. Damit gehört die Begehungszeit nicht zu den wesentlichen, die Identität der Tat bestimmenden Merkmalen, wenn sich ergibt, dass Anklage und Urteil dasselbe Tun erfassen. OGH 1. 2. 2000, 14 Os 3/00, EvBl 2000/134.

**Wirtschaftliches Ungleichgewicht** zwischen Parteien kann nicht zur Folge haben, dass sie keinen **Schiedsvertrag** abschließen könnten. Selbst in Arbeitsrechtssachen (§ 50 ASGG) ist Schiedsvereinbarung möglich, ebenso sind **Schiedsklauseln in Mietverträgen** grundsätzlich zulässig (mit Ausnahme der Auflösung durch Kündi-

gung). OGH 8. 6. 2000, 2 Ob 158/00z; wobl 2001, 186/115. (Der OGH setzt sich im Anlassfall „Vermieter und Mieter schließen hinsichtlich eines Bestandsverhältnisses, auf das die Kündigungsbeschränkungen des MRG Anwendung finden, einen Schiedsvertrag ab“, aufgrund einer Schiedsspruch-Aufhebungsklage gem § 595 ZPO, vor allem auch mit dem Klagsvorbringen „Unterlaufen der Schutzmechanismen durch eine Schiedsvereinbarung“ auseinander; s hiezu im gleichen Heft, wobl 2001, 161ff Beitrag von RA Dr. Andreas Reiner „Zur objektiven Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten aus dem MRG unterliegenden Mietverträgen – zugleich eine Besprechung von 2 Ob 158/00z“. Bisanz.)

Diese Ausgabe von „Schon gelesen?“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Dr. Harald Bisanz und RAA Dr. Ullrich Saurer (KzI Dr. Kurt Berger).

RA Mag. Dr. Wolfgang Fromherz, Linz

## Rechtsschutzlücke im Asylrecht

1. Wie allgemein bekannt, wurde der VwGH va in den 90er Jahren infolge unzulänglicher Verwaltungspraxis mit Beschwerdeverfahren in Asylsachen überflutet.

Der Gesetzgeber entschloss sich daher, mit dem AsylG 1997 (BGBl 1997 I/76 idgF), in Kraft getreten mit 1. 1. 1998, den VwGH zu entlasten:

Einerseits wurde eine neue unabhängige zweite Instanz, der Unabhängige Bundesasylsenat (UBAS) eingerichtet und das Beschwerderecht gegen Bescheide dieser unabhängigen 2. Instanz an den VwGH eingeschränkt.

Andererseits normierte man, dass Beschwerdeverfahren, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des AsylG 1997 (das war der 1. 1. 1998) beim VwGH oder VfGH anhängig waren, durch Zurückweisung der Beschwerde zu beenden sind (§ 44 Abs 3 AsylG 1997). § 44 Abs 1 und 2 AsylG 1997 ordnen dazu an, dass Verfahren betreffend Bescheide nach dem AsylG 1991, die beim VwGH oder VfGH angefochten sind, mit In-Kraft-Treten des AsylG 1997 in das Stadium vor Erlassung des Berufungsbescheides zurücktreten und daher vom UBAS fortzusetzen sind.

2. Dieses Zurücktreten der Verfahren ins Berufungsverfahren (= Außerkräfttreten des angefochtenen Bescheides) erfolgte nach der ursprünglichen Konzeption des AsylG 1997 jedoch nur dann, wenn die Beschwerden bereits zum Zeitpunkt der Verlautbarung des AsylG 1997 im Bundesgesetzblatt (das war der 14. 7. 1997) erhoben waren, dh die Bescheide zu diesem Zeitpunkt bereits angefochten waren.

3. Diese zuletzt genannte Voraussetzung wurde vom VfGH in seinem Erkenntnis vom 13. 6. 1998 zu G 78/98 als verfassungswidrig aufgehoben, sodass es nunmehr nach der bereinigten Rechtslage für das Außerkräfttreten der angefochtenen Bescheide nicht mehr darauf ankommt, dass sie bereits zum Zeitpunkt der Kundmachung des AsylG 1997 angefochten waren.

Der VfGH hat in seinem Erkenntnis gleichzeitig die so genannte Anlassfallwirkung auf alle zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (das war der 13. 6. 1998) bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes (VwGH oder VfGH) anhängige Verfahren ausgedehnt. Dies bedeutet, dass § 44 Abs 2 AsylG 1997 in seiner durch den VfGH bereinigten Fassung sowohl vom VfGH als auch vom VwGH auf alle zum Zeitpunkt 13. 6. 1998 bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes anhängigen Verfahren anzuwenden ist.

Die Anwendung des § 44 Abs 2 AsylG 1997 in der bereinigten Fassung auf alle Anlassfälle (dh auf alle bis 13. 6. 1998 beim VfGH und VwGH anhängigen Verfahren) hat nun zur Folge, dass all jene Verfahren in das Stadium vor Erlassung des Berufungsbescheides zurücktreten, in denen die Bescheidbeschwerde bereits zum 1. 1. 1998 erhoben war: Da das Zurücktreten in das Stadium

vor Erlassung des Berufungsbescheides nach dem Wortlaut des § 44 Abs 2 AsylG 1997 mit In-Kraft-Treten des AsylG 1997, das ist der 1. 1. 1998, erfolgt, muss aus logischen Überlegungen bereits die Anfechtung zu diesem Zeitpunkt erfolgt sein: Andernfalls könnte ein Zurücktreten der Verfahren ins Stadium vor Erlassung des Berufungsbescheides nicht gleichzeitig mit In-Kraft-Treten des AsylG 1997 erfolgen.

4. Der VwGH verschließt sich jedoch in mittlerweile wohl ständiger Rechtsprechung (vgl etwa Beschluss 98/01/0089, 98/01/0216, 98/01/0217, 98/01/0218) dieser logischen Konsequenz insofern, als auch Beschwerden zurückgewiesen werden, die erst nach dem 1. 1. 1998 erhoben wurden. Der VwGH leitet aus der Ausdehnung der Anlassfallwirkung auf alle zum 13. 6. 1998 beim VwGH oder VfGH anhängige Beschwerdeverfahren ab, dass Beschwerden, die bis zum 13. 6. 1998 beim VwGH eingelangt sind, zurückzuweisen seien. Dies ist aus den dargelegten Gründen nicht richtig. Insbesondere ist nochmals darauf zu verweisen, dass der VfGH nicht ausgesprochen hat, dass alle Beschwerden zurückzuweisen seien, sondern lediglich, dass § 44 Abs 2 AsylG 1997 in der bereinigten Fassung auf alle bis zum 13. 6. 1998 erhobene Beschwerden anzuwenden ist. Wie bereits dargelegt, kommt jedoch aus logischen Gesichtspunkten die Anwendung des § 44 Abs 2 AsylG 1997 in der bereinigten Fassung auf Beschwerden, die zwischen dem 1. 1. 1998 und dem 13. 6. 1998 beim VwGH oder VfGH einlangten, nicht in Frage: Ein Außerkräfttreten des **angefochtenen** Bescheides (**gleichzeitig**) mit In-Kraft-Treten des AsylG 1997 ist nicht möglich. Es besteht daher kein Zweifel, dass der **VwGH** die Ausdehnung der Anlassfallwirkung durch den **VfGH** **missinterpretiert**.

5. Grundsätzlich tritt durch diese logischen Gesichtspunkten widersprechende Missinterpretation des Erkenntnisses des VfGH durch den VwGH insofern kein Nachteil für den betreffenden Asylwerber ein, als seine Asylsache in der Praxis (vgl jedoch unter 7.) vor dem UBAS jedenfalls, egal, ob seine Beschwerde berechtigt war oder nicht, nochmals verhandelt wird und er neuerlich die Möglichkeit hat, volles Tatsachenvorbringen zu erstatten und wiederum seine Glaubwürdigkeit unter Beweis zu stellen.

6. Nicht zu übersehen ist jedoch, dass durch die dargelegte Missinterpretation den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens jedenfalls kostenrechtlich Unrecht getan wird: Gem § 44 Abs 3 1. Satz AsylG 1997 haben nämlich die Parteien eines höchstgerichtlichen Verfahrens, in dem die Beschwerde gem § 44 Abs 2 und 3 AsylG 1997 zurückgewiesen wird, die Kosten für ihre Aufwendungen selbst zu tragen: Käme der VwGH seiner inhaltlichen Entscheidungspflicht nach und würde er die Beschwerde nicht gesetzwidrig zurückweisen, müsste darüber entschieden wer-

den, welche Partei der anderen gegenüber zum Kostenersatz verpflichtet ist. Da dem Bund als Kostenträger für die belangte Behörde in der Regel kein zusätzlicher Aufwand entsteht, der Asylwerber jedoch – anwaltliche Vertretung ist notwendig – die Anwaltskosten zu tragen hat, geht die dargestellte Fehlinterpretation in all jenen Fällen, in denen die Beschwerde berechtigt gewesen wäre, zu Lasten des meist ohnehin mittellosen Asylwerbers.

7. Da die in § 44 Abs 3 AsylG 1997 zitierte Zurückweisung der Beschwerde eine rechtliche Folge des in § 44 Abs 2 AsylG 1997 ex lege angeordneten Zurücktretens des Verfahrens in das Stadium vor der Bescheiderlassung darstellt (das Zurücktreten ist Voraussetzung, nicht Folge einer Beschwerdezurückweisung), könnte die zitierte Judikatur des VwGH jedoch auch noch andere für die Betroffenen nachteilige Konsequenzen haben:

Da entgegen der Rechtsansicht des VwGH die Verfahren, sofern die Anfechtung der diese beendenden Bescheide zwischen dem 1. 1. 1998 und dem 13. 6. 1998 erfolgte, nicht in das Stadium vor Erlassung des angefochtenen Berufungsbescheides zurücktreten, bleibt die angefochtene Entscheidung der ehemals zweiten Instanz (Bundesminister für Inneres) weiterhin aufrecht. Die Zurückweisung der Beschwerde durch den VwGH ist rechtskräftig, wenn gleich rechtswidrig, das Verfahren somit endgültig erledigt. Für den UBAS besteht aufgrund der rechtswidrigen Zurückweisung der Beschwerde trotz weiterhin aufrechten Bestehens der angefochtenen Entscheidung 2. Instanz (Bundesminister für Inneres) aufgrund res judicata keinerlei Entscheidungspflicht.

Eine allenfalls vom Asylwerber erhobene Säumnisbeschwerde ist daher mangels Säumnis der Behörde zurückzuweisen.

Ein Weiterführen des Verfahrens und die Erlassung eines zweitinstanzlichen Bescheides durch den UBAS entsprechend der unrichtigen Rechtsansicht des VwGH nach Zurückweisung der Beschwerde sind mangels Vorliegens eines offenen Antrages nichtig (mit Verfahrensfehlern behaftet). Die Entscheidung des UBAS kann mittels Amtsbeschwerde durch den Bundesminister für Inneres wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde beim VwGH bekämpft werden (§ 38 Abs 5 AsylG 1997).

Beide dargelegten Konsequenzen der unrichtigen Rechtsansicht des VwGH werden nur dadurch gemildert, dass sich der VwGH wahrscheinlich auch im neuen Rechtsgang an seine ursprüngliche unrichtige Rechtsansicht im Zurückweisungsbeschluss gebunden erachten und daher auch im weiteren Verfahren nicht entsprechend der Rechtslage entscheiden wird, will er die dargestellte Konsequenz vermeiden. Eine Verpflichtung hiezu besteht freilich nicht, jedenfalls nicht für einen verstärkten Senat.

8. Festzuhalten bleibt, dass durch die Vermengung der durch die Ausdehnung der Anlassfallwirkung eintretenden Rechtsfolgen mit jenen, die sich aus der Anwendung des § 44 Abs 2 AsylG 1997 in der durch den VfGH bereinigten Fassung auf die Anlassfälle ergeben, nicht unerhebliche rechtliche Probleme entstehen. Es bleibt zu hoffen, dass in der Praxis außer den dargestellten mitunter nicht unbeträchtlichen kostenrechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Asylwerber keine sonstigen nachteiligen Folgen eintreten werden.

RAA Mag. Robert Eichler, Linz

## Vertretungsbefugnis des Vorstands im Organstreit

Anmerkung zu LG Linz vom 10. 2. 2000, 14 R 499/99 x

### I. Sachverhalt

In der Entscheidung 14 R 499/99 x vom 10. 2. 2000 hat das Landesgericht Linz als Berufungsgericht erstmals zur Frage der Vertretungsbefugnis des Vorstands im Organstreit Stellung genommen. Der Entscheidung lag zusammengefasst folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beklagte ist alleiniger Vorstand einer AG. Der Kläger ist Rechtsanwalt und wird vom Beklagten am 9. 12. 1997 mit der Anfechtung bzw Geltendmachung der Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses und von zwei Aufsichtsratsbeschlüssen, sowie mit außergerichtlichen Beratungsleistungen beauftragt. Mit Versäumungsurteil vom 2. 2. 1998 zu 1 Cg 312/97 s des LG Linz wurde der am 15. 12. 1997 eingebrachten Klage des Vorstands stattgegeben und die AG zur Bezahlung der Prozesskosten von S 32.483,60 verurteilt. Mit Klage vom 31. 3. 1998 zu 9 C 360/

98k des BG Linz Land beehrte der vormalige Rechtsvertreter des Vorstands für die von ihm im Verfahren zu 1 Cg 312/97 s erbrachten gerichtlichen und außergerichtlichen Leistungen die Bezahlung eines restlichen Honorars von S 50.444,-. Der Beklagte vertrat den Standpunkt, dass er passiv nicht legitimiert sei, weil er dem Kläger keinen Auftrag erteilt hätte, für ihn gerichtlich einzuschreiten. Der Beklagte sei gegenüber dem Kläger immer als Vorstand der AG aufgetreten. Als Vorstand habe er die AG organschaftlich vertreten, der Bevollmächtigungsvertrag sei deshalb zwischen dem Kläger und der AG zustande gekommen. Schuldner des Anwalts-honorars sei deshalb die AG. Mit Urteil vom 15. 7. 1998 folgte das Erstgericht der Rechtsmeinung des Beklagten und wies die Klage zur Gänze ab. In der Berufungsschrift zitierte der Kläger die von *Schiemer*<sup>1)</sup> zu § 196 AktG vertretene Auffassung, wonach ein

1) In *Schiemer/Jabornegg/Strasser*, AktG<sup>3</sup> (1993) § 196 Rz 8.

nach § 198 Abs 2 AktG ersatzpflichtiger Vorstand die Übernahme der Kostenlast zweifellos nicht beanspruchen könne. Im Anfechtungsprozess sei daher primär der Vorstand Schuldner der Prozesskosten, erst im Rahmen eines weiteren Prozesses könne überprüft werden, inwieweit der Vorstand die Prozesskosten auf die AG überwälzen könne.

Mit oben bezeichnetem Urteil gab das LG Linz der Berufung des Klägers statt und führte aus, dass der Beklagte zwar als Vorstand der AG tätig geworden sei, in diesem Fall jedoch ohne die AG zu vertreten. Im Anfechtungsverfahren werde die Gesellschaft gem § 197 Abs 2 AktG bzw nach § 201 AktG ausschließlich vom Aufsichtsrat vertreten. In diesem speziellen Fall läge keine Vertretung vor, weil dies zu dem unhaltbaren Ergebnis führen würde, dass die Gesellschaft ein Verfahren „quasi gegen sich selbst führt“.

## II. Problemstellung

Zunächst ist festzuhalten, dass dem Sachverhalt zwei unterschiedliche Rechtsbeziehungen zugrunde liegen. Zum einen besteht zwischen dem Kläger und seinem Mandanten ein Bevollmächtigungsvertrag, mit dem Inhalt, einen Hauptversammlungsbeschluss und zwei Aufsichtsratsbeschlüsse anzufechten (bzw deren Nichtigkeit geltend zu machen), sowie außergerichtliche Beratungsleistungen für den Vorstand zu erbringen. Dieses Rechtsverhältnis ist maßgeblich für den streitgegenständlichen Honoraranspruch des Klägers.

Zum anderen ist der Vorstand nach § 196 Abs 1 Z 4 AktG zur Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen befugt. Mit Zustellung der Anfechtungsklage an die AG entsteht zwischen der AG und ihrem Vorstand unter Einschluss der Kostenfragen das Prozessverhältnis.<sup>2)</sup> Die Beurteilung der Prozesskostentragung zwischen Vorstand und AG hängt daher unmittelbar mit der Frage zusammen, ob der Vorstand im Organstreit Partei ist und nach § 41 ZPO zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden kann. Dazu werden in der Lehre verschiedene Möglichkeiten erwogen:

### 1. Der Vorstand als Prozesspartei und Träger des Anfechtungsrechts

Diese in der deutschen Lehre<sup>3)</sup> zu § 245 dAktG vertretene Meinung ordnet dem Vorstand als Organ das Anfechtungsrecht zu.<sup>4)</sup> Der Vorstand habe im Innenrecht der AG eine gewisse Teilrechtsfähigkeit, die zur Durchsetzung seiner innerorganisatorischen Befugnisse diene. Unter Berufung auf den in § 89 Einl Preuß ALR enthaltenen Grundsatz, dass das Prozessrecht dem materiellen Recht zu folgen habe und für die materiellrechtlich begründeten Rechte auch die zur gerichtlichen Durchsetzung erforderlichen Voraussetzungen gewähren müsse, wird dem Vorstand eine entsprechende partielle Parteifähigkeit zuerkannt.<sup>5)</sup> Der Vorstand sei demnach in seiner jeweiligen Zusammensetzung Partei und klage aus eigenem materiellen Recht. Unterliegt der Vorstand, werden ihm die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. In Ermangelung eines eigenen Haf-

tungsvermögens müsse der primär kostenersatzpflichtige Vorstand auf das Gesellschaftsvermögen zurückgreifen.<sup>6)</sup>

Die Problematik dieser Lösung zeigt sich bei ihrer praktischen Durchführung. Verliert der Vorstand den Anfechtungsprozess, ist dieser schuldig, der AG die Prozesskosten zu bezahlen. Dem Vorstand kommt als Organ jedoch kein eigener Haftungsfonds zu. Bei konsequenter Umsetzung dieser Rechtsmeinung müsste der Vorstand als Organ die Prozesskosten ersetzen. Unklar bleibt, wie dies ohne eigenes Haftungsvermögen möglich sein soll. Wenn der Vorstand im Innenrecht befugt ist, die Kosten nachträglich auf die Gesellschaft zu überwälzen, setzt dies voraus, dass der Vorstand primär die Prozesskosten bezahlt. Besteht der Vorstand der AG nur aus einer Person, ist der als Organ tätige Vorstand ident mit der jeweiligen Person des Einzelvorstands. Die Kostenersatzpflicht trifft daher die natürliche Person des Einzelvorstands und nicht den Vorstand als Organ.<sup>7)</sup> Dies gilt vor allem dann, wenn im Klagsrubrum auch der Name des Einzelvorstands aufscheint. Kommt die Gesellschaft nicht freiwillig für den Ersatz der Kosten auf, muss der Einzelvorstand einen zusätzlichen Prozess gegen die AG führen und ist dem Einwand der unbegründeten Anfechtung nach § 198 Abs 2 AktG ausgesetzt.<sup>8)</sup> ME bedeutet diese Lösung eine Schlechterstellung des Vorstands innerhalb der AG, weil im Fall des Einzelvorstands die jeweilige natürliche Person des Vorstands nicht nur das Prozesskostenrisiko des Anfechtungsverfahrens, sondern zusätzlich auch das Kostenrisiko des Regressprozesses treffen kann. Gänzlich unbefriedigend stellt sich die Situation dar, wenn über das Vermögen der AG Konkurs eröffnet wird, oder der Vorstand zwischenzeitig abberufen wurde.

2) *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht<sup>6</sup> (2000) 525, 527.

3) Vgl *K. Schmidt* in *Großkomm AktG* § 245 Rdn 33ff; *Hüffer* in *Komm AktG*<sup>4</sup> § 245 Rdn 30; *Hüffer* in *Gebler/Hefermehl*, *Komm AktG* § 245 Rdn 62; *Godin/Wilhelmi*, *Komm AktG*<sup>4</sup> § 245 5; *Hommelhoff*, *ZHR* 143 (1979) 288, 290ff; *Bauer*, *Organklagen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat* (1986) 83.

4) Die österreichische Lehre hat sich mit dieser Problematik bislang nur wenig auseinander gesetzt. Vertreten wird im Wesentlichen die oben zu § 245 dAktG wiedergegebene Meinung, wonach der Vorstand Prozesspartei ist. Vgl *Schiemer*, aaO Rz 8; *Paschinger*, *Die Gesellschaften und Genossenschaften im Zivilprozess* (1979) 27; *Kastner*, *JB* 1953, 313 ist der Auffassung, dass auch bei Unterliegen des Organs die Gesellschaft die Prozesskosten treffen. Unklar bleibt, ob die Gesellschaft in die Kosten zu verurteilen ist, oder ob die Kosten nachträglich überwälzt werden können. Nach *Hüffer*, aaO Rdn 30 muss sich der Kostenausspruch gegen die AG richten, weil der als solcher handelnde Vorstand nur deren Vermögen als Haftungsmasse repräsentieren kann. Prozessrechtlich dürfte dieser Lösungsansatz kaum umzusetzen sein.

5) *Bork*, *ZIP* 1991 137, 140; *Bauer*, *Organklagen* 71.

6) *Bauer*, *Organklagen*, 83.

7) Nach § 10 RATG Z 5 b) beträgt der Streitwert in Sachen des Firmenbuchs S 1.000.000,-, nach § 5 Punkt 17 d) Autonome Honorar-Richtlinien beläuft sich der Honoraransatz auf immerhin S 2.500.000,-.

8) Nach *Schiemer*, aaO, Rz 8, könne ein nach § 198 Abs 2 AktG ersatzpflichtiger Vorstand die Übernahme seiner Kostenlast durch die Gesellschaft nicht beanspruchen.

Bei der Anfechtung nach § 196 Abs 1 Z 4 AktG handelt der Vorstand nicht in eigenem Interesse, sondern im Interesse der AG. Auch kann der Vorstand nach § 70 AktG zur Anfechtung verpflichtet sein. Wird dem Vorstand in materieller Hinsicht das Anfechtungsrecht – und damit die Stellung als Partei – zugewiesen, ist es nicht sachgerecht, der jeweiligen natürlichen Person die Gefahr der Kostentragung aufzubürden. Diesbezüglich unterscheidet sich die deutsche Rechtslage nicht von der österreichischen, weil nach § 91 dZPO wie nach § 41 ZPO die unterliegende Partei ihrem Gegner alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten ersetzen muss. Anders Art 706 a des Schweizer Obligationenrechts. Demnach verteilt der Richter die Kosten bei Abweisung der Klage nach seinem Ermessen auf die Gesellschaft und den Kläger. Ähnlich sind die Bestimmungen § 234 AußStrG, § 37 Abs 3 Z 19 MRG und § 77 ASGG. Übernimmt man diese Billigkeitsregelungen in das Anfechtungsverfahren, kann das Gericht auch bei Klagsabweisung der AG die Kosten auferlegen. Die Kriterien für die Ermessensausübung können sich dabei an den Regelungen über die Verfahrenshilfe orientieren.

## 2. Der Vorstand als Prozessstandschafter

*Häsemeyer*<sup>9)</sup> und ihm folgend *Teichmann*<sup>10)</sup> sprechen sich gegen diese relative Rechts- und Parteifähigkeit des Vorstands aus. Vielmehr nehme der Vorstand ausnahmsweise unter den Voraussetzungen einer gesetzlichen Prozessstandschaft am Verfahren teil.<sup>11)</sup> Der Vorstand mache in eigenem Namen die Rechte der Gesellschaft gerichtlich geltend. *Häsemeyer* lehnt auch im Fall des § 246 Abs 2 S 2, 3 dAktG<sup>12)</sup> eine echte Vertretung der AG durch den Aufsichtsrat ab und gelangt zur Ansicht, dass auch ein Fall der Prozessstandschaft vorliege. Zwar vermeidet *Häsemeyer* durch das Institut der Prozessstandschaft, dass die AG zugleich als Klägerin und Beklagte auftritt. Der Unterschied zum Insichprozess ist jedoch nur formeller Natur, weil der Vorstand keine eigenen materiellen Rechte geltend macht, sondern immer nur die Rechte der AG in eigenem Namen einklagt. Verliert der Vorstand den Anfechtungsprozess, treten mangels eigenen Haftungsvermögens die selben Probleme wie bei der unter II. 1. angeführten Lehrmeinung auf.

## 3. Der Vorstand als Vertretungsorgan der AG

*Zöllner*<sup>13)</sup> betrachtet die Gesellschaft als Klägerpartei und verneint die Parteifähigkeit des Vorstands. Es handele sich um einen vom Gesetz ausnahmsweise zugelassenen Fall des Insichprozesses.<sup>14)</sup> Die Gesellschaft führe mit sich selbst Prozess, am Verfahren sei die AG zugleich als Klägerin und Beklagte beteiligt. Auch *Westermann*<sup>15)</sup> befürwortet die Zulässigkeit des Insichprozesses und spricht sich dafür aus, „das Dogma von der Unzulässigkeit des Insichprozesses aufzugeben“ und für den Fall des § 245 Ziff 4 dAktG die AG als Klägerin und Beklagte anzusehen.

Aus der Ansicht *Zöllners* und *Westermanns* folgt, dass im Fall des Prozessverlustes die AG unmittelbar zur Kostentragung verpflichtet

wird. Dem Vorstand wird nicht die Parteienrolle aufgenötigt, er übt sein Anfechtungsrecht in Vertretung der Gesellschaft aus. Dabei läuft der Vorstand auch nicht Gefahr, das Prozesskostenrisiko tragen zu müssen, zumal im Klagsrubrum die AG als Klägerin und Beklagte aufscheint.

Für die ausnahmsweise Zulässigkeit eines Insichprozesses im Fall von gesellschaftsinternen Konflikten spricht auch der Grundsatz der Waffengleichheit im Zivilprozess, sowie der Umstand, dass Vorstand und Aufsichtsrat einander grundsätzlich gleichberechtigt gegenüberstehen. Im Ergebnis würde der Insichprozess die Position des Vorstands im Anfechtungsverfahren deutlich verbessern, weil das Prozesskostenrisiko des Anfechtungsverfahrens die AG als diejenige trifft, in deren Interesse gehandelt wird.

## III. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden E nimmt die Rsp erstmals zur Frage der Vertretungsbefugnis des Vorstands im Organstreit Stellung. Dabei ordnet die Rsp das Anfechtungsrecht dem Vorstand als Organ zu und leitet aus seiner prozessrechtlichen Parteistellung auch den zivilrechtlichen Honoraranspruch des Klägers ab. Die Problematik dieser Lösung zeigte sich prompt im anschließenden Vollstreckungsverfahren, in welchem nicht gegen den Vorstand als Organ und Träger des Anfechtungsrechtes Exekution geführt wurde, sondern gegen die natürliche Person des Vorstandes. Weiters unterscheidet das Berufungsgericht nicht deutlich zwischen dem Bevollmächtigungsvertrag und der Parteistellung im Prozessrechtsverhältnis zwischen AG und Vorstand. Im Zeitpunkt des Abschlusses des Bevollmächtigungsvertrages am 9. 12. 1997 hat mangels Streitanhängigkeit noch kein Prozessrechtsverhältnis bestanden, der Vorstand konnte deshalb nur in Vertretung der AG handeln. Insbesondere die außergerichtlichen Beratungsleistungen sind ausschließlich der AG zuzurechnen. In seiner E kommt das Berufungsgericht daher zum überraschenden Ergebnis, dass der Vorstand bereits vor Klagseinbringung die AG nicht mehr vertreten kann.

Abschließend ist festzuhalten, dass der Vorstand gut daran tut, alle Kostenfragen vor Prozessbeginn im Innenrecht abzuklären und sich nicht auf seine Stellung als Vertretungsorgan zu verlassen. Darüber hinaus ist eine namentliche Bezeichnung des jeweiligen Einzelvorstands im Klagsrubrum nicht notwendig.<sup>16)</sup>

9) ZHR 1980, 265 ff.

10) FS Otto Mühl, 663 ff.

11) Vgl § 84 Abs 5 AktG und die Parteifähigkeit der Organe der Arbeitnehmerschaft nach § 53 Abs 2 bzw § 54 Abs 1 ASGG.

12) Vgl § 197 Abs 2 S 3 AktG.

13) In Kölner Komm § 246 Rdn 24, 93.

14) Vgl EvBl 1985/81 = NZ 1985, 106 = RZ 1985/8.

15) FS Bötticher, 376.

16) Die klagende Partei ist daher als „Vorstand der XY-AG, p.A. der XY-AG“ zu bezeichnen.

V.-Ass. Mag. Jürgen Noll, Wien

## Die Konventionalstrafe – Rechtsprechung und wirtschaftlicher Hintergrund

### I. Einleitung

Besonders zu Beginn einer Geschäftsbeziehung bestehen besondere Informationsdefizite. Der Gläubiger hat kaum Kenntnis über die Zuverlässigkeit seines (neuen) Schuldners und dieser wiederum kann kaum abschätzen, wie viel Schaden er mit einer Schlechterfüllung beim Gläubiger verursachen könnte. Diese Unklarheiten haben jedoch großen Einfluss auf den (wirtschaftlichen) Inhalt des Vertrages: Ist der Gläubiger unsicher über die Sorgfalt bzw. Verlässlichkeit seines Schuldners, wird er nur zur Zahlung eines entsprechend niedrigeren Preises bereit sein.<sup>1)</sup> Umgekehrt muss der Schuldner entscheiden, welchen Grad der Sorgfalt er walten lässt.<sup>2)</sup> Gerade in solchen Situationen soll ua die Konventionalstrafe Abhilfe schaffen.

Es verwundert daher kaum, dass Vereinbarungen über Vertragsstrafen integraler Bestandteil vieler Verträge sind. Allerdings bilden sie auch den Gegenstand von so manchen Gerichtsverfahren. Deswegen erscheint es durchaus gut, sich Gedanken über die Sinnhaftigkeit und rechtlichen Grenzen solcher Nebenabreden zu machen. Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit der Konventionalstrafe und soll einen kurzen Überblick über wesentliche Aussagen der Rechtsprechung geben sowie einige Punkte aufzeigen, auf welche bei der Vereinbarung einer Konventionalstrafe geachtet werden sollte.<sup>3)</sup>

### II. Allgemeines zur Konventionalstrafe

Die Vertrags- oder Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) ist eine Leistung, die der Schuldner dem Gläubiger für den Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung verspricht. Mit derartigen Vereinbarungen werden im Allgemeinen zwei Ziele verfolgt: Sie dienen der Verstärkung von Vertragspflichten<sup>4)</sup> und sollen den Schuldner zur Einhaltung und mängelfreien Erfüllung seiner Pflichten motivieren.<sup>5)</sup> Andererseits möchte man durch die Pauschalierung nachherige Streitigkeiten über die Höhe des Schadenersatzes hintanhalten.<sup>6)</sup> Die Vertragsstrafe tritt damit an die Stelle des Schadenersatzes wegen Nicht- oder Schlechterfüllung.<sup>7)</sup> Sie kann also für den Fall des gar nicht oder des nicht auf gehörige Art oder zu spät erfüllten Versprechens vereinbart werden.<sup>8)</sup> Wurde eine Konventionalstrafe nicht ausdrücklich auch für den Fall unverschuldeter Nichterfüllung vereinbart, ist sie nur bei Verschulden zu zahlen.<sup>9)</sup> Eine Vereinbarung, wonach ein Pönale auch bei objektivem Verzug verfällt, ist jedoch grundsätzlich zulässig.<sup>10)</sup>

Dem vertragstreuen Teil gebührt die für den Fall der Verspätung der Leistung vereinbarte Konventionalstrafe wenigstens für den

Zeitraum zwischen Eintritt des Verzuges bis zum Ablauf einer angemessenen Nachfrist.<sup>11)</sup> Bei der Vereinbarung einer Konventionalstrafe für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung (zB Nichteinhaltung eines Bauzeitenplans) ist der Gläubiger nicht verpflichtet, dem Schuldner eine Nachfrist zu gewähren. Er kann jederzeit nach Ablauf der vereinbarten Erfüllungszeit auch die Leistung der Vertragsstrafe verlangen.<sup>12)</sup>

### III. Die (optimale) Höhe einer Pönale

Die Vertragsstrafe soll – wie oben gezeigt – sowohl einen Anreiz zu gehöriger Erfüllung der Verbindlichkeit darstellen als auch dem Gläubiger im Schadensfall eine hinreichende Kompensation sichern.

Für Letzteres würde es genügen, dass der Gläubiger den (als möglich) erwarteten Schaden für die Höhe der Konventionalstrafe heranzieht. Damit erhielte er (zumindest pekuniär) immer ein gleichwertiges Ergebnis,<sup>13)</sup> ungeachtet dessen, ob der Vertrag gehörig erfüllt wird oder nicht, und er erspart sich im Falle eines Streits die Kosten für den Nachweis der Schadenshöhe. Falls verschiedene Möglichkeiten für einen Schadenseintritt (zB Verspätung, Mangelhaftigkeit . . .) denkbar sind, sollte die Vereinbarung entsprechend für diese unterschiedlichen Fälle abgestuft werden.

- 1) Zur Veranschaulichung möge eine Übertreibung dienen: Einem Vertragspartner, bei dem nur jede dritte Leistung fehlerfrei erfolgt, wird man entsprechend weniger zahlen wollen, als jemandem, der ständig zuverlässig ist.
- 2) Ist eine drohende Schadenersatzverpflichtung nicht so hoch, wird sich mancher Schuldner geringerer Anstrengung bedienen.
- 3) Eine Behandlung besonderer Rechtsverhältnisse wie zB Miet- oder Arbeitsverträge ist aus Platzgründen nicht möglich. Auf die Darstellung des zugrunde liegenden ökonomischen Modells wurde ebenfalls verzichtet. Dieses kann beim Autor angefordert werden.
- 4) SZ 54/46.
- 5) OGH 19. 12. 2000, 1 Ob 170/00g.
- 6) SZ 59/201.
- 7) EvBl 1977/83, EvBl 1979/170, SZ 54/4 = EvBl 1982/38 = JBI 1982, 431.
- 8) SZ 58/152 = RdW 1986, 11 = JBI 1986, 246 = RZ 1986/17.
- 9) SZ 54/4 = EvBl 1982/38 = JBI 1982, 431.
- 10) OGH 29. 5. 1992, 8 Ob 1573/92.
- 11) SZ 58/152 = JBI 1986, 246 = RZ 1986/17 = RdW 1986, 11.
- 12) OGH 22. 5. 1991, 3 Ob 550/91.
- 13) Bsp: Der Gläubiger erwartet bei einer Schlechterfüllung (zB wegen eigener Verpflichtungen) einen Schaden von S 100.000,-. Diesen überwälzt er durch die Vertragsstrafe auf seinen Schuldner. Kommt es zu einem Schadensfall, erhält er die vereinbarte Summe und deckt damit den ihn treffenden Schaden voll ab.

Sobald es jedoch um die „Anreizwirkung“ geht, muss man daran denken, dass sich ein Schädiger auch ohne einer Konventionalstrafenvereinbarung im Fall der Schlechterfüllung einer Ersatzforderung gegenüber sieht. Also motiviert eine Vertragsstrafe, die nahe dem eigentlichen Schaden angesiedelt wird, den Schuldner **nicht**, eine höhere Sorgfalt an den Tag zu legen.<sup>14)</sup> Aus wirtschaftlichen Erwägungen ist daher eine (etwas) erhöhte Konventionalstrafe indiziert.

Eine zu hohes Ansetzen der Konventionalstrafe durch den Gläubiger ist allerdings wiederum kontraproduktiv, da dies im Gegenzug zu einer Erhöhung des Preises der Leistung führt. Wird nämlich eine Konventionalstrafe begehrt, die (wesentlich) höher als der vom Schuldner als möglich angenommene Schaden ist, wird dies idR dazu führen, dass der Schuldner seine Leistung verteuert, um sich einen „Polster“ anzusparen, damit der Geschäftsverlauf auch auf lange Sicht positiv bleibt. Ersatzleistungen wegen Schlechterfüllungen, mit denen der Schuldner (vielleicht aufgrund bisheriger Erfahrungen) rechnet, gehen in dessen Kostenrechnung ein und werden auf jedes einzelne Geschäft anteilmäßig überwält.<sup>15)</sup> Auch daran ist also bei Vertragsverhandlungen zu denken. Manche Pönalevereinbarungen werden teuer erkauf.<sup>16)</sup>

Konventionalstrafen sollten aber jedenfalls keine „Fantasie“-Zahlen sein. Auszugehen ist von dem (vorherzusehenden) Schaden. Inwieweit dieser Betrag überstiegen wird, ist eine Frage des verfolgten Ziels. Liegt das Hauptaugenmerk auf einer Verhinderung späterer Streitigkeiten über die Höhe, so genügt eine Konventionalstrafe nahe der Schadenshöhe. Möchte man den Schuldner zu höherer Sorgfalt motivieren, wird man die Pönale höher ansetzen.

#### IV. Wirkung der Pauschalierung und des Mäßigungsrechts

Ein Vorteil von Konventionalstrafen – selbst wenn sie nahe dem (potenziellen) Schaden liegen – ist im Besonderen in der Pauschalierungswirkung zu sehen. Dadurch können **beide** Vertragspartner genauer vorhersehen, auf welches Risiko sie sich einlassen. Die erwähnte Schadenspauschalierung hat die Konsequenz, dass ein übersteigender Betrag grundsätzlich nicht verlangt werden kann.<sup>17)</sup> Hier kann ein Problem dann entstehen, wenn die mögliche Schadenshöhe auch dem Gläubiger nicht bekannt ist oder er im Nachhinein nicht bedachte Schäden erleidet.<sup>18)</sup>

Andererseits kann die Vertragsstrafe auch dann verlangt werden, wenn der Schaden die Höhe der Konventionalstrafe nicht erreicht.<sup>19)</sup> Der Eintritt eines materiellen Schadens ist daher keine Voraussetzung für den Verfall einer Konventionalstrafe.<sup>20)</sup> Die Vertragsstrafe gebührt nämlich auch dann, wenn kein Schaden eingetreten ist.<sup>21)</sup> Ist jedoch durch eine Vertragsverletzung (noch) kein realer – materieller oder immaterieller – Schaden eingetreten, so ist der Mäßigung einer Konventionalstrafe (§ 1336 Abs 2 ABGB) der

im Zeitpunkt deren Vereinbarung bei einer ex-ante-Betrachtung als möglich denkbare Schaden zugrunde zu legen.<sup>22)</sup>

Auf die Anwendung des richterlichen Mäßigungsrechts kann grundsätzlich nicht verzichtet werden.<sup>23)</sup> Die Vereinbarung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe ist als sittenwidrig anzusehen.<sup>24)</sup> Bei der Angemessenheitskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB ist objektiv auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustel-

- 14) Könnte ein Schuldner abschätzen, dass der Schaden des Gläubigers ungefähr S 100.000,- beträgt, so ist es für ihn grundsätzlich gleich, ob er sich auf eine Konventionalstrafe in dieser Höhe einlässt oder nicht. Erfüllt er seine Verbindlichkeit unzureichend, würde er in jedem Fall gleich behandelt werden.
- 15) Bsp: Weiß der Schuldner zB aus Erfahrung, dass bei jeder zehnten Leistung Mängel auftreten, wird er auf den (kostendeckenden) Preis jeweils ein Zehntel der vereinbarten Vertragsstrafe aufschlagen. Nur so kann nämlich die Geschäftsbilanz auf Dauer positiv gehalten werden. Je geringer die Wahrscheinlichkeit für eine Schlechterfüllung durch den Schuldner ist, desto weniger macht sich die Höhe der vereinbarten Strafe in dieser Kalkulation bemerkbar. Daher könnte geschlussfolgert werden, dass diejenigen, die sich zu einer hohen Konventionalstrafe verpflichten, im Gegenzug besonders sorgfältig wären. Dies ist jedoch in Trugschluss. Es kann sich bei der Bereitschaft zur Vereinbarung einer hohen Vertragsstrafe auch um Risikofreudigkeit, Kampf um Geschäfte oder einen einfachen Versuch handeln, sich als besonders verlässlich auszugeben.
- 16) Es liegt dann an der Risikofreudigkeit des Gläubigers, ob ihm die zusätzliche Sicherheit durch diese (überhöhte) Vertragsstrafe die implizit zu leistende „Versicherungsprämie“ (= der erwähnte Aufschlag) wert ist.
- 17) OGH 21. 10. 1980, 5 Ob 610/80. Ein die Pönale übersteigender Schaden kann nur nach Art 8/3 EVHGB begehrt werden oder wenn die Konventionalstrafe bloß als Mindestersatz vereinbart wurde.
- 18) In solchen Situationen wäre eine „Mindestersatz“-Klausel zu überlegen. Dadurch verliert sich aber der positive Pauschalierungseffekt. Und außerdem müsste der übersteigende Teil – anders als die Konventionalstrafe selbst – wiederum vom Geschädigten nachgewiesen werden.
- 19) RdW 1990, 293 = ecolex 1990, 304.
- 20) OGH 19. 12. 2000, 1 Ob 170/00g.
- 21) SZ 54/46; zuletzt OGH 29. 1. 2001, 3 Ob 87/99m.
- 22) OGH 29. 6. 1999, 1 Ob 105/99v.
- 23) JBl 1976, 487; zuletzt OGH 25. 7. 2000, 1 Ob 167/00s. Auf § 348 HGB sei jedoch der Vollständigkeit halber hingewiesen.
- 24) OGH 20. 4. 1982, 5 Ob 796/81.

len.<sup>25)</sup> Für diesen Zeitpunkt ist eine umfassende Interessenprüfung vorzunehmen.<sup>26)</sup> Bei Vereinbarung einer Konventionalstrafe wird es darauf ankommen, ob sich deren Höhe am durchschnittlichen Schaden orientiert.<sup>27)</sup> Damit folgt die Judikatur im Wesentlichen den auch als wirtschaftlich sinnvoll festgestellten Ansätzen.

Eine Konventionalstrafe verstößt nur dann gegen die guten Sitten, wenn ihre Zahlung das wirtschaftliche Verderben des Schuldners herbeiführen oder seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit übermäßig beeinträchtigen könnte oder wenn schon bei einer nur geringfügigen Fristüberschreitung eine hohe Strafe verwirkt sein sollte.<sup>28)</sup> Es muss ein offensichtlich unbegründeter Vermögensvorteil für den Gläubiger vorliegen, der dem Rechtsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht oder gegen oberste Rechtsgrundsätze verstößt.<sup>29)</sup>

Meistens weiß nur der Geschädigte, wie hoch der (als möglich angenommene) Schaden ist. Daher kann der (potenzielle) Schädiger nicht wissen, ob er sich auf eine überhöhte Strafe eingelassen hat. Nicht der Geschädigte braucht jedoch seinen Schaden zu beweisen, sondern der Schädiger die Überhöhung der Konventionalstrafe. Darin kann eine besondere Art der „Beweislastumkehr“ erblickt werden.

### V. Zusammenfassung

Konventionalstrafen können dahingehend wirken, Vertragspflichten zu verstärken. Allerdings ist der „sorgfaltsfördernde“ Effekt geringer als allgemein angenommen und muss zudem häufig durch erhöhte Preise erkaufte werden. Sowohl die Pauschalierungswirkung als auch die „Beweislastumkehr“ zu Gunsten des geschädigten Gläubigers können aber als durchaus positiv vermerkt werden.

Hinsichtlich der Höhe einer Pönale ist man wirtschaftlich und rechtlich gut beraten, im Vorfeld eine Analyse der möglichen Schäden durchzuführen und Vertragsstrafen auf dieser Basis auszumessen. Bei dieser Art der objektiven Vorgehensweise, ist die Gefahr, dass in der Vereinbarung im Nachhinein sittenwidrige und unverhältnismäßige Elemente entdeckt werden, geringer.

25) OGH 17. 12. 1997, 3 Ob 558/94.

26) SZ 57/41 = JBI 1985, 233.

27) EvBl 1987/415 = RdW 1987, 10.

28) OGH 1. 3. 1983, 5 Ob 736/82.

29) OGH 2. 9. 1982, 8 Ob 506/82.

## Terminübersicht – Seminare

### September

- 4. und 18. 9.** Seminarreihe Steuerrecht:  
9. Bundesabgabenordnung  
Seminar-Nr: 20010904/8 WIEN
- 5. 9. bis 7. 11.** Anglo-amerikanische Rechtssprache  
für Rechtsanwälte  
Seminar-Nr: 20010905/8 WIEN
- 7. bis 8. 9.** Abgabenrecht  
Seminar-Nr: 20010907/3 ST. GEORGEN i.A.
- 7. bis 8. 9.** Strafverfahren II  
Seminar-Nr: 20010907/8 WIEN
- 13. bis 15. 9.** Der Rechtsanwalt als Unternehmer  
Seminar-Nr: 20010913/8 WIEN
- 14. bis 15. 9.** Strafverfahren  
Seminar-Nr: 20010914/6 INNSBRUCK
- 14. bis 15. 9.** Verwaltungsverfahren und  
VfGH- und VwGH-Beschwerde  
Seminar-Nr: 20010914/3 ST. GEORGEN i.A.
- 14. bis 15. 9.** Standesrecht  
Seminar-Nr: 20010914/8 WIEN
- 21. bis 22. 9.** Aktuelle Praxis der Strafverteidigung  
Seminar-Nr: 20010921/7 FELDKIRCH
- 21. bis 22. 9.** Allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht,  
die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts  
am Beispiel eines konkreten Falles  
Seminar-Nr: 20010921/5 GRAZ
- 21. bis 22. 9.** Be up to date im  
Verwaltungsverfahren!  
Seminar-Nr: 20010921/4 SALZBURG
- 21. bis 22. 9.** Gesellschaftsrecht II  
(Der Gesellschaftsvertrag –  
Schwerpunkt GmbH)  
Seminar-Nr: 20010921/8 WIEN
- 28. bis 29. 9.** Erbrecht und Vermögensnachfolge  
Seminar-Nr: 20010928/8 WIEN

### Oktober

- 2. 10.** Seminarreihe Steuerrecht:  
10. Unternehmens- und Anteilskauf  
Seminar-Nr: 20011002/8 WIEN
- 4. 10.** Fragetechnik für Rechtsanwälte  
Seminar-Nr: 20011004/4 SALZBURG
- 4. bis 6. 10.** Europarecht  
Seminar-Nr: 20011004/8 WIEN

- 5. bis 6. 10.** Die Ehescheidung und ihre Folgen  
Seminar-Nr: 20011005/8 WIEN
- 12. 10.** Grundzüge der Bilanzanalyse  
und Unternehmensbewertung  
Seminar-Nr: 20011012/7 DORNBIRN
- 12. bis 13. 10.** Die Ehescheidung und ihre Folgen  
Seminar-Nr: 20011012/5 GRAZ
- 12. bis 13. 10.** Standes- und Honorarrecht  
Seminar-Nr: 20011012/3 ST. GEORGEN i.A.
- 16. 10.** Seminarreihe Steuerrecht:  
11. Liegenschaftsverkehr und Steuern  
Seminar-Nr: 20011016/8 WIEN
- 18. bis 20. 10.** Anwaltliches Know-how im Steuerrecht.  
Ein praxisorientiertes Seminar.  
Seminar-Nr: 20011018/2 MELK
- 19. bis 20. 10.** Exekutionsrecht  
Seminar-Nr: 20011019/8 WIEN

### Standes- und Honorarrecht

#### awak.basic

Ziel dieses Seminars ist die Erarbeitung der Schwerpunkte des Standesrechts sowie die Vermittlung von Einblicken in den Aufbau und in die Arbeit der Standesorganisationen.

Das materielle und formelle Disziplinarrecht wird dargestellt und anhand von praktischen Fallbeispielen vertiefend bearbeitet. Das Seminar befasst sich aber auch mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts und mit den Auswirkungen des EU-Beitritts auf das anwaltliche Berufsrecht.

Termine: Freitag, 14. 9. 2001, bis Samstag, 15. 9. 2001 = 3 Halbtage

Planung: *Dr. Hans Rant*, RA in Wien

Referenten: *Dr. Ulrich Brandstetter*, RA in Wien

*Dr. Karl F. Engelhart*, RA in Wien

*Univ.-Doz. Dr. Michael Enzinger*, RA in Wien

*Dr. Hans Rant*, RA in Wien

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20010914-8

### Erbrecht und Vermögensnachfolge

#### awak.special

Dieses Seminar vermittelt einen Überblick über die Fragen „rund um einen Todesfall“, zu welchen der Rechtsanwalt kompetent beraten und Auskunft geben können sollte.

Termine: Freitag, 28. 9. 2001, bis Samstag, 29. 9. 2001 = 3 Halbtage

Planung: *Dr. Elisabeth Scheuba*, RA in Wien

Referenten: *Hofrat Dr. Kurt Leitzenberger*, Präs. des LG St. Pölten  
*Dr. Roland Rief*, Ernst & Young  
*Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer*, Universität Wien  
*Dr. Renate Weihs-Raabl*, Notarin in Wien  
*Dr. Irene Welser*, RA in Wien  
Seminarort: **Wien**  
Seminar-Nr: 20010928/8

## Die Ehescheidung und ihre Folgen

[awak.basic](#)

Dieses Seminar soll einen praxisnahen Zugang zum Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht geben. Es werden nicht nur ABGB und EheG berücksichtigt, sondern auch weitere Gesetze behandelt, die im Zusammenhang mit einer Scheidung von Bedeutung sind, zB ASVG, GSVG, MRG, EO.

Termine: Freitag, 12. 10. 2001, bis Samstag, 13. 10. 2001 = 3 Halbtage

Planung: *Dr. Gottfried Berdnik*, RA in Graz

Referenten: *Dr. Gottfried Berdnik*, RA in Graz

*Dr. Silvia Krainz*, Familienrichterin am BG Graz für ZRS

Seminarort: **Graz**

Seminar-Nr: 20011012/5

## Standes- und Honorarrecht

[awak.basic](#)

Ziel des Seminars ist die Erarbeitung des anwaltlichen Berufsrechts. Einerseits werden das Standesrecht, wie es in der Rechtsanwaltsordnung und im Disziplinarstatut zum Ausdruck kommt, und die Auswirkungen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Europa dargestellt.

Andererseits werden Kenntnisse über die gesetzlichen Grundlagen der Honoraransprüche des Rechtsanwalts vorgetragen und anhand konkreter Fälle in die Praxis umgesetzt.

Termine: Freitag, 12. 10. 2001, bis Samstag, 13. 10. 2001 = 3 Halbtage

Planung: *Dr. Michael Pallauf*, RA in Salzburg

Referenten: *VPräs. Dr. Leopold Hirsch*, RA in Salzburg

*Dr. Michael Pallauf*, RA in Salzburg

Seminarort: **St. Georgen im Attergau**

Seminar-Nr: 20011012/3

## Exekutionsrecht

[awak.basic](#)

Ziel dieses Seminars ist es, RAA mit dem Instrumentarium der Exekutionsordnung zur Durchsetzung titulierter Ansprüche vertraut zu machen. Weiters steht die Rolle des Rechtsanwalts als Vertretung der betreibenden Partei, der verpflichteten Partei, Dritter etc

im Vordergrund. Ausgewählte Themen der EO werden gründlich bearbeitet.

**Die Teilnehmerzahl ist auf 40 Personen beschränkt.**

**Gute Kenntnisse des Zivilprozessrechts werden als unerlässlich vorausgesetzt!**

Termine: Freitag, 19. 10. 2001, bis Samstag, 20. 10. 2001 = 3 Halbtage

Planung: *Dr. Gottfried Zandl*, RA in Wien

Referenten: *Dr. Lillian Hofmeister*, Richterin des HG Wien

*Reg.-Rat Alfred Trautmann*, Rechtspfleger des Exekutionsrechtes in Wien iR

*Dr. Gottfried Zandl*, RA in Wien

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20011019/8

## ANWALTliches KNOW-HOW IM STEUERRECHT Ein praxisorientiertes Seminar

[awak.intensive](#)

**Rechtsberatung ist auch Steuerberatung. Steuerberatung ist Rechtsberatung.**

Wir alle machen Verträge, wir beraten über die Vermögensteilung im Scheidungsfall, beim Erwerb oder der Veräußerung von Liegenschaften, bei der Unternehmensüberleitung im Generationenwechsel oder bei der Beendigung eines Dienst- oder Kooperationsverhältnisses. Dabei stehen zumeist verschiedene Rechtsgestaltungsformen zur Auswahl.

Welche ist nun für den Mandanten die steuerlich günstigste?

Welche alten und neuen Klippen sind zu umschiffen?

Wo ergeben sich rechtlich zulässige Konstruktionen zur Steuervermeidung oder zumindest zur Reduzierung der Steuerlast?

Diese und viele weitere Fragen beantwortet das

**awak.intensive**

**„ANWALTliches KNOW-HOW IM STEUERRECHT  
Ein praxisorientiertes Seminar“**,

welches vom **18. bis 20. Oktober 2001** im **Stift Melk** stattfindet.

Wir bieten Ihnen mit diesem Seminar aktuelles Praxis-Know-how zur steuerrechtlichen Optimierung Ihrer Rechtsberatung. Experten der verschiedenen Spezialgebiete des Steuerrechts informieren Sie über die aktuellsten Neuerungen, über Wege und Irrwege der steuerlich richtigen Gestaltung von Rechtsverhältnissen.

Wir freuen uns darauf, Sie im Stift Melk zu begrüßen!

Seminarort: **Melk**

Seminar-Nr: 20011018/2

Nähere Informationen erhalten Sie unter Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder e-mail [office@awak.at](mailto:office@awak.at). Zusätzlich haben Sie unter [www.awak.at](http://www.awak.at) Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

## Mediations-News

Im Bereich der Mediation ist einiges im Fluss . . .

Die Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln (AVM) ist gemeinsam mit dem Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) einer der vier Träger der gerichtsnahen, subventionierten Mediation des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen. 20 anwaltlich/psychotherapeutische MediatorInnenpaare sind bis heute in die Ministeriumsliste eingetragen.

Im Spätherbst 2001 starten wir wieder einen neu adaptierten Mediationslehrgang im Süden Österreichs in Zusammenarbeit mit dem ÖBVP. Parallel dazu wird der ÖBVP gemeinsam mit der AVM einen Lehrgang im Raum Wien/Niederösterreich/Burgenland anbieten.

Wenn Sie Interesse an diesen Lehrgängen haben, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit dem AVM-Büro. Wir senden Ihnen gerne entsprechende Unterlagen zu. Tel 01/513 12 01, Fax 01/513 12 05, e-mail: office@avm.co.at

Es erscheint uns anstrengenswert, dass in möglichst vielen Bezirksgerichten mit Mediationsangebot MediatorInnen der COOP-Mediation tätig werden können. Vielleicht haben Sie Interesse, eine Psychotherapeutin/einen Psychotherapeuten Ihrer Bezirksstadt zu kontaktieren und gemeinsam die Ausbildung zu machen. In dieser Entwicklungsphase der gerichtsnahen Mediation können lokale Eigeninitiativen zur Unterstützung der Etablierung von Mediation einen wichtigen Beitrag leisten, zB durch die Kontaktaufnahme mit lokalen Bezirksgerichten, vor allem außerhalb von Ballungszentren. Wir denken, dass das Mediationsangebot einer Anwältin/eines Anwaltes und einer/s PsychotherapeutIn ein sehr attraktives ist und durchaus wert, in ganz Österreich verbreitet zu werden.

### Seminarangebot

#### Grundseminar Mediation:

(in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie)

Lehrgang 14	Spätherbst 2001	Raum Wien/NÖ/Bgld
Lehrgang 15	Spätherbst 2001	Raum Stmk/Kärnten

Die Ausbildung umfasst 140 Seminarstunden und stellt für die Absolventen die Grundlage zur Aufnahme in die Liste des BM für soziale Sicherheit und Generationen zur Mediation gem § 39c FLAG dar.

#### Jahresfortbildung in Wirtschaftsmediation:

6 Module	Oktober 2001 bis September 2002	Wien und Salzburg
----------	------------------------------------	-------------------

In insgesamt 132 Seminarstunden wird von international anerkannten Trainern Überblick und Kompetenz für ein viel versprechendes Berufsbild vermittelt.

#### Verhandlungstraining für Könner - sicher verhandeln nach dem Harvard-Konzept

Fortbildungsmodul 28. und 29. September 2001 Wien  
Dkfm. *Andreas Cipa* vermittelt den Seminarteilnehmern Einblick in die Prozesse und Mechanismen des Verhandeln und zeigt, wie mit dem Harvard-Konzept der persönliche Verhandlungsstil noch verbessert werden kann.

Detaillinformationen zu allen unseren Veranstaltungen erhalten Sie auf Anfrage im Büro der AVM. Tel 01/513 12 01, Fax 01/513 12 05, e-mail: office@avm.co.at

### Workshop „Settlement Weeks“

*Bericht an den Arbeitskreis für Mediation über die Teilnahme an dem Workshop „Settlement Weeks“ von Dr. iur. Peter Bösch, Rechtsanwalt, Alte Landstraße 106, in CH-8702 Zollikon-Zürich (Website: www.bb-nomos.ch), anlässlich des 3. internationalen Klagenfurter Symposions „Die Welt der Mediation“, Uni Klagenfurt vom 4. bis 6. 5. 2001.*

An dem Workshop nahm nur ein kleiner Kreis von Teilnehmern teil, davon aus der Anwaltschaft ein Kollege aus Graz und ich.

Settlement Weeks gibt es in den USA und Australien, diese werden ein- bis zweimal jährlich angeboten für gerichtsanhängige Fälle, wobei das Gericht die Fälle, die der Mediation zugeführt werden, auswählt.

Das Angebot der Mediation gilt über ein bis zwei Wochen. Die Mediation wird im Gerichtsgebäude abgehalten. In der Regel wird diese von Anwälten geführt und auch zum Teil zwangsweise. Die Mediation wird kostenlos angeboten. Das Gericht gibt unter Umständen bekannt, dass diese Wochen durchgeführt werden, und Interessierte können sich dazu melden.

Dr. *Bösch* und ein Kollege griffen diese Idee auf und wollten Zürcher Mediationswochen gestalten.

Dies ist (in dieser Form) der erste Versuch in Kontinentaleuropa (in England gibt es schon Erfahrungen).

Herangezogen sollten anhängige Fälle des Bezirksgerichtes Zürich sein, die Mediation sollte durch Anwälte und Nichtanwälte geführt werden, und zwar in Co-Mediation, an der jeweils ein Anwalt teilnimmt (wegen der Verschwiegenheitsverpflichtung und Zeugnisentschlagung). Die Projektdauer sollte drei Monate von April 2001 bis Juni 2001 betragen.

Da das Gericht keine Räumlichkeiten zur Verfügung stellen wollte, soll die Mediation außerhalb der Räumlichkeiten des Gerichtes stattfinden.

Sie soll freiwillig sein und für zwei Sitzungen (jeweils bis höchstens 4 Stunden) kostenlos, nachfolgend mit einer Preisvereinbarung zwischen den Mediatoren und den Parteien.

In erster Linie sollte die Wirtschaftsmediation gefördert werden, das Projekt sollte Multiplikatorfunktion haben.

Bereits im Mai 2000 gab es Gespräche mit dem Gerichtspräsidium und das Einreichen einer Projektskizze. Nachfolgend wurde das Projekt vor der Kanzleikommission (10 führende Richter aus 60 Richtern des Bezirksgerichtes Zürich) präsentiert, dies war im September 2000.

Am Vormittag gab es bei dieser Präsentation einen Schnupperkurs für Mediation, der für Richter abgehalten wurde (allerdings nur für die 10 Richter der Kanzleikommission), dies inklusive Rollenspiel und Erklärung der einzelnen Mediationsphasen.

Nachmittags wurde das Projekt vorgestellt.

(Nachträglich stellte sich heraus, dass der Schnupperkurs für alle Richter angeboten hätte werden sollen, es war ein Fehler, lediglich die Kanzleikommission einzuladen.)

#### **Die Vorarbeiten:**

Zwei Wochen später beschloss die Kanzleikommission die Durchführung des Projektes; das Obergericht unterstützte diese Entscheidung.

Die Richter erstellten Regeln, die schriftlich festgehalten wurden (außerhalb des Gerichtes, zwei Sitzungen kostenlos, Terminplan).

Dr. *Böhm* erstellte ein Merkblatt der Mediation für die Richter und die Parteien (zwei Seiten, kurze Sätze).

Eine interne Frist für Richter, die Fälle zu melden, wurde festgelegt. Jeder Richter sollte vier oder fünf Fälle melden, und zwar wiederum gerichtsintern.

Hier stellte sich heraus, dass massiver Widerstand der Richterschaft gegeben war (sie wollten nicht Werbeträger für Rechtsanwälte sein, sie machen selbst Vergleichsgespräche, diffuse Ängste, dass dann keine Richter mehr gebraucht werden, etc; hier Entdeckung, dass intensivere Information für die Richterschaft notwendig gewesen wäre; vor Weihnachten 2000 wurden noch ergänzend zwei Stunden an Informationsveranstaltung angeboten).

#### **Aufgestellte Regeln:**

Zudem sollte zwischen den Mediatoren und dem Gericht kein Kontakt bestehen, es sollten qualifizierte Mediatoren ausgewählt werden und eine wissenschaftliche Auswertung erfolgen (dies mit Fragebogen, erstellt durch Dr. *Bösch*).

#### **Voraussetzung für Mediatoren:**

Fundierte Mediationsausbildung (ca 100 Stunden jedenfalls) (die Rechtsanwaltskammer glaubt, dass für Mediation keine sehr weit reichende Ausbildung notwendig sei).

Mediationserfahrung (die Praxis zeigte, dass die sich anbietenden Mediatoren meist keine Erfahrung hatten).

Die Teilnahme an einer Erfahrungsaustauschgruppe.

Geschäftssitz in Zürich.

Die Bereitschaft kostenlos zu mediieren, nämlich 2 Halbtage.

Mitglied des IfM, SKWM oder Arbeitskreis Mediation

(90 Mediatoren wurden angeschrieben, 34 erklärten sich bereit).

#### **Projektstart:**

Theoretisch standen 1000 Fälle bei dem Gericht zur Auswahl.

Die Richter wählten 72 Fälle aus.

Das Gericht selbst schrieb die Parteien bzw die Rechtsanwälte an. Dem Schreiben waren die Regeln, das Merkblatt und ein Anmeldeblatt beigegeben. Das Schreiben sei nicht besonders kundengerecht gewesen.

Es fand ein Pressecommuniqué statt.

Es gab Orientierungsveranstaltungen, welche jedoch nur spärlich besucht waren.

#### **Vorläufiger Bericht:**

Lediglich in 6 Fällen sind alle Parteien mit der Mediation einverstanden.

Von dem Gericht erfolgte keine Aktion des Nachfassens.

Einige haben sich gar nicht gemeldet.

**Zu den 6 Fällen:**

Höhe einer Anwaltsrechnung

Werklohn und Gesellschaftsrecht

Ehrverletzung und weitere Prozesse

Werkvertrag, Reparatur Motorrad

Arbeitsvertrag

Davon 4 Fälle anwaltlich vertreten, 2 bis 3 Fälle vor dem Einzelrichter (in der Schweiz bis Sfr 20.000,-).

**Fazit:**

Positiv war, dass die Gerichtsleitung dem Projekt offen gegenüberstand.

Es ergab sich Skepsis bei den Referenten, Parteien und Rechtsanwältinnen.

Viel mehr Öffentlichkeitsarbeit wäre nötig gewesen.

Die Versuche müssen fortgesetzt werden.

**Ausblick:**

Gibt es Möglichkeiten, die Mediation in die Gerichtsorganisation zu integrieren (Zwang zu einer Sitzung)?

Mediation anstelle von Friedensrichtern (in der Schweiz Ehrenamt, bis Sfr 500,- verpflichtend, der Richter entscheidet endgültig).

Mediationservice für Bedürftige (zB bei ethnischen Konflikten im Siedlungsraum).

Staatlich finanziertes Dispute Resolution Center.

Multi Door Courthouse (mit einem screening der Fälle zur Frage, welche Methode eingesetzt werden soll).

Soweit aus dem Bericht Dr. Bösch.

Weitere Hinweise zum Projekt und Ergebnisse können auf der Homepage nachgelesen werden.

Meines Erachtens kann aus diesem Projekt auch für Österreich viel gelernt werden, insbesondere, worauf bei ähnlichen Projekten zu achten sein wird und welche Fehlermöglichkeiten sich hier eingeschlichen haben. Das Projekt wird in der Schweiz offenbar mit Interesse beobachtet. Für die nun tätigen Mediatoren besteht offenbar auch ein relativer Erfolgsdruck, da diese 6 Fälle sehr genau beobachtet werden.

Notwendig schiene es, eine direktere Kontaktaufnahme mit den Parteien zustande zu bringen, damit sich die Parteien entweder über Internet, telefonisch oder persönlich informieren lassen können und auch nachgefasst werden kann. Innerhalb der Gerichtsorganisation bedeutet die Durchführung des Projektes teilweise eine Mehrarbeit und wurde hier offenbar auch einiges verschleppt.

*Dr. Andrea Haniger*



## Tirol

### Beitragsordnung 2001

	in ATS	in €
1. Kammerbeitrag	11.000,-	799,40
2. Kammerbeitrag bei Ersteintragung, sofern der Anwalt nicht bereits bisher einmal wo immer als Rechtsanwalt eingetragen und/oder tätig war, bis zu dem auf die Ersteintragung folgenden 3. Jahresende	5.500,-	399,70
3. Die Ermäßigung gem 2. erlischt ab 1. 1. jenes Jahres, in welchem der Rechtsanwalt einen oder mehrere Rechtsanwaltsanwärter beschäftigt und lebt nicht wieder auf.		
4. Zuschlag für den 1. Rechtsanwaltsanwärter	3.000,-	218,02
Zuschlag für den 2. Rechtsanwaltsanwärter	9.000,-	654,06
Zuschlag für den 3. Rechtsanwaltsanwärter	18.000,-	1.309,11
Zuschlag für den 4. Rechtsanwaltsanwärter	36.000,-	2.616,22
5. Eintragungsgebühr für den Rechtsanwalt	3.000,-	218,02
Eintragungsgebühr für den RAA	1.000,-	72,67
Eintragungsgebühr für die Eingetragene Rechtsanwaltsgesellschaft (zusätzlich zur Eintragungsgebühr der RAe)	3.000,-	218,02
6. Legitimation für Rechtsanwälte, RAA und Kanzleiangestellte, jeweils zuzüglich der staatlichen Gebühr (Stempelmarken)	400,-	29,07

Der Kammerbeitrag und die Zuschläge sind zahlbar: Die 1. Hälfte bis 1. Mai 2000, die 2. Hälfte bis 1. September 2000.

Der Kammerbeitrag und die Zuschläge sind, wenn die Eintragung bzw die Beschäftigung nicht mehr als 9 Monate gedauert hat, nur mit  $\frac{3}{4}$  Anteilen, wenn sie nicht mehr als 6 Monate gedauert hat, nur mit der Hälfte und wenn sie nicht mehr als 3 Monate gedauert hat, nur mit einem Viertel zu entrichten.

Der Ausschuss wird ermächtigt, die Beiträge bzw die Zuschläge aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu stunden, zu ermäßigen oder abzuschreiben.

Diese Beitragsordnung bleibt so lange in Kraft, bis sie durch eine neue Beitragsordnung ersetzt wird.

### Leistungsordnung 2002 der Versorgungseinrichtung der Tiroler Rechtsanwaltskammer

#### Grundleistung (Teil A der Satzung)

Die Leistungsordnung aus der Versorgungseinrichtung für die gem §§ 47 bis 54 RAO Anspruchsberechtigten werden gem § 14 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung wie folgt festgesetzt:

(1) Die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente beträgt jährlich S 441.000,- (€ 32.048,72) brutto. Deren Auszahlung erfolgt ab 1. 1. 2002 bis auf weiteres in 14 gleichen Beträgen, die wie folgt zu bezahlen sind:

12 Beträge bis zum 5. eines jeden Kalendermonates im Vorhinein, der 13. Betrag mit dem monatlichen Betrag für Juli und der 14. Betrag mit dem monatlichen Betrag für Dezember.

(2) Der Todfallsbeitrag beträgt  $\frac{1}{3}$  dieser Jahresrente.

#### Zusatzpension (Teil B der Satzung)

(1) Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des Kammermitgliedes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen.

(2) Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich grundsätzlich nach den auf dem Konto des Kammermitgliedes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen (§ 4 der Satzung, Teil B).

Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt:

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr ATS (€)
30	120.000,- (€ 8.720,74)
31	116.000,- (€ 8.430,05)
32	112.000,- (€ 8.139,36)
33	108.000,- (€ 7.848,67)
34	104.000,- (€ 7.557,97)
35	100.000,- (€ 7.267,28)
36	96.000,- (€ 6.976,59)
37	92.000,- (€ 6.685,90)
38	88.000,- (€ 6.395,21)
39	84.000,- (€ 6.104,52)
40	80.000,- (€ 5.813,83)
41	76.000,- (€ 5.523,14)
42	72.000,- (€ 5.232,44)
43	68.000,- (€ 4.941,75)
44	64.000,- (€ 4.651,06)
45	60.000,- (€ 4.360,37)
46	56.000,- (€ 4.069,68)
47	52.000,- (€ 3.778,99)
48	48.000,- (€ 3.488,30)
49	44.000,- (€ 3.197,60)
50	40.000,- (€ 2.906,91)
51	36.000,- (€ 2.616,22)
52	32.000,- (€ 2.325,53)
53	28.000,- (€ 2.034,84)
54	24.000,- (€ 1.744,15)
55	20.000,- (€ 1.453,46)
56	16.000,- (€ 1.162,77)
57	12.000,- (€ 872,07)
58	8.000,- (€ 581,38)
59	4.000,- (€ 290,69)



(3) Die Witwen/Witwer/rente beträgt 60% der Rente des Kammermitgliedes, die dieses zum Zeitpunkt seines Ablebens bezogen hat oder als Aktive/r im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (§§ 3, 4, 5 der Satzung, Teil B).

Die Mindestwitwen/witwer/rente nach einem aktiven Kammermitglied beträgt 60% der Mindestberufsunfähigkeitsrente gem Abs 2 der Leistungsordnung Zusatzpension (Teil B der Satzung).

(4) Die Waisenrente beträgt für Halbwaisen 10%, für Vollwaisen 20% der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines Aktiven der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.

(5) Das Sterbegeld beträgt 40% der auf den Konten des Kammermitgliedes verbuchten Beträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindestwitwen/witwer/rente (§ 6 der Satzung, Teil B).

(6) Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50% der auf dem Konto des Kammermitgliedes verbuchten Beiträge und Veranlagungsüberschüsse (§ 7 der Satzung, Teil B).

(7) Die gemäß Teil B der Satzung auszahlenden Renten werden um die jährlichen Verwaltungskosten wie folgt gekürzt:

je Rentenbezieher ATS 300,- (€ 21,80) pa und 0,75% der Rente (zuzüglich Umsatzsteuer).

(8) Die Renten werden in 14 gleichen Teilbeträgen zu den Zahlungsterminen der Renten gemäß Teil A der Satzung ausbezahlt.

### Gemeinsame Bestimmungen

Die Leistungsordnung (Grundrente und Zusatzpension, Teil A und B der Satzung) bleibt so lange in Kraft, bis sie durch eine neue Leistungsordnung ersetzt wird.

## Umlagenordnung 2002 der Versorgungseinrichtung der Tiroler Rechtsanwaltskammer

### Grundleistung (Teil A der Satzung)

(1) ATS 40.000,- (€ 2.906,91) jährlich für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (1. 1. 2002) das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) ATS 10.000,- (€ 726,73) jährlich für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (1. 1. 2002) das 65. Lebensjahr überschritten, das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (1. 1. 2002) das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragsleistung befreit.

Die Beiträge sind, soweit nicht bereits entrichtet, in Vierteljahresraten (10. 1., 10. 4., 10. 7. und 10. 10.) zu entrichten. Bei freiwilligem Verzicht eines Rechtsanwaltes hat dieser den Beitrag aliquot, gerechnet nach angefangenen Kalendermonaten, bis zu seinem Ausscheiden zu leisten.

(4) Der Beitragszuschlag, der bei freiwilliger Weiterversicherung gem § 13 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Tiroler

Rechtsanwaltskammer anstelle der entfallenden Mitwirkung in der Verfahrenshilfe tritt, beträgt jährlich ATS 40.000,- (€ 2.906,91), zahlbar in Vierteljahresraten (10. 1., 10. 4., 10. 7. und 10. 10.).

### Zusatzpension (Teil B der Satzung)

(1) a) Der Jahresbeitrag 2002 jedes Rechtsanwaltes zur Versorgungseinrichtung Zusatzpension (Teil B der Satzung) beträgt ATS 40.000,- (€ 2.906,91).

b) Der ermäßigte Beitrag gem § 12 Abs 4 der Satzung Teil B beträgt ATS 16.000,- (€ 1.162,77).

(2) Beiträge zur Zusatzpension sind in vier gleichen Teilbeträgen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres zu bezahlen. Die bis zur Beschlussfassung dieser Umlagenordnung fällig gewordenen Beiträge sind binnen 30 Tagen nach Beschlussfassung zu entrichten.

### Gemeinsame Bestimmungen

(1) Rechtsanwälte, die nur während eines Teiles des betreffenden Beitragsjahres in die Liste der Rechtsanwälte der Tiroler Rechtsanwaltskammer eingetragen sind, haben nur den diesen Zeitraum ihrer Eintragung entsprechenden Anteil des Beitrages bzw des Beitragszuschlages zu bezahlen, wobei angefangene Monate voll zu rechnen sind.

(2) Im Falle des Rückstandes hat die Rechtsanwaltskammer den Zahlungspflichtigen unter Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist zur Zahlung der rückständigen Beiträge schriftlich aufzufordern.

(3) Kommt der Zahlungspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nach, kann die Rechtsanwaltskammer über die eingemahnten und seit der Mahnung allenfalls weiter aufgelaufenen Rückstände einen Rückstandsausweis erlassen und aufgrund dessen Exekution führen.

(4) Die Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, hinsichtlich rückständiger Beitragsleistungen

a) einen Säumniszuschlag von 10% und

b) Verzugszinsen von 6%

dem Zahlungspflichtigen anzurechnen und in die Rückstandsausweise aufzunehmen.

(5) a) Der Anspruch der Rechtsanwaltskammer auf rückständige Beiträge (auch Kammerbeiträge) kann mit dem Anspruch auf Versorgungsleistungen aufgerechnet werden.

b) Eine Ermäßigung oder Abschreibung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung ist ausgeschlossen. Eine Stundung kann über begründetes Ansuchen durch den Ausschuss gewährt werden. Für die Zusatzpension gelten ausschließlich die in § 12 der Satzung, Teil B, vorgesehenen Herabsetzungs- und Befreiungsmöglichkeiten.

(6) Die Umlagenordnung bleibt so lange in Kraft, bis sie durch eine neue Umlagenordnung ersetzt wird.



## Vorarlberg

### Satzungen der Versorgungseinrichtung – Teil B: Zusatzpension Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

#### § 1 – Zusatzpension

Im Rahmen der Zusatzpension (Teil B der Satzung der Versorgungseinrichtung) werden Zusatzleistungen als ergänzende Versorgungseinrichtung zur Grundleistung (Teil A) festgelegt. Die dort definierten allgemeinen Voraussetzungen und die Voraussetzungen für die Gewährung von Altersrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Witwen-/Witwerrenten und Waisenrenten, ausgenommen die Wartezeiten, sind anzuwenden, **sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird.**

#### § 2 – Leistungen der Versorgungseinrichtung

- (1) Als Zusatzleistungen werden folgende Leistungen erbracht:
- Altersrente
  - Berufsunfähigkeitsrente
  - Witwen-/Witwerrente
  - Waisenrente
  - Abfindung für den Todesfall
  - Abfindung bei Pensionsantritt
- (2) Aus den der Versorgungseinrichtung zur Verfügung stehenden Mitteln dürfen nur die in der Satzung vorgeschriebenen Leistungen erbracht werden. Andere Unterstützungen oder Zuwendungen aus diesen Mitteln sind unzulässig.

#### § 3 – Altersrente

- (1) Altersrenten werden über Antrag Rechtsanwälten oder emeritierten Rechtsanwälten ab Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt, **bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente aus der Versorgungseinrichtung – Teil A ab diesem Zeitpunkt. Der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist nicht Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Altersrente.**
- (2) Die Altersrente errechnet sich wie folgt: Aus den zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Altersrente auf dem Konto des Rechtsanwaltes für die Zusatzpension verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüssen ist über den Verrentungsfaktor gemäß Geschäftsplan (§ 18) zum Pensionsantrittsalter die Altersrente zu ermitteln.
- (3) Die Witwen-/Witwerrente nach einem verstorbenen Bezieher einer Altersrente beträgt 60% der Altersrente. Die Waisenrente beträgt 10%, bei Vollwaisen 20% der Altersrente.
- (4) Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen gelten die §§ 7, 7 a und 8 des Teiles A.

#### § 4 – Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Berufsunfähigkeitsrenten werden bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gem § 2 (Teil A) jenen Rechtsanwälten gewährt, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd

zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes unfähig sind, sofern und solange sie auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes verzichtet haben. Die Abgabe der Verzichtserklärung mit Wirksamkeit für den Fall der Feststellung der Berufsunfähigkeit ist möglich.

(2) **Über das Vorliegen einer Berufsunfähigkeit entscheidet die Rechtsanwaltskammer, allenfalls unter Bedachtnahme auf von ihr eingeholte Gutachten von ihr bestellter Vertrauensärzte. Die Kosten der Begutachtung sind von der Rechtsanwaltskammer zu tragen.**

(3) Der Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente ist verpflichtet, sich auf Verlangen und Kosten der Rechtsanwaltskammer einer Kontrolluntersuchung durch den Vertrauensarzt zu unterziehen. Wenn und solange eine solche Untersuchung verweigert wird, ruht der Anspruch auf den Rentenbezug. Ebenso ist vorzugehen, wenn sich der Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente der Kontrolluntersuchung auf andere Weise entzieht.

(4) Ein gleichzeitiger Bezug einer Altersrente und einer Berufsunfähigkeitsrente ist unzulässig.

(5) Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich wie folgt:

Die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Berufsunfähigkeitsversorgung auf dem Konto des Rechtsanwaltes für die Zusatzpension verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse werden durch Anwendung des altersentsprechenden Verrentungsfaktor in eine lebenslange Rente umgewandelt.

Dieser Teil der Berufsunfähigkeitsrente wird um den gemäß Geschäftsplan errechneten rückversicherten Teil ergänzt. Die Ergänzung erfolgt nur bis zum Erreichen der in der Leistungsordnung vorgesehenen Mindest-Berufsunfähigkeitsrente, die bezogen auf das Eintrittsalter des Rechtsanwaltes errechnet wird. **Die Mindest-Berufsunfähigkeitsrente reduziert sich im Falle einer Ermäßigung des jährlichen Beitrages oder einer Befreiung im Jahre des Anfalles der Berufsunfähigkeitsrente oder in einem oder mehreren dem Anfall der Berufsunfähigkeitsrente vorhergehenden Jahr(en) auf den Prozentsatz der Mindestberufsunfähigkeitsrente, der dem Prozentsatz des durchschnittlich bezahlten Jahresbeitrages im Verhältnis zum Durchschnitt der nicht ermäßigten Jahresbeiträge entspricht.**

Im Falle eines Nachkaufes von Versicherungszeiten sind diese entsprechend den erfolgten Einzahlungen zu berücksichtigen.

(6) Die Witwe/der Witwer nach einem Berufsunfähigen erhält 60% der direkten Rente. Halbwaisen erhalten 10%, Vollwaisen 20% der direkten Rente. Für die Anspruchsberechtigung gelten die §§ 7, 7 a und 8 des Teiles A.

(7) Die Anpassung der Renten erfolgt jeweils auf Grund des Veranlagungsüberschusses des Vorjahres.

#### § 5 – Witwen-/Witwerrente nach Ableben eines Aktiven

- (1) Die Witwen-/Witwerrente nach einem aktiven Rechtsanwalt errechnet sich wie folgt: 60% der Berufsunfähigkeitsrente, mindestens jedoch die in der Leistungsordnung festgelegte Mindest-



Witwen-/Witwerrente, die bezogen auf das Eintrittsalter des Rechtsanwaltes errechnet wird.

(2) Die Waisenrente beträgt 10%, bei Vollwaisen 20% der Berufsunfähigkeitsrente.

(3) Die Anspruchsvoraussetzungen entsprechen den §§ 7, 7 a und 8 des Teiles A.

(4) Die Anpassung der Renten erfolgt jeweils auf Grund des Veranlagungsüberschusses des Vorjahres.

(5) Die Berufsunfähigkeitsrente ist analog zu § 4 (5) auf den Todestag des verstorbenen Rechtsanwaltes zu errechnen.

### § 6 – Abfindung für den Todesfall

Rechtsanwälte können für den Fall ihres Ablebens vor Inanspruchnahme einer Leistung und ohne Hinterlassung von Anspruchsberechtigten durch eine schriftliche an die Rechtsanwaltskammer zu richtende Erklärung eine Person bestimmen, an die die Abfindung auszuzahlen ist. Die Abfindung beträgt 40% der auf den Konten des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindest-Witwen-/Witwerpension, die bezogen auf das Eintrittsalter des Rechtsanwaltes gem § 4 (5) errechnet wird. **Im Falle der Umwandlung der Anwartschaft in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft infolge des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gem § 34 RAO beträgt die Abfindung 40% der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse.**

### § 7 – Abfindung bei Pensionsantritt

Bei Antritt der Alterspension kann der Rechtsanwalt einen Antrag auf Abfindung stellen. Diese Abfindung beträgt höchstens 50% der auf dem Konto des Rechtsanwaltes verbuchten Beiträge und Veranlagungsüberschüsse. Die Berechnung der Renten gem § 3 (2) und (3) erfolgt auf Basis des reduzierten Kontostandes.

### § 8 – Mehrere Rentenbezieher

Sind nach einem Rechtsanwalt oder einem Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente 2 oder mehrere Personen mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vorhanden, so darf die Summe der Leistungen für diese Anspruchsberechtigten nicht höher sein, als die Leistungen, auf die der Rechtsanwalt (Bezieher einer Rente) selbst Anspruch gehabt hätte. Innerhalb dieses Höchstmaßes sind die den einzelnen Anspruchsberechtigten zustehenden Leistungen verhältnismäßig zu kürzen.

### § 9 – Anspruch auf Versorgung

(1) Der Anspruch auf Versorgung wird mit Ablauf des Monats wirksam, in welchem alle Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind, bei der Berufsunfähigkeitsrente frühestens ab Antragstellung.

(2) Die Renten werden am Letzten eines jeden Monats im voraus für das Folgemonat, zum ersten Mal am letzten des Monats, in

dem der Versorgungsfall eintritt, ausbezahlt, die 13. Rente am 30. 6., die 14. Rente am 30. 11. eines jeden Jahres.

(3) Die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente und Hinterbliebenenrente entsteht ab der erstmaligen Beitragsleistung ohne Berücksichtigung von Wartezeiten.

### § 10 – Einstellung der Unterstützung

(1) Der Anspruch auf Versorgungsleistung erlischt, wenn sich herausstellt,

- a) dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung im Zeitpunkt der Zuerkennung nicht gegeben waren;
- b) dass die Voraussetzungen für die Gewährung nachträglich in Wegfall kommen.

(2) Der Empfangende hat zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuzahlen.

### § 11 – Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Zusatzleistung erfolgt nach dem Kapitaldeckungsverfahren. Die Berechnung der Leistungen ist im Geschäftsplan festgehalten.

(2) Die Veranlagung des Vermögens erfolgt gem § 25 Pensionskassengesetz in der jeweiligen Fassung.

(3) Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer legt die Depotbank oder die Depotbanken fest.

(4) Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren einen Prüfaktuar, für seine Aufgaben ist der § 21 Pensionskassengesetz sinngemäß anzuwenden.

### § 12 – Beiträge

(1) Die Höhe der von den einzelnen Kammermitgliedern zu leistenden Beiträge für die Zusatzpension wird von der Plenarversammlung alljährlich festgesetzt. Die Höhe der Beiträge bleibt bis zur Wirksamkeit einer Neufestsetzung in Geltung (§§ 51 und 53 RAO).

(2) Die eingehenden Beiträge sind zunächst für die Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenvorsorge zu verwenden.

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit der erstmaligen Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte und endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres **oder mit dem Erlöschen oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gem § 34 RAO. Der Beitrag ist in vier gleichen Raten, jeweils am 1. 3., 1. 6., 1. 9. und 1. 12. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Für den Fall der Eintragung bis einschließlich 15. eines Kalendermonates ist der gesamte auf ein Monat entfallende Beitrag zu entrichten. Dies gilt auch für den Fall der Vollendung des 65. Lebensjahres bzw des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft nach dem 15. eines Kalendermonats.**

(4) Auf Antrag kann der jährliche Beitrag auf den in der Umlagenordnung festzulegenden ermäßigten Beitrag, welcher mindestens 2/5 des ordentlichen Beitrages zu betragen hat, reduziert werden, und zwar:

- a) für das Jahr der Ersteintragung des Rechtsanwaltes und das folgende Kalenderjahr, oder



- b) wenn der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern oder das jährliche Bruttogehalt € 36.336,42 oder weniger beträgt.

Liegen Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor, sind diese zusammenrechnen.

Der Antrag gem § 12 (4) b ist unter Vorlage des letztgültigen Einkommensteuerbescheides und/oder einer Gehaltsbestätigung für das Vorjahr bis 30.6. eines jeden Jahres für das laufende Beitragsjahr zu stellen. Die Ermäßigung gilt jeweils nur für ein Beitragsjahr. **Der Antrag gem § 12 (4) a ist innerhalb eines Monats nach Ersteintragung und für das Folgejahr jeweils bis 31. 1. des Folgejahres zu stellen.**

(5) Der Rechtsanwalt, der nachweist, dass er verpflichtend oder freiwillig Beiträge zu einer **gesetzlich geregelten Altersvorsorge im In- oder Ausland leistet oder Leistungen aus einer solchen Altersvorsorge bezieht, ist auf Antrag von Beiträgen zur Zusatzpension zu befreien.**

#### § 13 – Wechsel der Kammer

**Übersiedelt ein Rechtsanwalt in den Bereich einer anderen Rechtsanwaltskammer, ist sein Kontostand auf die Versorgungseinrichtung der anderen Rechtsanwaltskammer zu übertragen.**

#### § 14 – Erlöschen der Rechtsanwaltschaft

(1) Bei Erlöschen oder Ruhen der Rechtsanwaltschaft gem § 34 RAO erfolgt die Umwandlung in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft. Bei Eintritt des Leistungsfalles hat der Rechtsanwalt Anspruch auf eine Alters- bzw Berufsunfähigkeitsrente unter Berücksichtigung der verbuchten Beiträge und der erzielten Veranlagungserträge. Es besteht kein Anspruch auf eine Mindest-Berufsunfähigkeitsrente. Die Berufsunfähigkeitsrente und die Ansprüche der Hinterbliebenen (§ 5) sind gem § 3 (2) auf Basis des angesparten Kapitals zu errechnen. Im übrigen sind auch für diese Fälle der Berufsunfähigkeitsrente die Regelungen dieser Satzung, insbesondere § 4, anzuwenden. Die Kosten der Begutachtung (§ 4 [2]) hat der Anwartschaftsberechtigte zu tragen. Eine Berufsunfähigkeit ist in diesen Fällen auch dann anzunehmen, wenn sie von einer Sozialversicherungsanstalt durch Bescheid rechtskräftig festgestellt wurde.

(2) Bei Erlöschen der Rechtsanwaltschaft gem § 34 (1) RAO kann der Rechtsanwalt bei sonstigem Verlust dieses Rechtes binnen drei Monaten die Übertragung seines Kontostandes auf eine gleichartige staatliche oder berufsständische Versorgungseinrichtung, welcher der ehemalige Rechtsanwalt in Zukunft verpflichtend oder freiwillig angehört, beantragen.

(3) Beträgt der Kontostand zum Zeitpunkt des Erlöschens der Rechtsanwaltschaft nicht mehr als € 9.084,10, kann der Rechtsanwalt bei sonstigem Verlust dieses Rechtes binnen 3 Monaten ab dem Erlöschen die Auszahlung des Kontostandes beantragen.

**(4) Beantragt der Rechtsanwalt die Übertragung seines Kontostandes gem Abs 2 oder dessen Auszahlung gem Abs 3 werden für die administrative Tätigkeit Verwaltungskosten von 1% des Kontostandes, mindestens € 72,68, maximal € 363,36, in Abzug gebracht.**

#### § 15 – Administrative Abwicklung

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer kann für die administrative Abwicklung der Zusatzleistung einen Managementvertrag mit einer für die Durchführung derartiger Geschäfte geeigneten Gesellschaft abschließen. Die Gesellschaft wird namens der Rechtsanwaltskammer tätig.

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer kann mit einer Versicherungsgesellschaft (Rückversicherer) einen Versicherungsvertrag zur Abdeckung der aus der Zusatzleistung entstehenden versicherungstechnischen Risiken abschließen.

#### § 16 – Kosten

Die Kosten der Verwaltung und die Kosten der Vermögensveranlagung sind von den Anwartschaftsberechtigten und Leistungsempfängern der Zusatzpension zu tragen. Die Verwaltungskosten und die Kosten für eine allfällige Risikoversicherung sind von den Beiträgen in Abzug zu bringen. Die Kosten des Veranlagungsmanagements, Depotgebühren und Bankspesen mindern den Veranlagungsüberschuss.

#### § 17 – Pensionskonto

Für jeden Rechtsanwalt ist in sinngemäßer Anwendung des § 18 Pensionskassengesetz ein Pensionskonto (Alterskonto) zu führen. Die Rechtsanwälte sind zumindest einmal jährlich bis 30. 6. eines jeden Jahres über die Beiträge, Anwartschaften, Pensionsleistungen und allfällige Änderungen des Geschäftsplanes zu informieren.

#### § 18 – Geschäftsplan

Für die Zusatzpension ist ein Geschäftsplan im Sinne des § 20 Pensionskassengesetz zu erstellen und ein Prüfvaktuar zu bestellen, der den Geschäftsplan und allfällige Änderungen zu genehmigen hat. Darüber hinaus hat der Prüfvaktuar zumindest einmal jährlich bis 30. 4. eines jeden Jahres über die Verwaltung der Zusatzpension, die Einhaltung der in dieser Satzung festgelegten Regelungen und der versicherungsmathematischen Grundsätze zu berichten sowie den Jahresabschluss zu überprüfen.

#### § 19 – Vermögensbewertung

Das Vermögen der Versorgungseinrichtung ist nach dem Tageswertprinzip zu bewerten. Die nach der Ertragsverteilung verbleibende Gewinnreserve darf höchstens 15% des Guthabens (Deckungsrückstellung) betragen und darf minus 10% des Guthabens (Deckungsrückstellung) nicht unterschreiten. Die Gewinnreserve ist auszuweisen.



Für die Zusatzpension ist ein Rechenschaftsbericht im Sinne des § 30 (3) Pensionskassengesetz jährlich bis 30. 4. eines jeden Jahres zu erstellen und vom Prüfvaktuar zu bestätigen.

### § 20 – Beirat

Für die Kontrolle der Verwaltung der Zusatzpension und der Veranlagung der Beiträge ist ein Beirat zu bestellen, dem ein Mitglied des Ausschusses jeder Rechtsanwaltskammer angehört, welche dem Verwaltungsübereinkommen vom 26. 9. 1997 beigetreten ist. Der Beirat hat zumindest einmal jährlich bis 30. 6. eines jeden Jahres den einzelnen Rechtsanwaltskammern, die der Verwaltungsvereinbarung beigetreten sind, über seine Prüfungshandlungen und deren Ergebnis zu berichten. Der Beirat ist berechtigt, zu seiner Beratung qualifizierte Experten beizuziehen, deren Honorare ebenso wie das Honorar des Prüfvaktuars zu den Kosten der Verwaltung (§ 16) zählen.

### § 21 – Übergangsbestimmungen

(1) Rechtsanwälte, die im Jahr des Inkrafttretens der Bestimmungen über die Zusatzpension das 60. Lebensjahr erreichen oder bereits überschritten haben, sind auf Antrag von der Einbeziehung in das System der Zusatzpension zu befreien.

(2) Jeder Rechtsanwalt kann Versicherungszeiten im Ausmaß von höchstens zehn Jahren nachkaufen. Dadurch darf sich jedoch keine längere Gesamtversicherungszeit ergeben als jene, die sich vom Zeitpunkt der Ersteintragung bis 31. 12. 1997 ergeben würde. Der Antrag auf Nachkauf kann bei sonstigem Verlust dieses Rechtes bis längstens 31. 12. 2007 gestellt werden. Falls ein Rechtsanwalt von der Nachkaufmöglichkeit Gebrauch macht, hat er jährlich spätestens ab dem der Antragstellung folgenden Jahr mindestens einen zusätzlichen Beitrag in Höhe des für 1998 vorgeschriebenen Jahresbeitrages zu leisten. Bei der Berechnung aller Leistungen im Rahmen der Zusatzpension sind nachgekaufte Versicherungszeiten soweit zu berücksichtigen, als bis zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles Einzahlungen geleistet wurden.

## Umlagenordnung für das Jahr 2002 der Versorgungseinrichtung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

### Grundleistung (Teil A der Satzung)

- (1) a) Der Jahresbeitrag jedes Rechtsanwaltes zur Versorgungseinrichtung (Grundleistung, Teil A der Satzung) für das Kalenderjahr 2002 beträgt S 33.000,- (€ 2.398,20).
- b) Für ein Kammermitglied, das am 1. 1. des betreffenden Jahres das 65. Lebensjahr vollendet hatte, ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf S 250,- (€ 18,17).
- c) Ein Rechtsanwalt, der sich gem § 13 der Satzung freiwillig weiterversichert, hat über den Jahresbeitrag hinaus einen Beitragszuschlag zur Abgeltung der von den Kammer-

mitgliedern erbrachten, durch die Pauschalvergütung abgedeckten Leistungen der Verfahrenshilfe von jährlich S 50.000,- (€ 3.633,64) zu leisten.

- (2) Beiträge und Beitragszuschläge sind je zur Hälfte am 1. April und am 1. Juli eines Jahres zu bezahlen. Die bis zur Beschlussfassung dieser Umlagenordnung fällig gewordenen Beiträge sind binnen 30 Tagen nach Beschlussfassung zu entrichten.

### Zusatzpension (Teil B der Satzung)

- (1) a) Der Jahresbeitrag 2002 jedes Rechtsanwaltes zur Versorgungseinrichtung (Zusatzpension, Teil B der Satzung) beträgt S 64.800,- (€ 4.709,20).
- b) Der ermäßigte Beitrag gem § 12 Abs 4 der Satzung, Teil B, beträgt S 25.920,- (€ 1.883,68).
- (2) Beiträge zur Zusatzpension sind in vier gleichen Teilbeträgen am 1. März, 1. Juni, 1. September und am 1. Dezember eines Jahres zu bezahlen. Die bis zur Beschlussfassung dieser Umlagenordnung fällig gewordenen Beiträge sind binnen 30 Tagen nach Beschlussfassung zu entrichten.

### Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Rechtsanwälte, die nur während eines Teiles des betreffenden Beitragsjahres in die Liste der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer eingetragen sind, haben nur den diesem Zeitraum ihrer Eintragung entsprechenden Anteil des Beitrages bzw des Beitragszuschlages zu zahlen, wobei angefangene Monate für voll zu rechnen sind.
- (2) Im Falle des Rückstandes hat die Rechtsanwaltskammer den Zahlungspflichtigen unter Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist zur Zahlung der rückständigen Beiträge schriftlich aufzufordern.
- (3) Kommt der Zahlungspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nach, kann die Rechtsanwaltskammer über die eingemahnten und seit der Mahnung allenfalls weiter aufgelaufenen Rückstände einen Rückstandsabweis erlassen und aufgrund dessen Exekution führen.
- (4) Die Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, hinsichtlich rückständiger Beitragsleistungen
  - a) einen Säumniszuschlag von 10% und
  - b) Verzugszinsen von 6%dem Zahlungspflichtigen anzurechnen und in die Rückstandsabweis aufzunehmen.
- (5) a) Der Anspruch der Rechtsanwaltskammer auf rückständige Beiträge (auch Kammerbeiträge) kann mit dem Anspruch auf Versorgungsleistungen aufgerechnet werden.
- b) Eine Ermäßigung oder Abschreibung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung ist ausgeschlossen. Eine Stundung kann über begründetes Ansuchen durch den Ausschuss gewährt werden.



Für die Zusatzpension gelten ausschließlich die in § 12 der Satzung, Teil B, vorgesehenen Herabsetzungs- und Befreiungsmöglichkeiten.

- (6) Die Umlagenordnung bleibt so lange in Kraft, bis sie durch eine neue Umlagenordnung ersetzt wird.

**Leistungsordnung für das Jahr 2002  
der Versorgungseinrichtung der  
Vorarlberger Rechtsanwaltskammer**

**Grundleistung (Teil A der Satzung)**

- (1) Die Alters- und Berufsunfähigkeitsrente setzt sich aus der Grundrente, einem Zuschlag für die während der Zugehörigkeit als Kammermitglied zur Rechtsanwaltskammer erbrachten Leistungen an die Versorgungseinrichtung vor Erreichung der Altersgrenze und einem Zuschlag für die nach Erreichung des Rentenalters weiterhin als Kammermitglied zur Rechtsanwaltskammer erbrachten Leistungen an die Versorgungseinrichtung zusammen.
- (2) Die Grundrente beträgt monatlich brutto **S 21.200,- (€ 1.540,66)**.
- (3) Die Zuschläge für die während der Zugehörigkeit als Kammermitglied zur Rechtsanwaltskammer erbrachten Leistungen betragen für jedes vollendete Jahr
- a) nach Ablauf der Wartezeit für die Altersrente gem § 50 Abs 2 Z 2 RAO vor Erreichung der Altersgrenze 1,3% der Grundrente, und
- b) nach Erreichung des Rentenalters 0,5% der Grundrente.
- (4) Die Versorgungsrenten werden 14mal jährlich ausbezahlt, und zwar in 12 Monatszahlungen und je einer weiteren Zahlung im Juli und Dezember. Bei Ableben eines Leistungsempfängers sind jene Sonderzahlungen, die am Tag des Ablebens noch nicht fällig waren, an die Erben anteilig nach Monaten (einschließlich Sterbemonat) zur Auszahlung zu bringen.
- (5) Der Todfallsbeitrag beträgt für das Jahr 2002 **S 150.000,- (€ 10.900,93)**.
- (6) Für Personen, welche auf Grund vor dem 1. 1. 1996 in Kraft stehender Satzungsbestimmungen Versorgungsleistungen bezogen, haben wegen des Schlechterstellungsverbot es die Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten mindestens **S 27.560,- (€ 2.002,86)** brutto und die Witwen- und Vollwaisenrenten 60% bzw die Halbwaisenrente 40% hievon zu betragen.

**Zusatzpension (Teil B der Satzung)**

- (1) Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des Kammermitgliedes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen.
- (2) Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich grundsätzlich nach den auf dem Konto des Kammermitgliedes zum Zeitpunkt der

Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen (§ 4 der Satzung, Teil B).

Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt:

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr	ATS (Euro)
30	180.000,-	(13.081,11)
31	174.000,-	(12.645,07)
32	168.000,-	(12.209,04)
33	162.000,-	(11.773,00)
34	156.000,-	(11.336,96)
35	150.000,-	(10.900,93)
36	144.000,-	(10.464,89)
37	138.000,-	(10.028,85)
38	132.000,-	( 9.592,81)
39	126.000,-	( 9.156,78)
40	120.000,-	( 8.720,74)
41	114.000,-	( 8.284,70)
42	108.000,-	( 7.848,67)
43	102.000,-	( 7.412,63)
44	96.000,-	( 6.976,59)
45	90.000,-	( 6.540,56)
46	84.000,-	( 6.104,52)
47	78.000,-	( 5.668,48)
48	72.000,-	( 5.232,44)
49	66.000,-	( 4.796,41)
50	60.000,-	( 4.360,37)
51	54.000,-	( 3.924,33)
52	48.000,-	( 3.488,30)
53	42.000,-	( 3.052,26)
54	36.000,-	( 2.616,22)
55	30.000,-	( 2.180,19)
56	24.000,-	( 1.744,15)
57	18.000,-	( 1.308,11)
58	12.000,-	( 872,07)
59	6.000,-	( 436,04)

- (3) Die Witwenrente beträgt 60% der Rente des Kammermitgliedes, die dieses zum Zeitpunkt seines Ablebens bezogen hat oder als Aktiver im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (§§ 3, 4, 5 der Satzung, Teil B).

Die Mindestwitwenrente nach einem aktiven Kammermitglied beträgt 60% der Mindestberufsunfähigkeitsrente gem Abs 2 der Leistungsordnung Zusatzpension (Teil B der Satzung).

- (4) Die Waisenrente beträgt für Halbwaisen 10%, für Vollwaisen 20% der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines Aktiven der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.
- (5) Das Sterbegeld beträgt 40% der auf den Konten des Kammermitgliedes verbuchten Beträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse, mindestens das 10-fache der jährlichen Mindestwitwenrente (§ 6 der Satzung, Teil B).



- (6) Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50% der auf dem Konto des Kammermitgliedes verbuchten Beiträge und Veranlagungsüberschüsse (§ 7 der Satzung, Teil B).
- (7) Die gem Teil B der Satzung auszahlenden Renten werden um die jährlichen Verwaltungskosten wie folgt gekürzt:  
Je Rentenbezieher S 150,- (€ 10,90) und 0,6% der Rente (zuzüglich Umsatzsteuer).
- (8) Die Renten werden in 14 gleichen Teilbeträgen zu den Zahlungsterminen der Renten gem. Teil A der Satzung ausbezahlt.

### Gemeinsame Bestimmungen

Die Leistungsordnung (Grundrente und Zusatzpension, Teil A und B der Satzung) bleibt so lange in Kraft, bis sie durch eine neue Leistungsordnung ersetzt wird.

### Kammerbeitrag für das Jahr 2002 der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

1. Der **Kammerbeitrag** beträgt **S 20.000,- (€ 1.453,46)** für den Anwalt und ist für die bis 30. Juni eingetragenen Anwälte bis 1. Juli, bei späterer Eintragung binnen 8 Tagen nach erfolgter Eintragung zu entrichten.
2. Bei eingetragenen Rechtsanwaltsgesellschaften ist der Kammerbeitrag für jeden Anwalt gesondert zu entrichten.
3. Der **Kammerbeitrag für Rechtsanwaltsanwärter** ist vierteljährlich zu entrichten und zwar:
  - a) Für den **ersten Anwärter S 2.500,- (€ 181,68)** je Vierteljahr.
  - b) Für den **zweiten Anwärter S 3.750,- (€ 272,52)** je Vierteljahr.
  - c) Für den **dritten und jeden weiteren Anwärter S 5.000,- (€ 363,36)** je Vierteljahr.Die Vorschreibung der Kammerbeiträge für Rechtsanwaltsanwärter erfolgt zum Ende jedes Kalenderquartales, fällig 30 Tage nach Einforderung durch die Kammer.
4. Die erhöhte Zahlung für den zweiten und dritten Anwärter ist dann zu entrichten, wenn im betreffenden Vierteljahr zwei oder drei Anwärter zu irgendeinem Zeitpunkt gleichzeitig beschäftigt waren. Bei Austritt eines Anwärters und gleichzeitigem oder späterem Wiedereintritt eines Anwärters im selben Quartal ist nicht neuerlich der Kammerbeitrag zu entrichten.
5. Für jede **Neueintragung** eines Rechtsanwaltes oder Rechtsanwaltsanwärters ist eine Eintragungsgebühr von **S 5.000,- (€ 363,36)** zu entrichten.



## Änderungen der Liste

### Burgenland

#### Liste der Rechtsanwälte

##### Neueintragung

Mag. HAUSMANN Adalbert,  
7000 Eisenstadt, Esterhazyplatz 6 a,  
Tel. 02682/640 44,  
Telefax 02682/640 44-30,  
e-mail: ra.schreiner@aon.at  
korrespondiert in englischer und  
kroatischer Sprache,  
per 1. 6. 2001

##### Kanzleisitzverlegung

Dr. TALOS Thomas,  
7210 Mattersburg, Hauptplatz 3,  
Tel. 02626/680 67,  
Telefax 02626/680 69,  
per 1. 6. 2001

### Kärnten

#### Liste der Rechtsanwälte

##### Neueintragung

Mag. VERDINO Max,  
9300 St. Veit/Glan, Waagstraße 9,  
Tel. 04212/32 00,  
Telefax 04212/32 00-32,  
e-mail: verdino-kassin@aon.at,  
per 1. 5. 2001

##### Kanzleisitzverlegungen

Mag. Dr. BAHR Reimer,  
9500 Villach, Postgasse 6,  
Tel. 04242/21 63 30,  
Telefax 04242/21 63 40,  
per 1. 5. 2001

Mag. HOHENSASSER Udo,  
9020 Klagenfurt, Pfarrplatz 17,  
Tel. 0463/59 00 52,  
Telefax 0463/59 00 52-20,  
per 6. 6. 2001

Dr. KRANZELBINDER Peter,  
9020 Klagenfurt,  
Bahnhofstraße 20/3,  
Tel. 0463/540 45,  
Telefax 0463/540 45-18,  
per 7. 6. 2001

Mag. OLSACHER Roland,  
9800 Spittal/Drau, Burgplatz 6/2,  
Tel. 04762/356 44,  
Telefax 04762/356 44-4,  
per 25. 5. 2001

Dr. ORTNER Roswitha,  
9500 Villach, Peraustraße 23/1,  
Tel. 04242/224 85,  
Telefax 04242/252 81,  
per 2. 5. 2001

Mag. SUNTINGER Peterpaul,  
9020 Klagenfurt, Pfarrplatz 17,  
Tel. 0463/59 00 52,  
Telefax 0463/59 00 52-20,  
per 11. 6. 2001

#### Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften

##### Gründung einer GesmbH

Dr. Bernhard FINK Rechtsanwaltsge-  
sellschaft m. b. H.,  
9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 5,  
per 30. 5. 2001

### Niederösterreich

#### Liste der Rechtsanwälte

##### Neueintragungen

Mag. GALLAUNER Josef,  
3500 Krems, Göglstraße 11 b,  
Tel. 02732/48 46 00,  
Telefax 02732/48 46 10,  
e-mail: office.st.poelten@ulsr.at,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 22. 5. 2001

Mag. MISSAGHI Roja Claudia,  
2500 Baden,  
Erzherzog Rainer Ring 23,  
Tel. 02252/863 51,  
Telefax 02252/863 51-37,  
e-mail: r.missaghi@eckertfries.at,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 12. 6. 2001

Mag. VOGRIN Rudolf, nunmehr  
2620 Neunkirchen, Triester Straße 15,

Tel. 02635/628 60,  
Telefax 02635/628 61 14,  
per 14. 5. 2001

Dr. WEBER Romana,  
2340 Mödling, Lerchengasse 14,  
Tel. 02236/223 90,  
Telefax 02236/247 46,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 14. 5. 2001

##### Kanzleisitzverlegungen

Dr. GORIANY Michael,  
2452 Wasenbruck/Mannersdorf  
a. d. Leitha, Franz Jonasgasse 4,  
Tel. 0664/212 34 34,  
Telefax 0664 77/212 34 34,  
per 1. 5. 2001

Dr. KOLB Peter,  
3430 Tulln, Hauptplatz 3/2/20,  
per 28. 5. 2001

Dr. WEINWURM Wolfgang,  
2620 Neunkirchen, Triesterstraße 8,  
Tel. 02635/620 60,  
Telefax 02635/620 60-25,  
per 1. 5. 2001

##### Ableben

Dr. SCHMIDT Helmut, Wr. Neustadt,  
verstorben am 1. 5. 2001,  
mStv Dr. Ingo Schreiber, Wr. Neustadt

#### Liste der Rechtsanwaltsanwärter

##### Ersteintritte

RAA Mag. HAYN Hermann  
bei Mag. Hilmar Kroat-Reder, Mödling

RAA Mag. HAAS Catrin  
bei Dr. Karl Haas, St. Pölten

RAA Mag. KAINDL Thomas  
bei Dr. Evamaria Sluka-Grabner,  
Wr. Neustadt

RAA Mag. REIS Leonhard,  
bei Dr. Engelbert Reis, Horn

RAA Mag. RUISINGER Timo  
bei Dr. Rudolf Ruisinger, Horn

RAA Mag. SPANRING Christian Michael  
bei Dr. Werner Borns, Gänserndorf



RAA Mag. STRASSER Christian  
bei Dr. Wolfgang Strasser, St. Valentin

RAA Mag. WILFING Ingrid  
bei Dr. Kristina Köck, Laa/Thaya

### Oberösterreich

#### Liste der Rechtsanwälte

##### Neueintragungen

Mag. HEIGL Claudia,  
4020 Linz, Museumstraße 7/III,  
Tel. 0732/77 30 90, 77 31 24  
Telefax 0732/78 41 16,  
e-mail: ra-poulakos@aon.at,  
korrespondiert in englischer und  
französischer Sprache,  
per 15. 5. 2001

Mag. WIESMAYR Harald,  
4360 Grein, Hauptstraße 10,  
Tel. 07268/212 66,  
Telefax 07268/212 66-11,  
e-mail:  
Kanzlei.Mag.Wiesmayr@gmx.at,  
per 15. 5. 2001

##### Kanzleisitzverlegungen

Dr. ANDERLE Alexander,  
4600 Wels, Bauernstraße 9/WDZ III,  
Tel. 07242/652 90,  
Telefax 07242/652 90-333,  
per 1. 5. 2001

Dr. BRUCKNER Johann,  
4780 Schärding,  
Oberer Stadtplatz 45,  
Tel. 07712/360 30,  
Telefax 07712/360 30-20,  
per 13. 6. 2001

Mag. DERNTL Georg,  
4320 Perg, Herrenstraße 1,  
Tel. 07262/539 00,  
Telefax 07262/539 00-39,  
per 1. 7. 2001

Mag. HUTTERER Alois,  
4600 Wels, Bauernstraße 9/WDZ III,  
Tel. 07242/652 90,  
Telefax 07242/652 90-333,  
per 1. 4. 2001

Mag. Dr. REITMAYR Ernst,  
4020 Linz, Herrenstraße 13,

Tel. 0732/77 94 28,  
Telefax 0732/77 94 28-28,  
per 1. 5. 2001

Mag. STARZENGRUBER Caterina,  
4020 Linz, Bismarckstraße 7,  
Tel. 0732/77 77 80,  
Telefax 0732/78 59 99-5,  
per 21. 5. 2001

##### Verzicht

Dr. WOLKE Heidemarie, Steyr,  
per 31. 5. 2001,  
mStv Dr. Walter Lanner, Steyr

##### Beschluss

Für Herrn Dr. KRAINZ Helfried, RA in  
4020 Linz, Landstraße 57, gegen den mit  
Beschluss des Disziplinarrates der OÖ  
Rechtsanwaltskammer vom 14. 5. 2001  
die einstweilige Maßnahme der vorläu-  
figen Untersagung der Ausübung der  
Rechtsanwaltschaft gemäß § 19 Abs 1  
iVm § 19 Abs 3 Z 1 lit d DSt verhängt  
wurde, wird gemäß § 69 DSt 1990, Herrn  
Dr. Christian Ransmayr, RA in 4020 Linz,  
Huemerstraße 1/Kaplanhofstraße 2, zum  
mStv bestellt.

## Salzburg

#### Liste der Rechtsanwälte

##### Neueintragung

Mag. SCHAFFER Manfred,  
5452 Pfarrwerfen, Dorfwerfen 2,  
Tel. 06468/399 00,  
Telefax 06468/399 00-4,  
e-mail: schaffer@sbg.at,  
per 2. 5. 2001

##### Kanzleisitzverlegungen

Mag. BRUNNER Christof,  
5020 Salzburg, Petersbrunnstraße 2,  
Tel. 0662/84 26 51,  
Telefax 0662/84 37 05-4,  
per 1. 5. 2001

Mag. MEISTHUBER Johann, 5020 Salz-  
burg, Vogelweiderstraße 55,  
Tel. 0662/84 38 52,  
Telefax 0662/84 04 94,  
per 1. 5. 2001

Dr. ROBKOTHEN Bernd,  
5020 Salzburg, Faistauergasse 5,  
Tel. 0662/62 80 00-0,  
Telefax 0662/62 80 00-20,  
per 1. 5. 2001

Dr. KOWARZ Michael, 5020 Salzburg,  
Nonntaler Hauptstraße 50,  
Tel. 0662/83 01 00,  
Telefax 0662/83 01 00-33,  
per 14. 5. 2001

##### Verzicht

Dr. SANTNER Roderich, Tamsweg,  
per 1. 6. 2001,  
mStv Mag. Alois Pirkner, Tamsweg

## Steiermark

#### Liste der Rechtsanwälte

##### Neueintragung

Mag. PFANDL Christian,  
8010 Graz, Pestalozzistraße 1/II,  
Tel. 0316/82 00 80,  
Telefax 0316/82 00 80-20,  
e-mail: DR.ASCHMANN@aon.at,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 26. 4. 2001

##### Kanzleisitzverlegungen

Dr. STARNBERG Fritz,  
8430 Leibnitz, Wagnerstraße 1,  
Tel. 03452/824 84, 824 85,  
Telefax 03452/824 84-4,  
per 14. 5. 2001

Dr. KONRAD Andreas,  
8010 Graz, Radetzkystraße 6,  
Tel. 0316/81 62 51,  
Telefax 0316/81 62 51-6,  
per 15. 5. 2001

##### Verzicht

Dr. DELPIN Gerhard, Leoben,  
per 31. 5. 2001,  
mStv Dr. Hermann Kogler, Leoben

Dr. GUSCHLBAUER Gertraud, Leoben,  
per 10. 5. 2001,  
mStv Dr. Susanne Schaffer-Hassmann,  
Leoben



**Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften**

**Gründung einer OEG**

**ASCHMANN & PFANDL**

Partnerschaft von Rechtsanwälten,  
8010 Graz, Pestlozzstraße 1,  
Tel. 0316/82 00 80,  
Telefax 0316/82 00 80-20,  
per 17. 5. 2001

**Tirol**

**Liste der Rechtsanwälte**

**Neueintragungen**

**Dr. BODNER Lukas,**

6020 Innsbruck, Bozner Platz 4,  
Tel. 0512/56 73 73,  
Telefax 0512/56 73 73-15,  
e-mail: chg.lawyers@chello.at,  
korrespondiert in englischer und  
italienischer Sprache,  
per 1. 6. 2001

**Dr. HILDEBRAND Claus,**

6020 Innsbruck, Brixnerstraße 4/II,  
Tel. 0512/57 56 26,  
Telefax 0512/57 56 27,  
e-mail: c.hildebrand@chello.at,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 2. 5. 2001

**Dr. KOIDL Monika,**

6330 Kufstein, Unterer Stadtplatz 11,  
Tel. 05372/624 51,  
Telefax 05372/624 51-4,  
e-mail:  
kanzlei.schneider.zelger@utanet.at,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 1. 5. 2001

**Dr. KNOLL Markus,** 6020 Innsbruck,

Eduard-Bodem-Gasse 9,  
Tel. 0512/34 34 35,  
Telefax 0512/36 18 38,  
e-mail: ra.knoll@gmx.at,  
korrespondiert in englischer und  
italienischer Sprache,  
per 1. 6. 2001

**Mag. MESSNER Peter,**

6410 Telfs, Mühlgasse 3,  
Tel. 05262/634 05,  
Telefax 05262/634 05-4,

e-mail: ra.plochberger@aon.at,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 23. 4. 2001

**Mag. SODER Manfred,**

6240 Rattenberg, Hassauerstraße 75,  
Tel. 05337/631 68,  
Telefax 05337/648 87,  
e-mail: schiessling.knoedl@aon.at,  
per 1. 5. 2001

**Dr. WIBMER Erwin,** 9971 Matrei in

Osttirol, Obersamergasse 2,  
Tel. 04875/201 50,  
Telefax 04875/201 55,  
e-mail: anwalt.wibmer@aon.at,  
per 1. 6. 2001

**Verzicht**

**Dr. VILL Hans,** Reutte,

per 30. 4. 2001,  
mStv **Dr. Maria Unterlercher,** Reutte

**Ableben**

**Dr. BEER Ekkehard,** Innsbruck,

verstorben am 30. 4. 2001,  
mStv **Dr. Kurt Bayr,** Innsbruck

**Liste der Rechtsanwaltsanwälter**

**Ersteintritte**

**RAA Mag. NITSCH Martina**

bei **Dr. Günther Reimeir,**  
Fügen/Zillertal

**RAA Mag. RAUCH Ursula**

bei **Dr. Hermann Holzmann,** Innsbruck

**RAA Mag. RUETZ Andreas**

bei **Dr. Hanns Forcher-Mayr,** Innsbruck

**Vorarlberg**

**Liste der Rechtsanwälte**

**Neueintragung**

**Mag. MANDL Karoline,**

6800 Feldkirch, Churerstraße 3/II,  
Tel. 05522/723 34,  
Telefax 05522/790 75,  
e-mail: rechtsanwalt.mandl@aon.at,  
per 1. 6. 2001

**Kanzleisitzverlegung**

**Dr. THURNHER Viktor,**

6850 Dornbirn, Schulgasse 7,

Tel. 05572/202 10,  
Telefax 05572/344 14,  
per 1. 6. 2001

**Liste der Rechtsanwaltsanwälter**

**Ersteintritte**

**RAA Mag. FERCHER Michaela**

bei **Dr. Wilfried Ludwig Weh,** Bregenz

**RAA Mag. HÖFLE Andrea**

bei **Dr. Sepp Manhart,** Bregenz

**RAA Mag. MARITSCH Corinna**

bei **Mag. Andreas Germann,** Bregenz

**Wien**

**Liste der Rechtsanwälte**

**Neueintragungen**

**Dr. AIGNER Rosemarie,**

1010 Wien, Stadiongasse 2,  
Tel. 01/401 17-0,  
Telefax 01/401 17-40,  
e-mail: aigner@gmp.at,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 10. 4. 2001

**Dr. ARTURO Claudio,**

1010 Wien, Eschenbachgasse 11,  
Tel. 01/586 21 80,  
Telefax 01/586 22 35,  
korrespondiert in italienischer und  
englischer Sprache,  
per 23. 5. 2001

**Mag. CANIGIANI DE CERCHI Clemens,**

1010 Wien, Schwarzenbergstraße 1,  
Tel. 01/515 48,  
Telefax 01/515 48-329,  
e-mail: canigiani@attorneys.at,  
korrespondiert in englischer, französi-  
scher und italienischer Sprache,  
per 23. 5. 2001

**Mag. Dr. HABLE Andreas,**

1010 Wien, Sterngasse 13,  
Tel. 01/534 80-0,  
Telefax 01/534 80-8,  
e-mail: hable@bgnet.at,  
korrespondiert in englischer und  
französischer Sprache,  
per 26. 4. 2001



*Mag. HEMETSBERGER Stephan,*  
1010 Wien, Plankengasse 2/9,  
Tel. 01/512 79 29,  
Telefax 01/512 79 29-21,  
korrespondiert in italienischer und  
englischer Sprache,  
per 5. 6. 2001

*Mag. HOLZER Herwig,*  
1170 Wien, Geblergasse 95/12,  
Tel. 01/484 7 484,  
Telefax 01/484 7 484-18,  
e-mail: kanzlei@holzer.co.at,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 26. 4. 2001

*Dr. KNOBL Peter,* 1010 Wien, Parkring 2,  
Tel. 01/514 35-404,  
Telefax 01/514 35-39,  
e-mail: Peter.Knobl@chs.at,  
korrespondiert in englischer und  
französischer Sprache,  
per 23. 5. 2001

*Mag. LEDERER Alexander,*  
1010 Wien, Tuchlauben 11/18,  
Tel. 01/532 60 00-0,  
Telefax 01/532 60 00-40,  
per 5. 6. 2001

*Mag. LEUTHNER Robert,*  
1010 Wien, Ebendorferstraße 3,  
Tel. 01/404 43-0,  
Telefax 01/404 43-9000,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 5. 6. 2001

*Mag. MÜNZKER Erich,*  
1010 Wien, Wollzeile 24,  
Tel. 01/513 78 74,  
Telefax 01/513 78 74-20,  
e-mail: ra.muenzker@utanet.at,  
per 5. 6. 2001

*Dr. NOWAK Norbert,* 1010 Wien,  
Georg-Coch-Platz 3/Top 4,  
Tel. 01/513 73 83,  
Telefax 01/513 73 83-10,  
e-mail: office@rechtsakademie.at,  
korrespondiert in englischer und  
serbokroatischer Sprache,  
per 23. 5. 2001

*Mag. POPPMEIER Peter,*  
1010 Wien, Lugeck 7,  
Tel. 01/513 99 25,  
Telefax 01/513 99 26,  
per 26. 4. 2001

*Mag. RAJA Patrizia,*  
1010 Wien, Eschenbachgasse 11,  
Tel. 01/586 21 80,  
Telefax 01/586 22 35,  
e-mail: patrizia.raja@pfb.at,  
korrespondiert in italienischer und  
englischer Sprache,  
per 23. 5. 2001

*Mag. REBASSO Michael,*  
1010 Wien, Elisabethstraße 26,  
Tel. 01/587 78 20,  
Telefax 01/587 78 20-9,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 5. 6. 2001

*MMag. ROHREGGER Michael,*  
1010 Wien, Parkring 2,  
Tel. 01/514 35-0,  
Telefax 01/514 35-35,  
e-mail: michael.rohregger@chs.at,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 5. 6. 2001

*Dr. SCHEITZ Alexander,*  
1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7,  
Tel. 01/716 55-0,  
Telefax 01/716 55-99,  
e-mail: a.scheitz@enwc.com,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 23. 5. 2001

*Mag. SCHEUCH Helmut,* 1020 Wien,  
Franzensbrückenstraße 20,  
Tel. 01/219 86 78, 216 74 97,  
Telefax 01/216 04 77,  
e-mail: ra.scheuch@yourmail.at,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 23. 5. 2001

*Dr. SENONER Erwin,*  
1080 Wien, Alser Straße 21,  
Tel. 01/406 05 51,  
Telefax 01/406 96 01,  
e-mail: kanzlei@jus.at,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 23. 5. 2001

*Dr. WIDHALM Katharina,*  
1010 Wien, Schulerstraße 18,  
Tel. 01/513 10 37,  
Telefax 01/513 10 37-22,  
e-mail: katharina.widhalm@aon.at,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 10. 4. 2001

*Mag. ZOUPINA Jürgen,* 1030 Wien,  
Landstraßer Hauptstraße 58/12 A,  
Tel. 01/715 72 10,  
Telefax 01/715 72 10-9,  
e-mail: juergen.zoupina@aon.at,  
korrespondiert in englischer Sprache  
per 23. 5. 2001

### **Kanzleisitzverlegungen**

*DDr. CIRESA Meinhard,* 1220 Wien, Tech  
Gate Vienna, Donau-City-Straße 1+8,  
Tel. 01/205 01-41100,  
Telefax 01/205 01-41900,  
per 2. 5. 2001

*Mag. EHRLICH Daniela,*  
1010 Wien, Strauchgasse 1-3,  
Tel. 01/535 37 21,  
Telefax 01/533 15 55,  
per 1. 5. 2001

*Dr. FRANK Alix,*  
1010 Wien, Schottengasse 10,  
Tel. 01/523 27 27,  
Telefax 01/523 33 15,  
per 1. 6. 2001

*Mag. Dr. GEROLD Erich Stefan,*  
1010 Wien, Rathausstraße 5,  
Tel. 01/532 01 02,  
Telefax 01/532 01 02-22,  
per 26. 4. 2001

*Dr. GRAVE Christian,*  
1010 Wien, Seilerstätte 16,  
Tel. 01/514 37,  
Telefax 01/514 37-60,  
per 2. 5. 2001

*Mag. HAUSER Dieter,*  
1010 Wien, Marc Aurel-Straße 6,  
Tel. 01/512 51 51-0,  
Telefax 01/513 87 71,  
per 20. 4. 2001



*MMag. HEIDINGER Franz J.,*  
1010 Wien, Schottengasse 10,  
Tel. 01/523 27 27,  
Telefax 01/523 33 15,  
per 1. 6. 2001

*Dr. HUBER Werner,*  
1010 Wien, Stallburggasse 4,  
Tel. 01/533 50 62,  
Telefax 01/533 09 89,  
per 1. 6. 2001

*Dr. JAKOBLJEVICH Jörg,*  
1010 Wien, Seilerstätte 16,  
Tel. 01/514 37,  
Telefax 01/514 37-60,  
per 2. 5. 2001

*Mag. KOHLBACHER Franz J.,*  
1010 Wien, Franziskanerplatz 3/11,  
Tel. 01/513 33 33,  
Telefax 01/513 33 33-33,  
per 11. 5. 2001

*Dr. MATHES Michael,*  
1010 Wien, Marc Aurel-Straße 6,  
Tel. 01/512 51 51-0,  
Telefax 01/513 87 71,  
per 20. 4. 2001

*Dr. PERNER Christian,*  
1090 Wien, Pramergasse 8/17,  
Tel. 01/319 05 20,  
Telefax 01/319 05 80,  
per 8. 5. 2001

*Mag. POTOTSCHNIGG Carl A.,*  
1010 Wien, Stephansplatz 10,  
Tel. 01/535 36 69,  
Telefax 01/535 33 55,  
per 30. 4. 2001

*Mag. Dr. RANZENHOFER Otto,*  
1010 Wien, Salztorgasse 1/9,  
Tel. 01/532 00 00 Serie,  
Telefax 01/532 00 00-32,  
per 1. 5. 2001

*Dr. REICHHOLF Walter,*  
1090 Wien, Universitätsstraße 6/2,  
Tel. 01/533 40 11,  
Telefax 01/533 40 11-20,  
per 5. 6. 2001

*Dr. RIHA Wolfgang,*  
1010 Wien, Wipplingerstraße 3,  
Tel. 01/587 22 21,  
Telefax 01/587 22 21-18,  
per 7. 5. 2001

*Dr. SCHEIBER Ines,*  
1010 Wien, Rathausplatz 4,  
Tel. 01/427 20 00,  
Telefax 01/427 20 10,  
per 1. 5. 2001

*Dr. SCHERLACHER Walter,*  
1010 Wien, Wipplingerstraße 3,  
Tel. 01/587 22 21 Serie,  
Telefax 01/587 22 21-18,  
per 7. 5. 2001

*Dr. SCHIAVON Mario,*  
1010 Wien, Biberstraße 9,  
Tel. 01/512 78 30,  
Telefax 01/512 78 60,  
per 27. 5. 2001

*Dr. SCHILLHAMMER Ernst,* 1010 Wien,  
Marc Aurel-Straße 6,  
Tel. 01/512 51 51,  
Telefax 01/513 87 71,  
per 10. 5. 2001

*Dr. SCHMIDTMAYER Hartmut,*  
1010 Wien, Ledererhof 2,  
Tel. 01/533 75 00,  
Telefax 01/533 75 00-75,  
per 1. 6. 2001

*Mag. SCHOSTAL Werner,*  
1010 Wien, Marc Aurel-Straße 6,  
Tel. 01/512 51 51-0,  
Telefax 01/513 87 71,  
per 20. 4. 2001

*Mag. SEIFERT Wolfgang,*  
1010 Wien, Salztorgasse 1/9,  
Tel. 01/532 00 00 Serie,  
Telefax 01/532 00 00-32,  
per 1. 5. 2001

*Dr. SILBERMAYR Walter,*  
1080 Wien, Wickenburggasse 3,  
Tel. 01/505 04 54,  
Telefax 01/505 04 54-54,  
per 1. 6. 2001

*Mag. SORGO Miriam B.,*  
1010 Wien, Ledererhof 2,  
Tel. 01/533 75 00,  
Telefax 01/533 75 00-75,  
per 1. 6. 2001

*Dr. SPREITZHOFER Felix,*  
1080 Wien, Wickenburggasse 3/16,  
Tel. 01/523 29 19,  
Telefax 01/523 29 18-22,  
per 28. 5. 2001

*Mag. STREBL Laurenz,*  
1010 Wien, Marc Aurel-Straße 6,  
Tel. 01/512 51 51-0,  
Telefax 01/513 87 71,  
per 20. 4. 2001

*Dr. TICHY-SCHERLACHER Susanne,*  
1010 Wien, Wipplingerstraße 3,  
Tel. 01/587 22 21 Serie,  
Telefax 01/587 22 21-18,  
per 7. 5. 2001

*Dr. WEILER Andreas,*  
1010 Wien, Franziskanerplatz 3/11,  
Tel. 01/513 33 33,  
Telefax 01/513 33 33-33,  
per 1. 5. 2001



Dr. VETTER VON DER LILIE Georg,  
1010 Wien, Seilerstätte 16,  
Tel. 01/514 37,  
Telefax 01/514 37-60,  
per 2. 5. 2001

Dr. ZANIER Hanno,  
1010 Wien, Franz Josefs Kai 27/DG,  
Tel. 01/587 74 74, 533 05 33,  
Telefax 01/533 05 33-3,  
per 1. 6. 2001

### Verzicht

Dr. HOYER Frank, Wien,  
per 1. 6. 2001,  
mStv Mag. Stefan Geppert, Wien

Dr. MRÁZEK Johannes, Wien,  
per 30. 4. 2001,  
mStv Dr. Egon Engin-Deniz, Wien

Dr. PIRKER Norbert, Wien,  
per 30. 4. 2001,  
mStv Dr. Christiane Pirker, Wien

Dr. REINISCH Tobias, Wien,  
per 31. 5. 2001,  
mStv Dr. Peter Zens, Wien

Dr. SELTMANN Christine, Wien,  
per 30. 4. 2001,  
mStv Dr. Rainer Kornfeld, Wien

### Beschlüsse

Die mittlerweileige Stellvertretung für em. RA Dr. BRUGGER Sepp, szt in 1080 Wien, Buchfeldgasse 19a (GZ 1747/99), wird über begründeten Antrag des bisherigen mStvs, Dr. Josef Unterweger, RA ebendort, für beendet erklärt. Es wird ihm jedoch die Auflage erteilt, die Akten des em. RA Dr. Sepp Brugger weiterhin aufzubewahren.

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien enthebt von Amts wegen den mit ha Beschluss vom 15. 5. 2001, GZ 3073/2001, für Frau WILSTERMANN Annet, ehem in die Liste der niedergelassenen

europäischen Rechtsanwälte eingetragener Rechtsanwalt (RAK Berlin), szt RA in 1010 Wien, Stadiongasse 6–8, infolge des mit 30. 4. 2001 zur Kenntnis genommenen Verzichtes bestellten mStv Dr. Christian Tassul, RA ebendort, seines Amtes und bestellt an dessen Stelle Mag. Bernhard Schmidt, RA ebendort, zum mStv.

### Liste der Rechtsanwaltsanwärter

#### Ersteintritte

RAA Mag. BISKO Susanne  
bei Dr. Herbert Pochieser

RAA Mag. BÖSCH Andreas  
bei Dr. Maria Pöltner

RAA Mag. ECKERSDORFER Manuela  
bei Dr. Charlotte Böhm

RAA GATTERNIG Karl  
bei Dr. Peter Gatterinig

RAA Mag. GRUNICKE Alexander  
bei Mag. Horst Lukanec

RAA Dr. GURMANN Michaela  
bei Dr. Albert Birkner

RAA Mag. HAUNSCHMIDT Georg  
bei Dr. Anton Krautschneider

RAA Mag. Dr. KIER Roland  
bei Dr. Richard Soyer

RAA Mag. KISPERT Bernhard  
bei Mag. Christian Weimann

RAA Mag. KREISL Rene  
bei Univ.-Doz. Dr. Christian Hausmaninger

RAA Mag. KUBES David  
bei Dr. Johannes Jarolim

RAA Mag. LANGER Eva  
bei Mag. Dr. Geza Simonfay

RAA Mag. MAIER Philipp  
bei Dr. Manfred Roland

RAA Mag. MAYER Klaus  
bei Mag. Bettina Windisch

RAA Mag. MEISSNER Petra  
bei MMag. Dr. Axel Reidlinger

RAA Mag. OBMANN Margit  
bei Dr. Alfred Roschek

RAA Mag. PAJEK Arno  
bei Dr. Hans Pernkopf

RAA Mag. PAGAVINO Elke  
bei Dr. Eva Rieß

RAA Mag. REITER Gabriele  
bei Dr. Stefan Weber

RAA Mag. RICHTER Klaus  
bei Mag. Dr. Peter Wagesreiter

RAA Mag. SCHNIDER Alexander  
bei Mag. Dr. Michael Nocker

RAA Mag. SCHWARZ Andrea  
bei Dr. Christian Ebert

RAA Mag. SEEGER Roland  
bei Mag. Dr. Max Becker

RAA Mag. SIMA Katja  
bei Dr. Michael Winischhofer

RAA Mag. WANKA Stefan  
bei Dr. Ernst Orttenburger

RAA Mag. WINTER Melanie  
bei Dr. Erik Steger

### Liste der Richteramtsanwärter

#### Ersteintritte

RiAA Mag. GRAF Rainer  
bei Dr. Hans-Georg Mondel

RiAA Mag. MACZEJKA Catrin  
bei Dr. Michael Prager

RiAA Mag. NACHTLBERGER Doris  
bei Dr. Eva Rieß

RiAA Mag. PICHLER Susanne  
bei Dr. Hans Rant

RiAA MMag. RILL Ulrike  
bei Dr. Susi Rathauscher

RiAA Dr. SPIELVOGEL Christina  
bei Dr. Thomas Mader

RiAA Mag. WUNDSAM Maria-Katharina  
bei Mag. Kurt Berger

## Eingelangte Gesetzesentwürfe

Die eingelangten Gesetzesentwürfe sowie allenfalls bereits vorliegende Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren können im Generalsekretariat eingesehen werden.

- 01/95 Bundesministerium für Finanzen  
GZ 03 3401/47-II/3/01  
Verordnung jener Güter und Dienstleistungen, die nach dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH zu beschaffen sind; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 01/96 Bundesministerium für Finanzen  
GZ 04 4002/1-IV/4/2001  
Doppelbesteuerungsabkommen Österreich–Polen
- 01/97 Bundesministerium für Finanzen  
GZ 12 0830/12-I/12/01  
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Veräußerung der Anteile des Bundes an der Österreichischer Bundesverlag GmbH erlassen und das Bundesgesetz über Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages geändert wird; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 01/98 Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport  
GZ 920.196/4-II/A/6/01  
Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 1979, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Nebengebührenzulagengesetz und das Bundestheater-Pensionsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2001)  
*Referent:* Dr. Georg Griebler, RAK Wien  
Stellungnahme abgegeben am: 15. 5. 2001
- 01/99 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen  
GZ 24.152/8-4/2001  
Slowakei, Abkommen über soziale Sicherheit; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 01/102 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
GZ 451.003/10-X/1/01  
Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert wird  
*Referent:* Dr. Georg Griebler, RAK Wien  
Stellungnahme abgegeben am: 22. 5. 2001
- 01/104 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen  
GZ 31.901/13-IX/B/12/01  
Verordnung, mit der die Süßungsmittelverordnung geändert wird; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 01/105 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
GZ 91001/6-IV/8/01  
Verordnung über Altöle – AltöIV (Altölverordnung); vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 01/106 Bundeskanzleramt  
GZ 602.443/002 (003)-V/4/2001  
Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz – PrTV-G); Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz – RFG) geändert wird  
*Referent:* Dr. Horst Auer, RAK Wien  
Stellungnahme abgegeben am: 16. 5. 2001
- 01/107 Bundeskanzleramt  
GZ 601.999/011-V/1/2001  
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG geändert wird; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 01/108 Bundesministerium für Finanzen  
GZ 23 1009/8-V/14/01  
Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde und über die Änderung des Bankwesengesetzes, des Wertpapieraufsichtsgesetzes, des Investmentfondsgesetzes, des Beteiligungsfondsgesetzes, des Sparkassengesetzes, des Bausparkassengesetzes, des Hypothekendarlehensgesetzes, des Pfandbriefgesetzes, des EGVG, des Börsegesetzes 1989, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994, des Pensionskassengesetzes, des Kapitalmarktgesetzes, des Handelsgesetzbuches, des Aktiengesetzes, des GmbH-Gesetzes und des Nationalbankgesetzes 1984 (Finanzmarktaufsichtsgesetz – FMAG)  
*Referent:* Dr. Wolfgang Leitner, RAK Wien  
Stellungnahme abgegeben am: 10. 5. 2001
- 01/109 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
ZI 770.1123/2-II/B/7/01  
Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 geändert wird  
*Referent:* Dr. Gerhard Horak, RAK Wien  
Stellungnahme abgegeben am: 23. 5. 2001
- 01/110 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
ZI 18.132/01-IA8/01

- Änderung der Verordnung über den Tarif der Forstlichen Bundesversuchsanstalt; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 01/111 Bundeskanzleramt  
GZ 601.135/041-V/4/2001  
Verordnung über die Sitzungsgelder des Bundeskommunikationssenates; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 01/112 Bundeskanzleramt  
GZ 600.127/006-V/2/2001  
Bundesgesetz, mit dem das Zustellgesetz 1982, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das AVG 1991, das VSIG 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert werden sowie das Verwaltungsentlastungsgesetz aufgehoben wird (Verwaltungsverfahrensnovelle 2001)  
*Referenten:* Dr. Ewald Jenewein, RAK Tirol  
Univ.-Doz. Dr. Michael Enzinger, RAK Wien  
Stellungnahme abgegeben am: 31. 5. 2001
- 01/113 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
GZ 69.527/9-Pr8/01  
Verordnung, mit der die Flugfelder-Grenzüberflugsverordnung 1996 geändert wird; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 01/114 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
GZ 10.302/13-4/2001  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen wird sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden  
*Referent:* Dr. Georg Grießer, RAK Wien  
Stellungnahme abgegeben am: 21. 5. 2001
- 01/117 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
GZ 56.144/2-I/B/6/01  
Verordnung betreffend Währungsangaben im Zusammenhang mit der Währungsumstellung von Schilling auf Euro; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 01/118 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
ZI 16.931/1-III/A/2 /2001  
Verordnung, mit der die Verordnung über die Errichtung einer österreichischen UNESCO-Kommission aufgehoben wird; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 01/119 Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport  
GZ 921.785/19-II/A/1/b/01  
Universitätslehrerdienstrechts-Änderungsgesetz; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 01/120 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
ZI 12.000/07-I 2/01  
Bundesgesetz, mit dem das Düngemittelgesetz 1994, das Pflanzenschutzgesetz 1995, das Pflanzgutgesetz 1997, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Saatgutgesetz 1997, das Futtermittelgesetz 1999 und das Qualitätsklassengesetz geändert werden (Agrarrechtsänderungsgesetz 2001); vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 01/121 Bundesministerium für Finanzen  
GZ 06 0002/2-V/8/01  
Bundesgesetz, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz 1956 (1. StVDG), BGBl 1956/165, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 1997/119, das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981, BGBl 1981/573, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 2000/132, das Katastrophenfondsgesetz 1996 (KatFG 1996), BGBl 1996/201, zuletzt geändert durch BGBl I 2000/143, das Überweisungsgesetz BGBl I 1999/123, das Finalitätsgesetz, BGBl I 1999/123 und das Bundesgesetz betreffend die Einhebung von Rundfunkgebühren (Rundfunkgebührengesetz – RGG), BGBl I 1999/159 geändert werden (2. EURO-Finanzbegleitgesetz); vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 01/122 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
ZI 14.001/4-I 4/01  
Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird  
*Referent:* Dr. Gerhard Braumüller, RAK Steiermark  
Stellungnahme abgegeben am: 16. 5. 2001
- 01/123 Bundeskanzleramt  
GZ 600.127/5-V/2/01  
UVS-Aufwandersatzverordnung 2001 (Anm: Euro-Anpassung); vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 01/127 Bundesministerium für Inneres  
ZI 76.201/541-V/2/01/DR  
Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 1997 geändert wird (Asylgesetz-Novelle 2001); vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 01/128 Bundeskanzleramt  
GZ 603.821/012-V/A/8/01  
Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Datenschutzgesetz 2000, das Parteiengesetz, das

Mediengesetz, das Privatradiogesetz, das Fernsehsignalgesetz, das Bundesstatistikgesetz 2000, das Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater, das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 und das Bundesvergabegesetz 1997 geändert werden (Euro-Umstellungsgesetz für den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes); vereinfachtes Begutachtungsverfahren

01/129 Bundeskanzleramt

GZ 600.270/005/V/1/2001

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das BVG über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre geändert wird (Anm: Euro-Umstellung); vereinfachtes Begutachtungsverfahren

01/130 Bundesministerium für Justiz

GZ 578.017/10-II.3/2001

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 neu gestaltet wird (Strafprozessreformgesetz)

*Referent:* Dr. Elisabeth Rech, RAK Wien

01/133 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

ZI 14.415/27.I/22/01

Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz, das Handelstatistische Gesetz, das Chemiewaffenkonvention-Durchführungsgesetz, das Sicherheitskontrollgesetz, das Akkreditierungsgesetz, das Bauproduktgesetz, das Beschussgesetz, das Dampfkesselbetriebsgesetz, das Elektrotechnikgesetz, das ERP-Fonds-Gesetz, das Kesselgesetz, das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, das Maß- und Eichgesetz, das Normengesetz, das Vermessungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz, das ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz, das Bauarbeitenkoordinationsgesetz, das Ziviltechnikergesetz, das Ziviltechnikerkammergesetz, das Ingenieurgesetz, die Gewerbeordnung, das Sonn- und Feiertags-Betriebsgesetz, das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das EU-Wettbewerbsgesetz, das Euro-

Währungsabgabengesetz, das Preisgesetz, das Preisauszeichnungsgesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, das Heizkostenabrechnungsgesetz, das Stadterneuerungsgesetz, das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung des Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl Nr 373/1988 geändert werden, das Strafwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetz, das Wohnbauförderungsgesetz, das Zweckzuschussgesetz, das Bodenbeschaffungsgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz, das Starkstromwegesgesetz, das Preistransparenzgesetz, das Berufsbildungsgesetz, das Bundesgesetz über das Grubenwehrenzeichen, das Bergarbeitergesetz, das Lagerstättengesetz und das Allgemeine österreichische Berggesetz, das Arbeitsruhegesetz, das Arbeitszeitgesetz über die Nacharbeit der Frauen, das Bundestheatersicherheitsgesetz, das Öffnungszeitengesetz, das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, das Mutterschutzgesetz, das Nachtschwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden (Euro-Umstellung BMWA); vereinfachtes Begutachtungsverfahren

01/134 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

GZ 52-301/66-VII/D/2/2001

Entwurf einer Änderung der Studienstandortverordnung Technische Universität Graz; Entwurf einer Änderung der Verordnung über befristete Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien an den Universitäten (Bakkalaureats- und Magisterstudium Telematik); vereinfachtes Begutachtungsverfahren

01/135 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

GZ 52.306/96-VII/D/2/2001

Technische Universität Graz, Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Environment Engineering and Management)“; vereinfachtes Begutachtungsverfahren



## 150-Jahr-Feier der Tiroler Rechtsanwaltskammer

### In Innsbruck wurden nicht nur Italienisch- und Englischkenntnisse aufgefrischt

#### Über den Sinn geselligen Beisammenseins

Dass es sich lohnt, ein rundes Jubiläum wie das 150-jährige Bestehen der Tiroler Rechtsanwaltskammer gebührend zu feiern, beweist nicht nur ein für alle Anwesenden gelungener Abend. Die Gäste haben viele Impressionen mit nach Hause genommen und werden Innsbruck auch als nationales und internationales Anwaltszentrum in Erinnerung behalten. Anwälte aus ganz Österreich und dem benachbarten Ausland haben sich am 18. 5. 2001 in der Dogana des Congress Innsbruck eingefunden, um mit ihren Kollegen aus Tirol auf das 150-jährige Kammerbestehen anzustoßen. Zum ersten Mal in der Geschichte der Tiroler Rechtsanwaltskammer und zum ersten Mal in der Geschichte der Stadt Innsbruck.

Dass es sich bei einem festlichen und geselligen Beisammensein zudem leichter über regionale, nationale und internationale Entwicklungen des Berufsstandes plaudern lässt, dass Kontakte zu so

einem Anlass nicht nur gepflegt, sondern auch geknüpft und ausgebaut werden können, versteht sich von selbst.

#### In guter Gesellschaft

Besonders erfreulich war, dass von der slowenischen Rechtsanwaltskammer, der slowakischen Rechtsanwaltskammer, der kroatischen Rechtsanwaltskammer, der Bundesrechtsanwaltskammer Deutschland, der Rechtsanwaltskammer München, der Rechtsanwaltskammer Liechtenstein, der Rechtsanwaltskammer Bozen, der Rechtsanwaltskammer Rovereto, der Rechtsanwaltskammer Verona, der Rechtsanwaltskammer Trient, dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und den Rechtsanwaltskammern der anderen österreichischen Bundesländer die Präsidenten und Vizepräsidenten eigens nach Innsbruck reisten, um bei den Feierlichkeiten persönlich zugegen zu sein.

Innsbruck war aber nicht nur Treffpunkt der internationalen und nationalen Rechtsanwaltschaft – Vertreter aus der Tiroler Wirtschaft, der Politik, den Behörden und Gerichten reihten sich ebenfalls in die Schar der Gratulanten – ua der Präsident des VfGH Wien, Univ.-Prof. Dr. *Ludwig Adamovich*, sowie der Präsident des Oberlandesgerichts in Trient, Dr. *Marco Pradi*.

### Der freie Rechtsanwalt als Garant für Demokratie und Rechtsstaat

Dass nur ein freier Rechtsanwalt ein guter Rechtsanwalt sein kann und deshalb auch als Garant für Demokratie und Rechtsstaat zu verstehen ist, stand im Mittelpunkt der 150-Jahr-Feier in der Dogana des Congress Innsbruck.

Da die Geschichte zeigt, wie eng Demokratie und Advokatur verbunden sind (die Gefährdung oder der Verlust von Freiheit und Unabhängigkeit der Advokatur bedeuteten immer auch eine Gefährdung, im schlimmsten Fall sogar ein Aus für die Demokratie), bezog sich auch die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten, Dr. Benita Ferrero-Waldner, in ihrem Festvortrag „Außenpolitik und Recht – aktuelle Herausforderungen“ auf die Bedeutung des freien Anwalts für die Demokratie.

Ebenfalls Grußworte überbracht haben der Bürgermeister von Innsbruck, DDr. Herwig von Staa, der Präsident der Rechtsanwaltskammer München und Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer Deutschland, RA Dr. Jürgen F. Ernst, und der Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, RA Dr. Klaus Hoffmann.

### Der Tag der offenen Tür

Da 150 Jahre Tiroler Rechtsanwaltskammer auch 150 Jahre Zusammenarbeit mit der Tiroler Bevölkerung bedeuten, hat man das Jubiläum dazu genutzt, sich auch bei den Klienten zu bedanken. Zum ersten Mal in der Geschichte der Tiroler Rechtsanwaltskammer veranstaltete man einen Tag der offenen Tür, bei dem Rechtsanwälte einen Nachmittag lang für kostenlose Rechtsberatung zur Verfügung standen und Vorträge zu Themen wie dem Scheidungsrecht, dem Mietrecht oder dem Vertragsrecht hielten.

### Fazit

Den Abschluss der Feierlichkeiten bildete ein Mittagessen im Barocksaal des Hotels Europa, zu dem alle ausländischen Ehrengäste eingeladen waren.

Ein Fazit, das die Tage in Innsbruck vielleicht am besten zusammenfasst und zudem eine Vision für die Zukunft bildet, stammt von Dr. Jürgen Ernst, Präsident der Rechtsanwaltskammer München und Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer Deutschland. Er erhob beim Mittagessen noch einmal das Glas und regte augenzwinkernd an, auch das 151-jährige Bestehen zu feiern.

Nun: Das 151-jährige Bestehen wird die Tiroler Rechtsanwaltskammer nicht feiern können. Ganz bestimmt aber wird ernsthaft darüber nachgedacht, in Zukunft öfter zu einem geselligen Beisammensein nach Innsbruck zu laden.

Weitere Fotos und ein Bericht über die Feierlichkeiten sind im Internet unter [www.tirolerrak.at](http://www.tirolerrak.at) abrufbar.



Am Freitag, 18. 5. 2001, fand in der Dogana des Congress Innsbruck der Festakt zum 150-jährigen Bestehen der Tiroler Rechtsanwaltskammer statt



RA Prof. Dr. Walter Strigl, Vizepräsident der OBDK, im Gespräch mit Dr. Gerhard Horak, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien



Dr. Georg Santner, Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer, im Gespräch mit RA Dr. Ursula Wachter, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Liechtenstein



*Prof. Dr. Alois Kothgasser, Bischof von Innsbruck, und DDr. Herwig von Staa, Bürgermeister von Innsbruck, beim Festakt in der Dogana*



*Dr. Jürgen F. Ernst, Präsident der Rechtsanwaltskammer München und Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer Deutschland, im Gespräch mit RA Dr. Klaus Hoffmann, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags*



*Präsidenten unter sich*



*RA Dr. Hansjörg Zink, Rechnungsprüfer der Tiroler Rechtsanwaltskammer, Mag. Josef Sporer, Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhand für Tirol, RA Dr. Harald Vill, Ausschussmitglied der Tiroler Rechtsanwaltskammer, und Dr. Barbara Spärer-Fuchs, Präsidentin des Tiroler Landesgerichts*



Dr. Benita Ferrero-Waldner, Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten, hielt anlässlich des 150-jährigen Bestehens der Tiroler Rechtsanwaltskammer den Festvortrag

## Tirol

### Bericht über die Vollversammlung am 19. 4. 2001

Die Vollversammlung 2001 fand am 19. 4. 2001 um 14.00 Uhr in Innsbruck in den Raiffeisensälen am Marktplatz statt, 96 Mitglieder haben teilgenommen.

Präs. Dr. Georg Santer erstattete einen ausführlichen Bericht über aktuelle und künftige standespolitische Entwicklungen:

- Gerichtsorganisation – wird von der Tiroler RAK abgelehnt
- ZPO-Novelle – ausführliche Stellungnahme der Tiroler RAK, siehe auch homepage
- Schiedsgerichte bei Rechtsanwaltskammern – einheitliche Schiedsordnung in Ausarbeitung
- Einsicht in das Personenstandsregister für Rechtsanwälte und über die Kammeraktivitäten im letzten Jahr:

- Öffentlichkeitsarbeit der Tiroler RAK durch Mag. Salchner – erfolgreiche Serie Recht im Alltag, Messen, homepage
- Vereinbarung mit der Arbeiterkammer
  - keine diskriminierende Werbung
  - keine Werbung, dass Rechtsberatung durch AK kostenlos
  - keine Vertretungstätigkeit
- Stellungnahmen zu Landesgesetzen auch im Internet – homepage der Tiroler RAK
- Parkplatzsituation vor dem LG
- Veranlagung 2000

Rechnungsprüfer Dr. Zink ergänzte den Bericht des Präsidenten und lobte die sparsame Kanzleiführung.

Präs. des Disziplinarrates Dr. Georg Huber erstattete Bericht über die im Jahre 2000 eingelangten und erledigten Disziplinarsachen. In seinen Ausführungen plädiert er dafür, dass der Anwalt mit den Worten werben soll, die einen guten Anwalt beschreiben:

**unabhängig – kompetent – verschwiegen – treu**

Nachstehende **Wahlen** wurden durchgeführt:

- fachkundige Laienrichter nach § 18 Abs 1 ASGG für den Zeitraum 1. 1. 2002 bis 31. 12. 2006:
  - Dr. Grauss Peter, Schwaz
  - Dr. Gärtner Gerald, Innsbruck
  - Dr. Gürtler Klaus, Hall i. T.
  - Dr. Hoffmann Ludwig, Innsbruck
  - Dr. Kastner Gert, Innsbruck
  - Dr. Strickner Bernt, Innsbruck (neu)
- Prüfungskommissäre für die RA-Prüfung für den Zeitraum 1. 7. 2001 bis 30. 6. 2006:
  - Dr. Bauer Paul
  - Dr. Dillersberger Siegfried
  - Dr. Eppacher Karl
  - Dr. Ermacora Andreas
  - Dr. Hobmeier Jörg
  - Dr. Hoffmann Ludwig
  - Dr. Kometer Roland (neu)
  - Dr. König Andreas
  - Dr. Margreiter Johannes (neu)
  - Dr. Markl Erwin
  - Dr. Mascher Christine (neu)
  - Dr. Oberhofer Andreas
  - Dr. Offer Wolfgang
  - Dr. Opperer Manfred
  - Dr. Pegger Franz
  - Dr. Praxmarer Thomas
  - Dr. Riess Günther
  - Dr. Schumacher Hubertus
  - Mag. Stöger Egon (neu)
  - Dr. Wallnöfer Peter (neu)
- Kammeranwaltstellvertreter: Dr. Josef Danler

- Disziplinarratsmitglied Mag. *Christian Pesl*

Folgende **Beschlüsse** wurden gefasst:

- Beitragsordnung 2001
- Umlagenordnung 2002
- Leistungsordnung 2002  
(siehe Amtliche Mitteilungen)
- Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A – Aufbringung der Bundespflegegeldbeiträge aus den Mitteln der Versorgungseinrichtung
- Änderung des Treuhandstatutes: das Kernstück, der Kontoverfüggungsauftrag, wird ersetzt durch ein von Revisoren ausgeübtes Kontrollsystem

Um 17.00 Uhr wird die Vollversammlung geschlossen.

## Vorarlberg

### Ordentliche Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer vom 9. 5. 2001

An der ordentlichen Plenarversammlung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer vom 9. 5. 2001, 17.00 Uhr, in Feldkirch, nahmen 90 Rechtsanwälte teil. Nach einer Trauerminute für die im vergangenen Jahr verstorbenen Kollegen stellt der Präsident die Beschlussfähigkeit fest. Nach Genehmigung des letztjährigen Protokolles erfolgt der Tätigkeitsbericht des Präsidenten Dr. *Sepp Manhart*. Die weiteren Tätigkeitsberichte des Präsidenten des Disziplinarrates Dr. *Andreas Oberblichler* sowie des Dr. *Christian Hopp* für die Aus- und Fortbildung, welcher vom Herrn Präsidenten aufgrund seiner Abwesenheit verlesen wurde, wurden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Rechnungsabschluss 2000 sowie die Voranschläge 2001 und 2002 für Kammer, Versorgungseinrichtung sowie Aus- und Fortbildung wurde nach dem Bericht der Rechnungsprüfer Dr. *Walter Derganz* und Dr. *Rolf Philipp* einstimmig beschlossen. Weiters beschlossen wurde der Abschluss einer Kollektivunfallversicherung sowie die Änderung der Satzung zur Zusatzpension. Siehe dazu unter Amtliche Mitteilungen, S 385, in diesem Heft.

Der Ausschuss wurde des Weiteren ermächtigt, die in der RA-Novelle geplante Schiedsgerichtsordnung zu erlassen.

Neu gewählt wurde der Ausschuss, der sich nunmehr wie folgt zusammensetzt:

- Präsident: Dr. *Sepp Manhart*, Bregenz  
 Vizepräsidentin: Dr. *Birgitt Breinbauer*, Dornbirn  
 Mitglieder: Dr. *Clement Achammer*, Feldkirch  
 Dr. *Ekkehard Bechtold*, Dornbirn  
 Dr. *Bertram Grass*, Bregenz  
 Dr. *Klaus Grubhofer*, Dornbirn  
 Dr. *Wolfgang Hirsch*, Bregenz

Dr. *Christian Hopp*, Feldkirch

Dr. *Michael Kramer*, Feldkirch

Dr. *Guntram Lins*, Bludenz

Weiters gewählt wurden: Dr. *Walter Derganz* und Dr. *Rolf Philipp* als Rechnungsprüfer, Dr. *Christian Konzett* und Dr. *Heinrich Siegl* als Anwaltsrichter bei der OBDK, Mag. *German Bertsch*, Dr. *Adolf Concin*, Dr. *Walter Derganz* und Dr. *Christian Konzett* als Prüfungskommissäre für die Rechtsanwaltsprüfung.

Für den Disziplinarrat wurden Dr. *Armin Bonner* sowie Mag. *Daniella Weiss* nachgewählt.

Die Umlagenordnung zur Versorgungseinrichtung 2002, die Leistungsordnung zur Versorgungseinrichtung 2002 sowie der Kammerbeitrag 2002 siehe unter Amtliche Mitteilungen, S 385, in diesem Heft.

Weiters wurde der Ausschuss ermächtigt, für humanitäre Standes-zwecke wie im Vorjahr bis S 100.000,- auszugeben.

Beschlossen wurde weiters die Teilnahme am Entschädigungsfonds.

Nach diversen Ermächtigungen an den Kammerausschuss sowie dem Punkt „Allfälliges“ endete die Plenarversammlung um 22.00 Uhr.

## 24. DACH-Tagung in Bad Ragaz

### Recht und Praxis zur Bekämpfung der Geldwäsche

Ein hochinteressantes Thema, hochkarätige Vortragende und ein idyllischer Tagungsort – es hat alles gepasst.

Die vom 10. bis 12. 5. 2001 abgehaltene 24. Tagung der DACH Europäischen Anwaltsvereinigung widmete sich auf höchst professioneller Weise dem Thema „Bekämpfung der Geldwäsche“, das insbesondere auch für die europäische Rechtsanwaltschaft von höchster Aktualität und Brisanz ist. Vortragende aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein gaben Einblick in die Gesetzgebung ihres Landes, garniert mit wissenswerten Hintergrundinformationen, die sicherlich nicht jedermann ohne weiteres zugänglich sind.

Nach einem klaren Bekenntnis des im September 2000 neu gewählten DACH-Präsidenten Dr. *Peter Wieland*, Rechtsanwalt in München, zur Unabdingbarkeit der Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes im Interesse des Bürgers, referierte Prof. Dr. *Paolo Bernasconi*, Rechtsanwalt in Lugano, zum Thema „Geldwäsche – Neue Risiken für Finanzintermediäre“. Jeweils aus Schweizer Sicht wurden zunächst die spezifischen Pflichten eines Finanzintermediärs und die Erscheinungsformen der Geldwäscherei sowie der Begriff „unkontrollierte Sitzgesellschaft“ eingehend erläutert und die daraus resultierenden Erkenntnisse auf den Rechtsanwalt als Finanzintermediär angewandt.

Dr. *Wolfgang Bogensberger*, Mitglied des Juristischen Dienstes der EU-Kommission, sprach über „Rechtliche Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der Geldwäsche“. Sehr informativ wurde den Zuhörern ein Überblick über die Rechtsakte der EU, insbesondere über die Entstehungsgeschichte der Geldwäscherichtlinie und den derzeitigen Stand im Rechtsetzungsverfahren, vermittelt. In Bezug auf Rechtsanwälte habe sich das Europäische Parlament dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates angeschlossen, „wonach Verpflichtungen aus der Richtlinie u. a. Rechtsanwälten nicht auferlegt werden müssen, wenn es sich um Informationen handelt, die diese von einem oder über einen ihrer Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen erhalten oder erlangen oder die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, vor oder nach einem derartigen Verfahren bzw. während eines derartigen Verfahrens erhalten oder erlangen“, allerdings mit der Korrektur, dass die Möglichkeit der Ausnahme von der Meldepflicht in eine entsprechende Verpflichtung der Staaten umgewandelt wird. Aufgrund nicht nur in diesem Punkt bestehender Divergenzen, erfolge nun das so genannte Vermittlungsverfahren und, sollte dieses scheitern, gelte der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht angenommen.

Dr. *Heinz Frommelt*, Justizminister des Fürstentums Liechtenstein von 1997 bis 2001, Rechtsanwalt in Vaduz, und *Jürgen Wagner*, Rechtsanwalt in Vaduz, widmeten sich dem Thema „Bekämpfung der Geldwäscherei – Gesetzgebung und aktuelle Entwicklung im Fürstentum Liechtenstein“. In sehr anschaulicher und pointierter Weise präsentierten sie das für Liechtenstein aufgrund erhobener Geldwäschereivorwürfe höchst schwierige Jahr 2000 und die Anstrengungen sowie gesetzlichen Maßnahmen, die unternommen werden mussten, um berechtigte Chancen zu haben, noch dieses Jahr von der „Schwarzen Liste“ der OECD genommen zu werden. In einem wahren Maßnahmenpaket wurden innerhalb kürzester Zeit das Sorgfaltspflichtgesetz mit einem Pflichtenkatalog für Finanzintermediäre und Überwachungsmaßnahmen verschärft, die Rechtshilfeverfahren, insbesondere durch Wegfall des Instanzenzuges im Verwaltungsverfahren, beschleunigt und das Strafgesetzbuch durch neue Korruptionstatbestände erweitert. Es wurde außerdem die Staatsanwaltschaft personell verdoppelt, drei neue Richter eingestellt und eine spezialisierte Wirtschaftspolizei aufgebaut.

Ein Überblick über „Gesetzgebung und Entwicklung der Geldwäsche in der Schweiz“ wurde von Dr. *Peter Lutz*, Rechtsanwalt in Zürich, geboten, im Mittelpunkt das am 1. 4. 1998 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG) und der Rechtsanwalt und seine Pflichten als Finanzintermediär. Generell sei reine Beratungstätigkeit nicht Finanzintermediation iS des GwG, solange kein aktiver Beitrag zu einer Vermögensverschiebung gegeben ist. Beschränke sich der Rechts-

anwalt darauf, seinen Mandanten zu beraten, handle er nicht als Finanzintermediär, selbst wenn sich die Beratertätigkeit auf Finanzgeschäfte bezieht. Er sei unter diesen Bedingungen nicht von den vom GwG normierten Pflichten – etwa Identifizierung der Vertragspartei, Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, Dokumentation, Meldung und Vermögenssperre – betroffen.

Aus österreichischer Sicht referierte Dr. *Florian Kremslehner*, Rechtsanwalt in Wien, zum Thema „Grundzüge des geltenden Rechts und Ausblick auf allfällige Revisionen“. Die im Strafgesetzbuch normierten Straftatbestände der Geldwäscherei wurden detailliert aufgezeigt und erläutert, unter welchen Bedingungen die Verurteilung zur Zahlung eines Geldbetrages in Höhe der unrechtmäßigen Bereicherung erfolgen kann bzw Vermögenswerte für verfallen erklärt werden. Besonderes Augenmerk wurde in diesem Vortrag auf Maßnahmen in Österreich zur Verhinderung der Geldwäscherei gelegt und klargestellt, dass die Pflicht eines Treuhänders, die Identität des Treugebers dem Kredit- oder Finanzinstitut nachzuweisen, auch den Rechtsanwalt trifft, ausgenommen die Treuhandschaft beruht nicht auf einer dauernden Geschäftsbeziehung und es übersteigt deren Wert nicht ATS 200.000,-. Den Rechtsanwalt, der Anderkonten führt, trifft auch die Pflicht, Beauftragten der Rechtsanwaltskammer Einsicht in seine Anderkonten und auf diese bezughabende Unterlagen zu gewähren.

„Probleme der Verschwiegenheitspflicht und Auswirkungen auf das Mandatsverhältnis“ war das Thema des Vortragenden *Andreas Klein*, Rechtsanwalt, LL. M. und Geschäftsführer des DAV in Berlin, und damit die Frage, inwieweit der Rechtsanwalt wegen der Annahme von Honoraren von Mandanten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn die Vermögenswerte, aus denen der Mandant zahlt, durch bestimmte Straftaten erlangt worden sind. Nach dem so genannten *Maeffert-Urteil* des OLG Hamburg muss insofern § 261 StGB verfassungskonform ausgelegt werden, um die verfassungsmäßige Stellung des Strafverteidigers im Verfahren zu gewährleisten. Auch wenn dieses Urteil aus Sicht der Rechtsanwaltschaft zu begrüßen sei, stellt es sich doch gegen den Wortlaut des Gesetzes und gegen den dokumentierten Willen des Gesetzgebers. Der Rechtsanwaltschaft wäre mehr geholfen gewesen, hätte das OLG Hamburg das Verfahren ausgesetzt und nach Artikel 100 Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Das Referat „Anwaltstätigkeit und 2. EU-Geldwäscherichtlinie“ des Kollegen *Frank Johnigk*, Geschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer und Rechtsanwalt in Berlin, bildete den Abschluss der DACH-Tagung. Dieses widmete sich nochmals eingehend der Entstehungsgeschichte der 2. EU-Geldwäscherichtlinie und ihren möglichen, derzeit noch nicht wirklich abschätzbaren Auswirkungen auf den Stand der Rechtsanwaltschaft in Europa. Es sei abzuwarten, wie das Vermittlungsverfahren ausgehen wird. Fest stünde allerdings, dass sich die europäische Rechtsanwaltschaft vehement gegen Einbrüche in die berufsconstituierende Verschwiegenheits-

pflcht wehren müsse. Es sei dies kein Privileg der Anwaltschaft, sondern ein solches des rechtssuchenden Bürgers. Nur wer sich seinem Anwalt ohne Furcht vor Weitergabe von Informationen anvertrauen könne, kann sich auch offenbaren. Diese Offenbarung helfe häufig, den rechtssuchenden Mandanten auf den Weg des Rechts zurückzuführen.

Die Tagungsteilnehmer wurden von S. D. Prinz *Nikolaus*, dem Bruder des regierenden Landesfürsten, auf Schloss Vaduz empfangen. Nicht unerwähnt sei zum Schluss der gerade bei dieser Anwaltsvereinigung herausragende kollegiale Umgang und der wirklich informative Gedankenaustausch mit Kollegen aus verschiedenen Ländern.

Gratulation an das im Jahr 2000 neu gewählte Präsidium, Herrn Präsidenten Dr. *Peter Wieland*, Herrn Vizepräsidenten Dr. *Max P. Oesch*, Herrn Dr. *Norbert Seeger*, Schatzmeister, und Herrn Dr. *Peter Wrabetz*, Schriftführer, zu dieser gelungenen Veranstaltung.

Die 25. DACH-Tagung wird vom 20. bis 22. 9. 2001 in Salzburg stattfinden. Das Thema lautet: „**Managerhaftung**“. Sämtliche Referate werden in der Schriftenreihe DACH Band 18 publiziert, welcher im Frühjahr 2002 erscheinen wird.

Die DACH-Mitglieder erhalten das Programm und die Anmeldeformulare im Juli 2001. Nicht-Mitglieder wenden sich bitte an: DACH – Europäische Anwaltsvereinigung, Kappelergasse 14, CH-8022 Zürich, Tel ++ 411 211 07 77; Fax ++ 411 211 07 78.

*Dr. Elisabeth Rech,*  
Rechtsanwalt in Wien

## Mundiavocat 2000

### Anwaltsteam erringt sechsten Rang in Marrakesch!

Alle zwei Jahre werden Fußballweltmeisterschaften für Anwälte, bei denen Regionalteams aus höchstens 3 Gerichtssprengeln teilnahmeberechtigt sind, veranstaltet, und Österreich war bei der letzten vom 2.-12. 6. 2000 in Marrakesch schon zum dritten

Mal vertreten. Unter der Organisation der Rechtsanwälte Dr. *Grubmüller*, Dr. *Doschek* und Mag. *Wolf* sowie des Konzipienten Mag. *Gruber* wurde ein schlagkräftiges Team zusammengestellt, welches den hervorragenden sechsten Platz erreichen konnte. Die Gruppenspiele konnten gegen ein schottisches, italienisches und deutsches Team jeweils souverän gewonnen werden. Danach ging es im K. O.-System weiter, und schon im Achtelfinale gelang gegen den Vizeweltmeister des letzten Turniers, der Mannschaft aus Marseille, gegen die bei beiden vorangegangenen Turnieren jeweils verloren worden war, ein 1:0 Sieg und damit die Sensation des Turniers. Im Viertelfinale musste sich unsere Mannschaft dann trotz ungeheuren Kampfes bis zur letzten Minute leider knapp gegen Cordoba (Argentinien) mit 0:1 geschlagen geben. Das Platzierungsspiel gegen den Lokalmatador aus Marrakesch wurde 4:0 gewonnen, jenes gegen Moron (Argentinien) um den 5. Platz 3:0 verloren. Ein besonderer Dank gilt den Sponsoren **Creditanstalt Aktiengesellschaft, Jet Travel, 1. Wiener Netzwerkklinik**, ohne deren tatkräftige finanzielle Unterstützung dieses Abenteuer nicht möglich gewesen wäre. Wir hoffen, auch das nächste Mal 2002 wieder dabei zu sein und mit etwas Glück noch besser abzuschneiden. Kollegen, die ihr Talent nicht nur im Gerichtssaal, sondern auch auf dem grünen Rasen unter Beweis stellen wollen, sind herzlich eingeladen, sich bei Dr. *Andreas Doschek* zu melden.



*Aus Anlass der Wiederkehr des fünfzigsten Todestages des bekannten Wiener Rechtsanwalts Dr. Victor Lefford veröffentlichen wir die von seinem Sohn, em. RA Dr. Wilfried Lefford, verfassten Erinnerungen an seinen Vater.*

## Dr. Victor Lefford

### K. u. K. Hof- und Gerichtsadvocat

geb. 3. 4. 1881 Warnsdorf

gest. 14. 7. 1951 Wien

Promotion sub auspiciis imperatoris zum Doctor beider Rechte an der Wiener Universität

23. 4. 1912 Ablegung des Advocateneides

vor dem k. k. Oberlandesgericht Wien

Kanzleisitz in Wien 1., Jasomirgottstr. 4

ab 8. 4. 1945: 1., Helferstorferstr. 6

### Erinnerungen an meinen Vater

Mein Vater war eine markante Persönlichkeit, groß und schlank gewachsen, mit einer starken menschlichen Ausstrahlung. Erstaunlich selbst für die damalige Zeit sein Wissen und seine umfassende humanistische Bildung. Seine Bibliothek zB umfasste mehr als 5000 Bände.

Bekannt war mein Vater in Wien ua als ständiger Anwalt der Wiener Presse, der Redakteure sowie der Organisation der Wiener Journalisten, einer Vorläuferin der Journalistengewerkschaft. Erst vor kurzem hat mich diesbezüglich das Institut für Publizistik der Universität Wien angeschrieben, welches an einer Geschichte der österr. Presse und des Journalismus in den Jahren 1918–1938 arbeitet. Ich selbst weiß noch, wie oft sich mein Vater im – heute noch bestehenden – Cafe Central in der Herrengasse aufhielt, dem damaligen Treffpunkt der Journalisten.

Hervorzuheben aber sind meines Vaters Arbeiten auf dem Gebiet des internationalen Rechts. Viele dieser Schriften erschienen damals in Genf, so etwa eine noch erhaltene aus dem Jahr 1930 mit dem Titel „La Suisse, Asile du Droit International“ de Dr. Victor

Lefford, avocat, fondateur de la Ligue Kellogg pour la défense du droit international, Vienne.

Zur selben Zeit, 1930, erschien im Verlag Manz sein mutiges, Aufsehen erregendes Buch „20.000 km Zollmauern, das Unrecht von Versailles“, in dem die Zerstückelung Europas angeprangert wird.

In der Bibliothek meines Vaters trafen sich schon damals an den so genannten „Dienstagabenden bei Dr. Lefford“ die ersten Vorkämpfer für ein Paneuropa.

Die Jahre nach 1938 waren für meinen Vater wegen seiner stets liberalen, demokratischen Gesinnung nicht leicht. In den letzten Kriegstagen in Wien, am 8. 4. 1945, wurde das Haus in der Jasomirgottstraße 4, in dem sich im 2. Stock die Kanzlei und im 4. Stock die Wohnung befanden, von Brandgeschossen getroffen und total zerstört. Innerhalb weniger Minuten verloren wir unser gesamtes Hab und Gut, vor allem auch die Bibliothek meines Vaters mit über 5000 Bänden.

Trotz des schweren Verlustes fand mein Vater doch noch die Kraft und Energie, 1946/47 eine Broschüre in rot-weiß-rot mit der großen Aufschrift „Österreich klagt an“ herauszugeben, die in allen Trafiken und Kiosken ausgehängt war und verkauft wurde. Ein in der damaligen Besatzungszeit mutiger, für meinen Vater typischer Aufruf an die „Großen Vier“, an die Siegermächte, die 1938 Österreich feige in Stich gelassen hatten und daher jetzt die verdammte Pflicht und Schuldigkeit hätten, Österreich nun die Freiheit wieder zu geben und einen Staatsvertrag mit Österreich abzuschließen.

Den Staatsvertrag erlebte er nicht mehr. Durch den schicksalsschweren Verlust gebrochen, starb er am 14. 7. 1951.

Nun zum Schluss möchte ich noch meiner Hoffnung Ausdruck verleihen, dass die Institution der freien und unabhängigen Anwaltschaft als unverzichtbare Garantin der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie auch in Zukunft unangetastet erhalten bleibt. Dafür wachsam zu sein und – wenn nötig – geschlossen zu kämpfen, seien alle Kolleginnen und Kollegen wann und wo immer aufgerufen!

*Wilfried Lefford*

## Europäischer Juristentag in Nürnberg

Die Rechtsetzung durch die Europäische Union verlangt die aktive Beteiligung europäischer Juristen an der Entwicklung der Rechtsordnung. Adressat für Anstöße zur Gestaltung einer solchen gemeinsamen Rechtsordnung kann nicht mehr der nationale Gesetzgeber sein, sondern die Entwicklung der europäischen Rechtsordnung obliegt dem europäischen Gesetzgeber, den Institutionen der Europäischen Union.

Dem Rechnung tragend, haben sich der Deutsche Juristentag, der Österreichische Juristentag und der Schweizerische Juristenverein gemeinsam entschlossen, einen 1. Europäischen Juristentag abzuhalten, wobei dieser Juristentag Juristen aller Länder der Europäischen Union und auch Juristen jener Länder zugänglich sein soll, die derzeit Beitrittswerber sind.

Der Europäische Juristentag findet in der Zeit zwischen dem 13. und 15. 9. 2001 in Nürnberg statt. Seine Themen sind:

- *Der Bürger in der Union (Charta der Bürgerrechte; Fortentwicklung der Unionsbürgerschaft)*
- *Justitielle Zusammenarbeit in der Union (Justitielle Zusammenarbeit in der Zivilgerichtsbarkeit; Justitielle Zusammenarbeit in der Strafgerichtsbarkeit)*
- *Gemeinschaftsweite Unternehmenstätigkeit (Notwendigkeit und Schwerpunkt der weiteren Angleichung des Gesellschaftsrechts; Notwendigkeit und Möglichkeiten der Angleichung des Unternehmenssteuerrechts).*

Am Eröffnungstag tagt das Forum für Europäisches Informationsrecht mit Themen über *E-Commerce und die Informationsgesellschaft*. Die Fachtagung ist von einem anspruchsvollen Rahmenprogramm begleitet.

Wenn Sie an der Entwicklung einer Europäischen Rechtsordnung interessiert sind oder daran teilnehmen wollen, sollten Sie diese Veranstaltung keineswegs versäumen.

Anmeldeformulare können beim Österreichischen Rechtsanwaltskammertag angefordert werden.

*Dr. Gerhard Benn-Ibler*

## 150 Jahre Salzburger Rechtsanwaltskammer

### ÖRAK-Delegiertentag

Gemeinsam mit den Feierlichkeiten aus Anlass des 150-jährigen Bestehens der Salzburger Rechtsanwaltskammer findet der ÖRAK-Delegiertentag in diesem Jahr am 20./21. September in Salzburg statt. Mittelpunkt dieser Veranstaltung bildet die festliche Eröffnung am Freitag, den 21. September um 9.00 Uhr im Bildungshaus

St. Virgil, wobei sich die österreichische Rechtsanwaltschaft geehrt fühlt, zahlreiche Spitzenvertreter des heimischen Rechtslebens, aber auch Gäste aus dem benachbarten Ausland begrüßen zu dürfen.

Höhepunkt der Eröffnung wird der von Herrn Dr. *Michael Streck*, Präsident des Deutschen Anwaltvereins, gehaltene Festvortrag zum Thema „Die Anwaltschaft zu Beginn des 21. Jahrhunderts aus deutscher, österreichischer und europäischer Sicht“ sein. Das von einem der obersten Repräsentanten der deutschen Rechtsanwaltschaft gehaltene Referat ist Ausdruck der besonderen Verbundenheit und ausgezeichneten kollegialen Zusammenarbeit zwischen den Anwaltschaften Österreichs und Deutschlands.

Die Festveranstaltung beginnt mit der von Herrn Dr. *Karl Ludwig Vavrovsky*, Präsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer, vorgenommenen Begrüßung der Gäste. Anschließend folgen Grußbotschaften des Herrn Landeshauptmannes, Univ.-Doz. Dr. *Franz Schausberger*, des Herrn Vize-Bürgermeisters der Stadt Salzburg, Mag. *Siegfried Mitterdorfer*, und des Herrn Bundesministers für Justiz, Dr. *Dieter Böhmendorfer*, und die Eröffnung durch ÖRAK-Präsident Dr. *Klaus Hoffmann*.

Nach dem Festvortrag findet ein Mittagsbuffet in den Räumlichkeiten des Bildungshauses St. Virgil statt.

Umrahmt wird diese Eröffnungssitzung von einer Zusammenkunft der Präsidenten der österreichischen Rechtsanwaltskammern und der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, bei der wichtige Themen zur Beschlussfassung anstehen. Ebenfalls im Rahmen des Delegiertentages finden traditionellerweise das Treffen der Disziplinarratspräsidenten der Rechtsanwaltskammern und Sitzungen diverser Arbeitskreise statt.

AC

## 25. DACH-Tagung in Salzburg

Die 25. DACH-Tagung wird vom 20.–22. 9. 2001 in Salzburg stattfinden. Das Thema lautet: „**Managerhaftung**“. Sämtliche Referate werden in der Schriftenreihe DACH Band 18 publiziert, welcher im Frühjahr 2002 erscheinen wird.

Die DACH-Mitglieder erhalten das Programm und die Anmeldeformulare im Juli 2001. Nicht-Mitglieder wenden sich bitte an: DACH – Europäische Anwaltsvereinigung, Kappelergasse 14, CH-8022 Zürich, Telefon 0041 1 211 07 77, Fax 0041 1 211 07 78.

## AIJA – Jahreskongress 2001 in Montreal

Vom 19. bis 24. 8. 2001 wird der 39. Jahreskongress der AIJA (Association Internationale des Jeunes Avocats) in Montreal statt-

finden. In den umfangreichen Arbeitssitzungen werden folgende Themen behandelt:

„Earn-outs“: Ein Werkzeug der Zukunft?; der Einsatz der anglo-amerikanischen Stiftung: eine vergleichende Betrachtung; der Wettlauf: Vertrieb über Handelsagenten, Franchisenehmer oder E-Commerce; die Finanzierung von Telekommunikationsprojekten; harte Konkurrenz oder Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung: Herausforderungen für das Verhalten von Unternehmen im Technologiezeitalter; Zusammenschluss und Erwerb von Unternehmen: unerwartete Komplikationen können eintreten!; Europäische Konvention über die Menschenrechte: Können Unternehmen Menschenrechte ignorieren?; Gerichtsbarkeit, Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation: Auswahl der besten Lösung; Haftung von Gesellschaftern und Geschäftsführern; Vaterschaftsrechte; Beschränkung von Sach- und Personenschaden im Luftfahrtrecht; gewerblicher Rechtsschutz: Auswirkungen in Forschungs- und Entwicklungs-

verträgen; Vermittler von Sportlern, Sportmanagern und Sportagenturen.

Das Rahmenprogramm bietet die Eröffnung in der Basilika Notre Dame in der Altstadt von Montreal, einem Themenabend am Belvedere von Montreal mit Blick über den Fluss St. Lawrence und der Insel St. Helen, das traditionelle Abendessen bei kanadischen Kollegen und der Tagesausflug zum Berg Tremblant. Der abschließende Galaabend wird in einem Schloss auf dem Berg Royal, der einen spektakulären Blick auf Montreal und seine Umgebung eröffnet. Außerdem wird ein reichhaltiges Ausflugs-, Sport- und Kinderprogramm angeboten.

Für weitere Rückfragen und die Zusendung des Kongressprogramms steht Herr Dr. *Christoph Petsch* als österreichischer Vizepräsident der AIJA, Eschenbachgasse 11, 1010 Wien, Tel (01) 586 21 80, Telefax (01) 586 22 35 und e-mail: [pfk@pfk.at](mailto:pfk@pfk.at) gerne zur Verfügung.

## Maria Anna von Ertl'sche Stiftung

Die Maria Anna von Ertl'sche Stiftung verleiht auch im Jahre 2001 Stipendien an Rechtsanwälte, die in diesem Jahr erstmals in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragen werden.

Rechtsanwälte, welche im Jahre 2001 in die Liste eingetragen wurden oder in diesem Jahr (bis zum 31. 12. 2001) eingetragen werden und sich um die Stiftung bewerben wollen, werden eingeladen, ihre Anträge schriftlich bis spätestens 1. 11. 2001 bei der Rechtsanwaltskammer Wien einzubringen.

Die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Wien im Zeitpunkt der Antragstellung ist nicht Voraussetzung für die Antragstellung.

P 2. 1. Absatz des Stiftungsbriefes bestimmt:

*„Diese Stiftung soll nur angehenden Rechtsanwälten, dh solchen, bei welchen bereits die Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Wien gegeben sind, verliehen werden, welche ferner unbemittelt sind, von Sitten, Rechtschaffenheit und christ-*

*katholischer Religion echte Beweise abstaten und zugleich den Nachweis der mindestens mit sehr gutem Erfolg abgelegten Rechtsanwaltsprüfung erbringen.“*

P 4. 1. Absatz des Stiftungsbriefes regelt:

*„Derjenige, welchem die Stiftung verliehen wird, erhält nach geschehener Flüssigmachung zur Einrichtung seiner Kanzlei so gleich einen Betrag von öS 150.000,- (derzeit öS 184.000,-) bar und sohin durch fünf nacheinander folgende Jahre jedes Jahr öS 60.000,- (derzeit öS 74.000,-) in halbjährigen, im nachhinein verfallenden Raten gleichfalls bar als Stiftungsgenuß.“*

P 5. des Stiftungsbriefes bestimmt:

*„Die Verleihung der Maria Anna von Ertl'schen Stiftung hat durch ein aus dem Präsidenten der für Wien zuständigen Rechtsanwaltskammer, den beiden Administratoren der Stiftung und zwei vom Ausschuß der für Wien zuständigen Rechtsanwaltskammer für den jeweiligen Verleihungsfall abzuordnenden Mitglieder desselben bestehenden Komitee mittels Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit zu erfolgen.“*

In den Stiftungsbrief kann in der Bibliothek der Rechtsanwaltskammer Wien Einsicht genommen werden.

## „Software hab' ich schon – Radfahren lern' ich aus Büchern“

**Sind kommunikative Fertigkeiten mehr als nur klug reden?**

**Ein Diskussionsaufruf**

„Was ist so großartig, als das Gemüt des Volkes, die Ansicht der Richter, die Erwägungen des Senats durch eine einzige Rede umzuwandeln?“  
(*Marcus Tullius Cicero*)

Seitdem sich die Rhetorik in Sizilien aus dem Wahrscheinlichkeitschluss entwickelt hat und *Cicero* und *Antiphon* aus Athen sich jahrelang mit dem Thema Rhetorik beschäftigten, sind Recht und Rhetorik nicht mehr auseinander zu denken.

Mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Organisationsentwicklung und der Auswirkung von sozialen Kompetenzen auf den Berufserfolg ziehen diese Themen langsam wieder in das Bewusstsein des ganzen Berufsstandes ein. Mag. *Sabine Prohaska*, wissenschaftliche Leiterin bei *.comeon – institute for .communication*: „Die Wirtschaft macht sich das Wissen der Kommunikationspsychologie ja auch zunutze, warum sollte das ein Anwalt nicht tun?“

Ob aufstrebender Konzipient oder auch erfahrener Rechtsanwalt: Als Top-Juristen arbeitet und profitiert diese Berufsgruppe unmittelbar von ihren kommunikativen Fertigkeiten.

Je früher die individuellen Stärken analysiert und bewusst kommunikative Fähigkeiten ausgeschöpft werden, desto früher stellt sich der persönliche Erfolg ein, ob bei einem Seminarvortrag oder einer „Roadshow“, einem „Beauty Contest“ oder im Gespräch mit langjährigen Mandanten. „In keinem anderen Umfeld tragen ausgefeilte und feingeschliffene kommunikative Fähigkeiten so wesentlich zum Berufserfolg bei, deshalb wollen wir in diesem Bereich unterstützen“, so Dr. *S. Amin Talab*, Geschäftsführer des „Institute for Communication“, dem modernen Zentrum für Kommunikationsseminare und -schulungen im juristischen Bereich.

Tatsächlich ist Unterstützung in diesem Bereich spärlich. Die moderne Studienordnung widmet diesem Thema nicht eine einzige Stunde, die Anwaltsanwärterprüfung kennt keine Überprüfung der „sozialen Kompetenz“. Auch so mancher Anwalt weiß übrigens mit dem Begriff „soft skills“ wenig anzufangen. „Ich brauche keine Software, die haben wir gerade bekommen, und reden kann ich selbst, den Rest lerne ich aus Büchern“, sagt erst unlängst ein älterer Partner einer Strafrechtskanzlei, auf soft-skills angesprochen.

„Aus Büchern lernen ist schön, aber wie gut kann ich tanzen, Radfahren oder verhandeln aus Büchern lernen?“, so *Talab*. „Freilich kann der Anwalt auch in seiner Praxis üben, wie er mit schwierigen Klienten um das Honorar verhandelt oder die richtigen Fragen im Gerichtssaal stellt. Auch ein Sportler kann Gewichtstraining ohne Hilfe bewältigen, geht ja nur darum, die Hantel hin und her zu schupfen. Dennoch würde ich jedem, der gezielt Stärken aufbauen will, dazu raten, sich den Luxus eines Trainers zu leisten.“

Um in den Bereichen von Kommunikation über Schnelllesetechniken bis Präsentation, aber auch bei Themen wie „Intercultural Awareness“ oder „English for Lawyers“, umfassend zu unterstützen und zu beispielloser Brillanz zu führen, steht Anwälten seit Anfang des Jahres das *institute for .communication – kurz .comeon* – zur Verfügung. Dabei können gezielt Kanzleiseminare einzeln gebucht werden. Im Rahmen des *Legal Communicator®* können größere Kanzleien auch auf die Erfahrung von Organisationsentwicklungsspezialisten für die zielgerichtete Gesamtentwicklung zurückgreifen. Als Spezialisten und anonyme Vertrauensleute erspart *.comeon* der Kanzlei somit den zeitlichen Aufwand, den ein Eingehen auf Kommunikationsbelange benötigt. Durch die umfassende Betreuung kann damit in der Kanzlei die juristische Arbeit leichter von der Hand gehen.

*Amin Talab*

Kontakt: *.comeon – institute for .communication*,  
1190 Wien, Paradisgasse 30/12/7, Telefon (01) 946 98 30;  
e-mail: [office@comeon.at](mailto:office@comeon.at), [www.comeon.at](http://www.comeon.at)

## Disziplinarrecht

7761

### § 79 DSt – Mitteilungen an Öffentlichkeit § 13 Abs 1 AHG – Amtsgeheimnis-Ausnahme

**§ 13 Abs 1 AHG als lex specialis setzt § 79 DSt in Bezug auf Geheimhaltung außer Kraft; daher steht die Übermittlung eines DisAktes an das Prozessgericht in Amtshaftungssachen an sich einem Geheimhaltungsgebot nicht entgegen.**

OBDK 7. 5. 2001, 5 Bkd 3/00

#### Aus den Gründen:

Gegenstand des Verfahrens . . . des LG f ZRS ist eine Schadenersatzklage des Bf gegen die Y-RAK nach dem Amtshaftungsgesetz, weil ihm durch einen ungerechtfertigten Schuldspruch der DisBehörde erster Instanz ein Vermögensnachteil durch die Verpflichtung zur Zahlung von Rechtsverteidigungskosten entstanden sei. Als Beweismittel führte der Kläger ua den Akt . . . des DR der Y-RAK an.

Mit dem angefochtenen Beschluss lehnte der DR das aus dem Spruch ersichtliche Ersuchen des LG f ZRS Y aus dem Grund des § 79 DSt ab.

Die dagegen erhobene Beschwerde des DB ist im Recht.

§ 79 DSt normiert das Verbot von Mitteilungen an die Öffentlichkeit über Verlauf und Ergebnis eines DisVerfahrens, Inhalt der DisAkten und -entscheidungen. Demgegenüber besteht im Verfahren nach dem Amtshaftungsgesetz keine allgemeine Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit (§ 13 Abs 1 AHG); wohl aber ist auf Antrag einer Partei die Öffentlichkeit der Verhandlung auszuschließen, wenn Tatsachen erörtert werden, die sonst durch das Amtsgeheimnis gedeckt wären (§ 13 Abs 2 AHG) oder den anwesenden Personen die Geheimhaltung derartiger Tatsachen zur Pflicht zu machen (§ 13 Abs 3 AHG).

§ 13 Abs 1 AHG als lex specialis setzt daher in Bezug auf Geheimhaltung § 79 DSt außer Kraft; nur die in Abs 2 und Abs 3 des § 13 AHG angeführten Fälle gewährleisten die Wahrung des Amtsgeheimnisses außerhalb des Rechtsstreites.

Demnach steht die Übermittlung eines DisAktes an das Prozessgericht in Amtshaftungssachen an sich einem Geheimhaltungsgebot nicht entgegen, zumal der DR gem § 24 Abs 2 DSt zur Amtshilfe verpflichtet ist.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass lediglich die auch den Parteien des DisVerfahrens nicht zur Einsicht zugänglichen Teile, wie insbesondere Antrag des Berichterstatters sowie Beratungsprotokolle von der Übersendung des DisAktes auszunehmen sind.

Anmerkung:

Der Fall ist ungewöhnlich. Ein in erster Instanz schuldig gesprochener DB brachte gegen die zuständige RAK eine Klage nach dem Amtshaftungsgesetz ein, weil ihm durch den ungerechtfertigten Schuldspruch Verteidigungskosten, mithin ein Vermögensnachteil, entstanden sei(en). Den als Beweis angebotenen DisAkt wollte der DR dem Zivilgericht nicht übersenden. Die OBDK sprach aus, dass die Sonderbestimmung des § 13 AHG das Geheimhaltungsgebot des § 79 DSt außer Kraft setzt. Das ist denkbar, aber auch das Gegenteil erscheint nicht denkmöglich, denn das AHG betrifft Ansprüche wegen Rechtsverletzungen aller Gerichte (außer Höchstgerichten) und Verwaltungsbehörden, § 79 DSt aber nur das DisVerfahren eines bestimmten Standes. Vom rechtsdogmatischen Zweck her ist der hier vertretenen Auffassung der OBDK wohl der Vorzug zu geben: Wenn ein Amtshaftungskläger seinen Anspruch darauf stützt, dass die in einer behördlichen Entscheidung und deren Begründung vertretene Rechtsansicht „absolut unvertretbar“ war – „ungerechtfertigt“, dh unrichtig genügt jedoch nicht – dann muss das Amtshaftungsgericht in der Lage sein, diese Auffassung anhand des Behörden-Aktes überprüfen zu können. Wenn aber der Amtshaftungskläger im vorliegenden Fall die erstinstanzliche Entscheidung mit dem „ungerechtfertigten Schuldspruch“, der offensichtlich von der OBDK in einen Freispruch abgeändert worden sein muss, vorlegt, und lediglich die Rechtsfrage strittig war, ist die Beischafterung des gesamten DisAktes wahrscheinlich unnötig.

„Absolut unvertretbar“ ist eine Rechtsmeinung dann, wenn sie entweder dem klaren Gesetzes- oder Verordnungswortlaut oder der ständigen Judikatur widerspricht oder nicht sorgfältig begründet wurde. Die bloß unrichtige und von der 2. Instanz berichtigte Rechtsansicht begründet wohl keinen Amtshaftungsanspruch; kein nach dem StGB erstinstanzlich schuldig gesprochener Täter, der von der 2. Instanz freigesprochen wird, kann außerhalb des unberührt bleibenden Verteidigungskostenbeitrages (§ 393a StPO) von der Republik Österreich im Amtshaftungswege den Ersatz seiner Verteidigerkosten erreichen. Es ist nicht Aufgabe des AH-Gerichtes, bloß fehlerhafte Entscheidungen wie ein Rechtsmittelgericht zu prüfen; da eine zwar unrichtige, aber vertretbare Rechtsansicht im AH-Recht im Problemkreis des Verschuldens zu behandeln ist, bewirkt die „Vertretbarkeit“ der falschen Rechtsansicht den Schuld-ausschlussgrund des entschuldbaren Rechtsirrtums (Vrba/Zechner, Komm zum AH-Recht, 162, mit Hinweis auf Lehre). Hingegen ist die „unvertretbare Rechtsansicht“ im Rahmen der im AHG besonders qualifizierten Rechtswidrigkeit zu prüfen (Vrba/Zechner, 101). Das (unbegründete) Abweichen von der ständigen höchstinstanzlichen Judikatur oder die Bezugnahme auf ältere Judikatur, die inzwischen mehrfach geändert wurde und nun auch der Lehre entspricht, ist „unvertretbar“ (ecolex 1999, 259).

Wo ist der verlorene Faden? Tant de bruit pour un dossier!

Strigl

7762

**Art 10 MRK – freie Meinungsäußerung**

**§ 9 RAO – „unumwunden“**

**§ 18 RL-BA – unnötiges In-den-Streit-Ziehen eines Anwaltes**

**Die schriftliche Formulierung „RA Dr. X habe im Zusammenhang mit einem Strafverfahren rund um die Veruntreuung von Anlagegeldern der Mandantschaft des Dr. X“ eine „aus einem Gerichtsbeschluss ersichtliche Rolle gespielt“, zieht den Gegenvertreter unnötig in den Streit und ist daher disziplinar.**

OBDK 23. 4. 2001, 4 Bkd 1/01

**Aus den Gründen:**

Gem § 18 RL-BA und nach gesicherter Judikatur darf der RA den RA einer anderen Partei nicht umgehen. Selbst ein Auftrag des Mandanten, gegen § 18 RL-BA zu verstoßen, kann den RA nicht exkulpieren. Vielmehr bleibt er an die Richtlinie gebunden.

Die vom DB gewählte Formulierung stellt RA Dr. X bloß, weil er in den Dunstkreis eines Strafverfahrens und die Veruntreuung von Anlagegeldern gestellt wird, zumal die Beschlagnahme von Geldern bei Dr. X erörtert wird. Der Beschluss des OLG enthält nicht den geringsten Vorwurf gegen ihn, er hält in diesem Zusammenhang im Wesentlichen nur fest, dass das beschlagnahmte Sparbuch auf Dr. X lautet und darauf Millionenbeträge deponiert sind. Mit der zu 72 Nc 6/98d des HG Wien relevanten Frage von Firmenwortlauten hat überdies die indirekt vorgeworfene strafrechtliche Verantwortlichkeit Dris. X nicht einmal ansatzweise zu tun, sodass der geradezu klassische Fall vorliege, wonach der Gegenvertreter unnötig in den Streit gezogen und angegriffen werde.

Disziplinarrechtliches Inkriminieren rechtsanwaltlicher Verhaltensweisen, die geeignet sind, Kollegen dieses Berufsstandes, der sich selbst als Mitwirkender an der Rechtspflege begreift, gerade, wie hier, im Umgang mit Gerichten, aber auch einer (aktuellen oder potenziellen) Mandantschaft gegenüber, mangels näherer Determinierung in zweifelhafte Zusammenhänge zu Strafverfahren rund um Veruntreuungen von Anlagegeldern zu bringen, entspricht bei der diesbezüglich anzustellenden Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Vermeidung des Eindrucks, Rechtsvertreter würden auch nur entfernt mit Rechtsbrechern zusammenspielen, einem sozialen Bedürfnis und stellt deshalb keinen durch Art 10 Abs 1 MRK verpönten Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Meinungsäußerung dar.

*Anmerkung:*

*Andeutungen, durch deren Inhalt ein anderer (nicht nur RA) in ein schiefes Licht, womöglich in die Grauzone des Grauen Hauses gerät oder hineingehört, sind infam, wenn der Inhalt der „Empfeh-*

*lung“ nicht durch hieb- und stichfeste Beweise sofort belegt werden kann und weil vom Inhalt auch bei Menschen mit schlechtem Gedächtnis immer etwas kleben bleibt. Wenn ein RA von einem Kollegen mit derart nicht näher konkretisierten und inhaltlich tatsächlichen Andeutungen beschuldigt wird, ist dies keine bloße Unkollegialität, sondern ein untragbarer Verstoß (hinter vorgehaltener Hand: „eine Gemeinheit“).*

*Hier half dem Besch der Hinweis auf die Meinungsfreiheit des Art 10 Abs 1 MRK nichts, denn die Ausübung der Meinungsfreiheit, die nach Art 10 Abs 2 MRK „Pflichten und Verantwortung mit sich bringt“, kann dort Beschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wo sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse ua des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind. Im Interesse des guten Rufes der gesamten Anwaltschaft wie auch jedes einzelnen Mitgliedes ist die inkriminierte Äußerung auch nicht durch den Gesetzesvorbehalt in Abs 2 gerechtfertigt.*

*Während der Vorwurf eines RA gegenüber einem Kollegen, er begehe durch ein überhöhtes Kostenverzeichnis ein „Standesvergehen des höchsten Ranges“ nach der – sehr lesenswerten – E des OGH (!), 4 Ob 55/00t, JBI 2000, 664, ein Werturteil ist, ist die hier vorliegende Insinuation trotz der scheinbar, aber nicht wirklich verklausulierten Formulierung eine Tatsachenbehauptung, durch welche der andere RA in den Dunstkreis von Klientengeld-Veruntreuung im Zusammenhang mit einem „Gerichtsbeschluss“ gezogen wird. Dass der Gegenvertreter damit unnötig in den Streit gezogen wird, ist noch das Geringste; mehr war im Einleitungsbeschluss aber nicht inkriminiert und daher nicht Gegenstand der E; daher bleibt (auch) der Umstand, dass der „Gerichtsbeschluss“ gar nicht in einem Strafverfahren (wegen Veruntreuung von Klientengeldern), sondern in einem Gerichtserlag-Verfahren ergangen ist, außer Betracht.*

Strigl

7763

**§ 18 RL-BA – Umgehung des Gegenanwaltes**

**§ 3 DSt – mangelnde Strafwürdigkeit**

**Die bloße, unter Umgehung des Gegenanwaltes erfolgte Kontaktaufnahme mit dem Organ einer öffentlichen Körperschaft ist nicht disziplinar, wenn sie lediglich dem Vorschlag einer Besprechung zwecks Erörterung zur Bereinigung einer „unerfreulichen Situation“ gilt.**

OBDK 23. 4. 2001, 9 Bkd 4/00

**Aus den Gründen:**

Nach § 18 RL-BA 1977 darf der RA den RA einer anderen Partei nicht umgehen und es auch nicht ablehnen, mit diesem zu verhan-

deln. Das Verbot der Umgehung eines RA durch einen Kollegen wurde aus zwei Gründen erlassen: Einerseits zum Schutz der rechtsunkundigen Partei, die ohne ihren umgangenen Rechtsfreund in der Regel nicht in der Lage ist, die Tragweite ihrer Erklärung und die Folgen ihrer Rechtshandlungen abzusehen, andererseits zum Schutz von Ehre und Ansehen des Standes; denn es entspricht dem Grundsatz der Kollegialität, den RA als Vertreter der Gegenpartei anzuerkennen und über ihn, nicht aber über seinen Kopf, mit seinem Klienten zu verkehren. Für die disziplinäre Verantwortlichkeit genügt bereits das Vorliegen der Verletzung einer der beiden Schutzvorschriften (AnwBl 1965, 84, AnwBl 2001, 50 ua).

Die Umgehung des Gegenanwaltes ist dann, wenn dadurch keine effektiven Nachteile oder Schäden entstanden sind, grundsätzlich weniger schwerwiegend (Strigl, Anm zu OBDK 8.5. 2000, 16 Bkd 3/2000, AnwBl 2000, 565f).

Es bleibt daher letztlich zu prüfen, ob das Verschulden des DB als bloß geringfügig einzustufen ist. Der in das rechtsanwaltliche DisRecht übernommene besondere Strafausschließungsgrund nach § 3 DSt ist nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers eine dem § 42 StGB nachgebildete Regelung, die das Institut der mangelnden Strafwürdigkeit von Bagatelldelikten auch in das anwaltliche DisRecht eingeführt hat. Es ist somit zur Beurteilung der Geringfügigkeit der Schuld in objektiver Weise derselbe Maßstab wie bei Beurteilung der mangelnden Strafwürdigkeit nach § 42 StGB heranzuziehen. Diese Schuld ist dann gering, wenn die umfassende Abwägung aller für die Strafzumessung bedeutenden belastenden und entlastenden Faktoren ergibt, dass das Gewicht der zu beurteilenden Tat hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt erheblich zurückbleibt. Die Schuld muss absolut und im Vergleich zu den typischen Fällen der jeweiligen Deliktsverwirklichung geringfügig sein.

Bei der Beurteilung der Handlungsweise des DB ist zunächst beachtlich, dass er unter Umgehung des Gegenanwaltes lediglich einen Vorschlag zu einem Gespräch mit Dipl.-Ing. A gemacht hat, es zum angestrebten Gespräch nicht gekommen und auch nicht erwiesen und festgestellt ist, dass der DB an dem vorgeschlagenen Gespräch überhaupt selbst teilnehmen wollte.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass ein Verstoß des DB gegen § 18 RL-BA nur einen Verstoß gegen Ehre und Ansehen des Standes und nicht auch eine Berufspflichtenverletzung darstellen kann, da der Schutzzweck, die rechtsunkundige Partei vor Nachteilen zu bewahren, im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

Es reduziert sich demnach das inkriminierte Vorgehen des DB auf eine folgenlose Verletzung des § 18 RL-BA bei geringem Verschulden, sodass der DB unter Anwendung des § 3 DSt freizusprechen war.

*Anmerkung:*

*Der DR hatte die Anwendung des § 3 DSt abgelehnt, weil es in dieser Auseinandersetzung um ganz erhebliche Ansprüche (einen*

*zweistelligen Millionenbetrag) gehe und es auch zu einer Strafanzeige gekommen sei, außerdem habe sich das Organ der öffentlichen Körperschaft durch die direkte Kontaktierung seitens des DB befremdet gezeigt.*

*Der DB hatte in seinem Brief an das Organ erwähnt, „daß die gegenwärtige Situation für beide Vertragsparteien eine unerfreuliche ist (Vorerhebungen, Zivilverfahren, Medien)“, was beweist, dass die Sache schon größere Wellen geschlagen hatte. Der sicherlich begrüßenswerte Vorschlag, eine Vergleichsbesprechung zur Erörterung einer endgültigen Bereinigung abzuhalten, hätte genauso gut an den Rechtsvertreter der Körperschaft gerichtet werden können. Der DB hatte unerwähnt gelassen, ob, bzw dass an der von ihm proponierten Besprechung „selbstverständlich“ auch der RA der Körperschaft teilnehmen werde. Wenn er das getan hätte, fiel es viel leichter, die direkte Kontaktierung der Körperschaft statt ihres Rechtsvertreters als nicht strafwürdig hinzunehmen. Abschließend: am liebsten möchte man die Sache als „Grenzfall“ auffassen (womit alle Beteiligten zufrieden wären).*

Strigl

7764

### Art 11 MRK, § 22 RAO - RAK und Vereinigungsfreiheit

**Die Pflichtmitgliedschaft zur RAK verstößt nicht gegen Art 11 MRK, weil Abs 2 dieser Bestimmung eine Einschränkung des Rechtes auf Vereinigungsfreiheit zulässt.**

OBDK 30. 4. 2001, 14 Bkd 3, 4/01

*Anmerkung:*

*Die OBDK-Auffassung stützt sich auf VfSlg 4885. Gem § 22 RAO bestehen die RAKs aus den Anwälten, die in ihren Sprengeln ihren Kanzleisitz haben. Mehr ist dazu nicht zu sagen.*

Strigl

## Strafrecht

7765

### § 46 Abs 2 StGB (§ 41 a StGB) - Bedingte Entlassung und „kleine Kronzeugenregelung“

**Ein aktiv mit Strafverfolgungsbehörden kooperierendes Verhalten eines Verurteilten muss auf jeden Fall gerade in generalpräventiver Hinsicht in die Prognose miteinbezogen werden.**

OLG Linz 20. 6. 2000, 9 Bs 645/00

### Aus den Entscheidungsgründen:

Der Beschwerdeführer verbüßt derzeit eine vierzehnjährige Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Geschworenengerichtes beim LG für Strafsachen Wien vom 4. 7. 1990 wegen § 12 Abs 1, Abs 3 Z 3 und Abs 4 SGG sowie eine viermonatige Freiheitsstrafe wegen Raufhandels aus dem Urteil des LG Ried im Innkreis vom 15. 9. 1998. Seit dem 8. 11. 1997 hat der Strafgefangene zwei Drittel seiner Strafzeit erreicht. [. . .] Dieses Beschwerdegericht hat zuletzt mit Beschluss vom 22. 12. 1999, 9 Bs 723/99, ausgesprochen, dass zu diesem Zeitpunkt noch Belange der Generalprävention einer bedingten Entlassung des Strafgefangenen gem § 46 Abs 2 StGB, insbesondere angesichts der grenzüberschreitenden organisierten Suchtgiftdialertätigkeit des Strafgefangenen bei Einfuhr von insgesamt 41,9 Kilogramm Heroin entgegenstanden, dass aber aus damaliger Sicht eine bedingte Entlassung nach § 46 Abs 2 StGB nach Verbüßung von fünf Sechstel der Strafzeit unter der Voraussetzung, dass zu diesem Zeitpunkt nicht spezial- oder generalpräventive Gründe dem entgegenstehen, möglich erscheine, möglich erscheine.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das LG Steyr entgegen einem neuerlichen Antrag des Beschwerdeführers die bedingte Entlassung des Beschwerdeführers abgelehnt, [. . .] das Vollzugsgericht könne sich der Auffassung des OLG Linz in seiner ergangenen Entscheidung [Anm vom 22. 12. 1999] nicht anschließen, dass es unter Aspekten der Generalprävention lediglich des Vollzugs von fünf Sechstel der Strafzeit bedürfe, dem stehe die exorbitante Dimension des Verbrechens nach dem SGG entgegen.

Der gegen diesen Beschluss vom Beschwerdeführer erhobenen Beschwerde kommt iS der spruchgemäßen Erledigung Berechtigung zu. [. . .]

Natürlich hat die Straftat des Beschwerdeführers nach dem SGG, für die er einsitzt, eine Dimension und eine Ausformung erreicht, dass an sich aus generalpräventiven Erwägungen eine bedingte Entlassung nach § 46 Abs 2 StGB in der Regel verwehrt wäre. Dennoch unterscheidet sich der vorliegende Fall von vergleichbaren Sachverhalten ganz entscheidend. Denn mit Beschluss des LG für Strafsachen Wien vom 10. 9. 1997 wurde die ursprünglich wegen des Verbrechens nach dem § 12 Abs 1, Abs 3 Z 3 und Z 4 SGG verhängte achtzehnjährige Freiheitsstrafe gem § 410 Abs 1 StPO auf 14 Jahre gemildert, dies über Antrag der Staatsanwaltschaft Wien, da der Verurteilte in zahlreichen Zeugenaussagen wertvolle Hinweise auf die Struktur einer europaweit agierenden, weit verzweigten, verbrecherischen Organisation gegeben hat und auch sonst Hinweise lieferte, die für die Drogenbekämpfung von hohem Interesse waren und auch bereits zu entsprechenden Erfolgen geführt haben. Auch nach dieser nachträglichen Strafmilderung hat er in gleicher Weise aktiv kooperiert. Ein solches Verhalten eines Täters muss auf jeden Fall aus mehrfachen Erwä-

gungen gerade in generalpräventiver Sicht in die Prognose miteinbezogen werden. Denn einerseits sind durch derartige drohende Möglichkeiten beim Aufgriff von Suchtgiftdialern gerade für die Hintermänner der Organisation entsprechend abhaltende Wirkungen zu erwarten, auf der anderen Seite lässt sich hieraus auch eine positive Einstellung des Suchtgiftdialers ableiten und für die Verfolgungsbehörden sind derartige Informationsquellen von höchster Bedeutung. Gerade diesen Umstand hat der Gesetzgeber auch bei der so genannten „kleinen Kronzeugenregelung“ des § 41 a StGB im Kampf gegen die organisierte Kriminalität zum Ausdruck gebracht. [. . .]

Das Beschwerdegericht hält daher an seiner bereits am 16. 6. 1999, 9 Bs 650/99, und am 22. 12. 1999, 9 Bs 723/99, geäußerten Meinung, die das Strafvollzugsgericht völlig negiert, fest, dass beim Beschwerdeführer trotz des außergewöhnlichen Gewichtes der von ihm gesetzten Suftgifttat auch aus generalpräventiven Rücksichten eine bedingte Entlassung gem § 46 Abs 2 StGB in Betracht kommt. Unabhängig von der dargelegten Erwägungen ist auch festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bisher eine Strafzeit hinter sich gebracht hat, der schon aufgrund ihrer Länge eine besondere Eignung, der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, nicht abgesprochen werden kann. Unter Berücksichtigung der gerade bei dieser Strafzeit auch erforderlichen Vorbereitung einer bedingten Entlassung, wiewohl flankierende Maßnahmen nicht erforderlich erschienen, war das Beschwerdegericht sohin der Auffassung, dass bei der gegebenen Sachlage zwei Jahre vor dem urteilsmäßigen Strafende, sohin mit Wirkung vom 19. 8. 2000, Hinderungsgründe gegen eine bedingte Entlassung nach dem § 46 Abs 2 StGB nicht mehr vorliegen.

### Anmerkung:

*Die Beschwerdeentscheidung des OLG Linz geht in zutreffender Weise davon aus, dass der Regelung des § 41 a StGB (sog „kleine Kronzeugenregelung“) sowohl Relevanz im Verfahren wegen nachträglicher Strafmilderung als auch – hier gegenständlich – im Verfahren wegen bedingter Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe (§ 46 Abs 2 StGB) zukommt. Hervorzuheben ist im Tatsächlichen der Umstand, dass der Verurteilte **nach** Rechtskraft des Strafurteils eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden pflegte, die weit über seine eigene Tatbeteiligung hinausging und für die Bekämpfung der internationalen organisierten Drogenkriminalität wertvolle Dienste leistete. Dadurch wirkte sich nach Ansicht des Beschwerdegerichts diese Zusammenarbeit des Verurteilten, trotz der immensen Dimension der von ihm vor vielen Jahren begangenen Straftat, gerade auch auf die Beurteilung der Generalprävention positiv aus.*

*Die Für und Wider der „kleinen Kronzeugenregelung“ sind, insbesondere auch wegen des Fehlens empirisch abgesicherter Daten über die Anwendungspraxis, noch lange nicht fallbezogen und*

nachvollziehbar ausdiskutiert (vgl zur Rechtslage informativ Oshidari, Der „Kronzeuge“ nach § 41 a StGB, ÖJZ 2000, 502, der allerdings eine Fallkonstellation wie die vorliegende gerade nicht bedenkt). So gesehen könnte die veröffentlichte Entscheidung Anlass sein, die Praxis im Vorfeld der Urteilsfindung, bei der Straf-bemessung und auch danach einer kritischen Reflexion zu unter-ziehen.

RA Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer,  
RAA Mag. Dr. Roland Kier

## Verwaltungsstrafrecht

7766

§§ 1 ff AHG; §§ 47, 48 VStG

**Die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens ohne aktenmäßige Prüfung, ob am Tatort überhaupt – so wie in der Anzeige angeführt – ein Überholverbot verordnet ist, begründet die Amtshaftung für die im Verfahren erwachsenen Vertretungskosten.**

§§ 12, 13 Abs 2 AHR

**Für die Vertretung in Verwaltungsstrafsachen, die nur mit Geldstrafe bis zu S 10.000,- bedroht sind, gebührt kein Erfolgzuschlag.**

OLG Wien 10. 5. 2001, 14 R 78/01 w

### Sachverhalt:

Der Kläger wurde von einer Gendarmeriestreife wegen Übertretung des LKW-Überholverbotes bei km 76,5 der Westautobahn, **Fahrtrichtung Wien**, zur Anzeige gebracht. Die Bezirkshauptmannschaft M erließ eine Strafverfügung und gewährte auf Einspruch des Klägers hin Akteneinsicht, wobei festgestellt wurde, dass das in der Anzeige genannte Überholverbot am Tatort tatsächlich nur für die **Richtungsfahrbahn Salzburg** verordnet ist. Das Verwaltungsstrafverfahren wurde „wegen Irrtums in der Fahrtrichtung“ eingestellt.

Mit seiner Amtshaftungsklage begehrte der Kläger vom Land NÖ den Ersatz der Vertretungskosten (Einspruch, Akteneinsicht, Stellungnahme), der von beiden Instanzen dem Grunde nach anerkannt wurde, der Höhe nach jedoch lediglich im Umfang der AHR iVm RAT, **ohne den Erfolgzuschlag gem § 12 AHR.**

### Aus den Entscheidungsgründen:

Wohl waren die formellen Voraussetzungen nach § 47 Abs 1 VStG für die Erlassung einer Strafverfügung gegeben und diese

enthielt auch die iSd § 48 Abs 1 VStG notwendigen Angaben. Dies ändert aber nichts daran, dass ihr Inhalt materiell rechtswidrig war, weil dem Kläger die Übertretung eines Überholverbotes in einem Bereich . . . der Westautobahn angelastet wurde, in dem überhaupt kein Überholverbot bestand.

Schadenersatzpflicht gem §§ 1 ff AHG ist bei jedem Grad des Verschuldens, also auch bei leichter Fahrlässigkeit gegeben, wobei Haftungsmaßstab für das Verschulden hinsichtlich der Nichterfüllung einer Rechtspflicht des Rechtsträgers zu rechtmäßigem hoheitlichen Handeln in der Regel § 1299 ABGB ist (vgl Mader in Schwimann<sup>2</sup>, Band 8 Rz 65 und 66 zu § 1 AHG; Schragel, AHG<sup>2</sup>, Rz 143 und 145 je mwN). Von den Organen der Bezirkshauptmannschaft M musste daher verlangt werden zu überprüfen, ob für diesen Bereich der Richtungsfahrbahn Wien das in der Anzeige genannte LKW-Überholverbot überhaupt mit der in der Anzeige angeführten Verordnung verfügt wurde. Dies setzt bloß eine aktenmäßige Überprüfung, nicht aber die Überprüfung der gesetzmäßigen Kundmachung an Ort und Stelle voraus. Dass die aktenmäßige Überprüfung . . . unterlassen wurde, ist als Fahrlässigkeit anzulasten, weil es hierbei nicht um die Vertretbarkeit einer Rechtsansicht, sondern um die Unterlassung einer notwendigen Kontrolle anzuwendender Bestimmungen, also des Inhalts einer Verordnung ging.

...

In Verwaltungsstrafsachen, die nur mit Geldstrafe bis zu S 10.000,- bedroht sind, sind die Leistungen des Rechtsanwalts unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage von S 20.000,- nach den Bestimmungen des RATG zu entlohnen. Daraus ist . . . abzuleiten, dass die §§ 9 bis 12 AHR nur in den im § 13 Abs 1 AHR aufgezählten Verwaltungsstrafverfahren . . . sinngemäß anzuwenden sind, bei Verwaltungsstrafsachen, die nur mit Geldstrafe bis zu S 10.000,- bedroht sind, . . . die Bestimmungen der §§ 9 bis 12 AHR und damit auch der Erfolgzuschlag aber keine Anwendung finden.

### Anmerkung:

*Der Entscheidung zum Amtshaftungsanspruch dem Grunde nach ist völlig zu folgen. Die Verwaltungsstrafbehörde sollte durchaus dazu in der Lage sein, den Geltungsbereich verkehrsbeschränkender Verordnungen in ihrem Wirkungsbereich zu kennen und Anzeigen vor Verfahrenseinleitung auf die Übereinstimmung damit zu überprüfen. Unterlässt sie dies, so soll sie auch die Kosten tragen, wenn der Beschuldigte sich anwaltlicher Vertretung bedient, um die Nichtübereinstimmung von Anzeige und Verordnung aufzuzeigen.*

*Dem noch in erster Instanz vom beklagten Land NÖ erhobenen Einwand, der Kläger hätte sich keines Anwalts bedienen brauchen, um seine tatsächliche Fahrtrichtung bekannt zu geben (Selbstbelastungsverbot hin oder her), wurde vom LG St. Pölten*

unter Hinweis auf § 10 AVG eine Absage erteilt, weil die Pflicht zur Schadensminderung „nicht so weit (reicht), von der Vertretung durch einen Anwalt Abstand nehmen zu müssen“.

Nicht unbedingt nachvollziehbar ist aber die Nichtzuerkennung des Erfolgszuschlages gem § 12 AHR. Geht man von der Geltung der AHR aus, dann gilt an sich § 12 durch seine Erwähnung in § 13. § 13 Abs 2 widerspricht dem nicht, erfolgt mit dieser spezielleren Norm doch lediglich eine Streitwertkorrektur für „Bagatellfälle“ auf S 20.000,-. Für die Versagung des Erfolgszuschlages bei geringfügigen Delikten fehlt jedes Wertungsargument.

(Es sollte daher der Normengeber eine Ergänzung bzw Klarstellung vornehmen.)

Dr. Wolfgang Rainer  
(am Verfahren beteiligt)

## Verwaltungsrecht

### Die Dauer der vorläufigen Abnahme des Führerscheins ist unter bestimmten Umständen in die Entziehungsdauer einzurechnen

7767

#### § 29 Abs 4 und § 39 FSG

**Die Wiederausfolgung eines vorläufig abgenommenen Führerscheines nach dem Ablauf der 3-Tages-Frist des § 39 FSG ist keine Ausfolgung „gemäß § 39 FSG“ iSd § 29 Abs 4 FSG, weshalb die Dauer der vorläufigen Abnahme in die Entziehungszeit laut Entziehungsbescheid einzurechnen ist.**

VwGH 20. 2. 2001, ZI 2000/11/0167-6

#### Aus der Begründung:

Dem Beschwerdeführer wurde von der Bundespolizeidirektion (motorisierte Verkehrsgruppe) wegen Geschwindigkeitsüberschreitung am 18. 12. der Führerschein vorläufig abgenommen, am 22. 12. 1999 langte der Führerschein, die Meldung, sowie die Anzeige der Bundespolizeidirektion vom 19. 12. 1999 bei der Erstbehörde (Bezirkshauptmannschaft) ein. Am 23. 12. 1999 wurde der Führerschein von der Erstbehörde dem bevollmächtigten Vertreter des Beschwerdeführers übergeben. Die Erstbehörde (Bezirkshauptmannschaft) erließ daraufhin einen Bescheid, mit welchem dem Beschwerdeführer die Lenkerberechtigung für eine Dauer von 14 Tagen entzogen wurde. Die Dauer der vorläufigen Abnahme blieb dabei unberücksichtigt. Daraufhin erhob der Beschwerdeführer Berufung an den Landeshauptmann, welcher

den Bescheid der Erstbehörde bestätigte. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an den VwGH, welcher den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit eines Inhalts aufhob. In seiner Begründung führt der VwGH aus, dass bei vorläufiger Abnahme des Führerscheines durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht (§ 39 FSG) der abgenommene Führerschein unverzüglich der Behörde vorzulegen ist, in deren Wirkungsbereich er abgenommen wurde. Diese ist vielfach – so auch im vorliegenden Fall – nicht identisch mit der Entziehungsbehörde (richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Führerscheinbesitzers) und hat den vorläufig abgenommenen Führerschein dem Besitzer auf Antrag binnen 3 Tagen, gerechnet vom Tag der vorläufigen Abnahme, wieder auszufolgen, sofern nicht ein Entziehungsverfahren eingeleitet wird. Von der Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Führerscheins ist in § 39 FSG – von dem in Abs 2 2. Halbsatz geregelten Fall abgesehen – immer nur im Zusammenhang mit der 3-tägigen Frist nach vorläufiger Abnahme die Rede. Es schließt daher nur eine Wiederausfolgung innerhalb der in § 39 Abs 3 FSG normierten Frist von 3 Tagen die Berechnung der Entziehungsdauer „ab dem Tag der vorläufigen Abnahme“ (§ 29 Abs 4 FSG) aus. In diesem Zusammenhang ist auch § 39 Abs 5 FSG, welcher ein Lenkverbot für die Zeit zwischen vorläufiger Abnahme und Wiederausfolgung normiert, zu berücksichtigen. Die Zeitdauer des Lenkverbotes soll im Ergebnis in die Entziehungsdauer eingerechnet werden, **damit die Summe der Zeiten, in denen den Betroffenen das Lenken von Kraftfahrzeugen verwehrt ist, die Entziehungsdauer nicht überschreitet.** Demgemäß hätte die belBeh im Bescheid lediglich eine die Lenkverbotdauer übersteigende Entziehungszeit aussprechen müssen, um zu verhindern, dass sich Lenkverbotdauer und Entziehungszeit voneinander unterscheiden. Wäre der Führerschein innerhalb der 3-Tages-Frist des § 39 FSG wieder ausgefolgt worden, so wäre diese Zeit allerdings nicht in die Entziehungszeit einzurechnen gewesen. Hierbei handelt es sich um eine Wertung des Gesetzgebers, welcher die verhältnismäßig kurze 3-Tages-Spanne in Kauf nimmt. Anzumerken ist außerdem, dass es nach der Entscheidung des VwGH nicht darauf ankommt, aus welchen Gründen die Wiederausfolgung nach vorläufiger Abnahme erfolgt ist, sodass auf den Einwand der belBeh, der Beschwerdeführer habe weder gem § 39 Abs 3 FSG innerhalb von 3 Tagen nach der vorläufigen Abnahme die Ausfolgung des Führerscheins beantragt, noch habe die Erstbehörde im Zeitpunkt der Ausfolgung das Entziehungsverfahren eingeleitet, weil sie ansonsten keine Veranlassung zur Ausfolgung des Führerscheines gehabt hätte und der Beschwerdeführer verkenne, dass das FSG keine Regelung enthalte, ob und allenfalls wann die Kraftfahrbehörde 1. Instanz das Entziehungsverfahren einzuleiten habe, nicht einzugehen war.

Dr. Georg Thum  
(am Verfahren beteiligt)

# Gebühren- und Steuerrecht

## Einsatz von Stellvertretern in Berufungssenaten

7768

### § 270 Abs 3 BAO

**Ohne Nachweis der Verhinderung aller von den gesetzlichen Berufsvertretungen unselbstständiger Berufe in die Berufungskommission entsendeten und einem konkreten Berufungssenat zugewiesenen Mitglieder, ist die Mitwirkung eines Stellvertreters an der Entscheidung des Berufungssenates unzulässig.**

VwGH 29. 3. 2001, 99/14/0105

#### Sachverhalt:

In der gegen den im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid erhobenen Beschwerde wird ua ausgeführt, der in der Sache zuständige Berufungssenat I, der den angefochtenen Bescheid beschlossen habe, sei insofern rechtswidrig zusammengesetzt gewesen, als Mag. FG an der Entscheidung mitgewirkt habe. Mag. FG sei dem Berufungssenat I nicht als entsendetes Mitglied, sondern bloß als entsendeter Stellvertreter zugewiesen. Eine Mitwirkung des Mag. FG an der Entscheidung käme daher nur in Betracht, wenn alle entsendeten Mitglieder des Berufungssenates I verhindert gewesen wären. Dem Berufungssenat I seien 52 entsendete Mitglieder zugewiesen. Aus dem angefochtenen Bescheid ergebe sich kein Anhaltspunkt für die Verhinderung aller entsendeten Mitglieder des Berufungssenates I. Der angefochtene Bescheid sei daher infolge Unzuständigkeit der bel Beh aufzuheben. Wenn der Gesetzgeber zwischen entsendeten Mitgliedern und entsendeten Stellvertretern unterscheide, könne dies nur den Sinn haben, dass entsendete Stellvertreter nur dann an der Entscheidung eines Berufungssenates mitwirken dürften, wenn alle entsendeten Mitglieder verhindert seien. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass entsendete Mitglieder und entsendete Stellvertreter in gleicher Weise an der Entscheidung mitwirken dürften, hätte sich die Differenzierung in entsendete Mitglieder und entsendete Stellvertreter erübrigt.

#### Spruch:

*Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit.*

#### Aus den Gründen:

Gemäß § 270 Abs 3 BAO entscheidet über Berufungen gem § 260 Abs 2 leg cit ein fünfgliedriger Berufungssenat, der sich aus dem Präsidenten der FLD oder einem von ihm bestimmten Finanzbeamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammensetzt. Von den Beisitzern haben einer der Gruppe der ernannten und drei

der Gruppe der entsendeten Mitglieder der Berufungskommission anzugehören. Ein Mitglied muss von einer gesetzlichen Berufsvertretung selbstständiger Berufe, ein weiteres von einer gesetzlichen Berufsvertretung unselbstständiger Berufe entsendet sein, während das dritte Mitglied von der gesetzlichen Berufsvertretung des Berufungswerbers entsendet sein soll. Nach § 263 Abs 2 BAO besteht die Berufungskommission aus zwei Gruppen von Mitgliedern, welche in je einer Liste zu vereinigen sind. Die erste Gruppe setzt sich aus den von den gesetzlichen Berufsvertretungen entsendeten, im jeweiligen Bundesland wohnhaften Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder der zweiten Gruppe werden in erforderlicher Anzahl vom Bundesministerium für Finanzen ernannt. Abs 3 des eben zitierten § 263 BAO bestimmt, dass neben den Mitgliedern der Berufungskommissionen nach den Grundsätzen des Abs 2 leg cit die gleiche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen und gleichfalls in je einer Liste zu vereinigen ist.

Wie der VwGH im Erk vom 15. 9. 1999, 98/13/0153, ausgeführt hat, sind Stellvertreter zur Mitwirkung in Berufungssenaten erst dann heranzuziehen, wenn alle Mitglieder an der Mitwirkung verhindert sind. Die Verhinderung aller Mitglieder ist von der bel Beh darzutun. Im Beschwerdefall hat es die bel Beh unterlassen, die Verhinderung aller zehn von den gesetzlichen Berufsvertretungen unselbstständiger Berufe (Arbeiterkammer und Landarbeiterkammer) in die Berufungskommission entsendeten, dem Berufungssenat I zugewiesenen Mitglieder an der Entscheidung darzutun. Die Mitwirkung des Mag. FG in seiner Stellung als von einer gesetzlichen Berufsvertretung unselbstständiger Berufe entsendeter Stellvertreter an der Entscheidung des Berufungssenates I erweist sich daher als rechtswidrig. Da der Berufungssenat I, der den angefochtenen Bescheid beschlossen hat, nicht dem Gesetz entsprechend zusammengesetzt war, war der Bescheid gem § 42 Abs 2 Z 2 VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der bel Beh aufzuheben.

#### Anmerkung:

1. *Mit dem vorliegenden Erkenntnis hat der VwGH einen Aspekt der Kritik der Lehre am Senatsverfahren aufgegriffen und die Beachtung der Differenzierung des § 270 Abs 1 BAO zwischen Mitgliedern und Stellvertretern in der Praxis eingemahnt. Dies ist zu begrüßen. Gegen eine Vielzahl von Berufungsentscheidungen wird ein Bf angesichts der bisherigen Besetzungspraxis der FLDionen mit einem Einwand gegen die Zusammensetzung der Berufungssenate nunmehr einen Etappensieg vor dem VwGH erringen können (vgl M. Lang, ÖStZ 2001, 218ff).*

2. *Das abgabenrechtliche Rechtsmittelverfahren ist allerdings seit langem als solches heftiger grundsätzlicher Kritik im Schrifttum ausgesetzt (vgl die Nachweise bei Sutter/Zehetner, in Holoubek/M. Lang, Hrsg, Das Senatsverfahren in Steuersachen, 2001, 129ff, FN 1 und 2).*

3. Diese Kritik besteht zu Recht, der BAO mangelt es nämlich an einem stringenten Konzept für ihr Senatsverfahren. So hat sich der Gesetzgeber der BAO etwa dazu entschlossen, das Laienelement so stark zu betonen, dass drei Laienrichter zwei Finanzbeamten gegenüberstehen und damit die Senatsentscheidung letztlich in ihren Händen liegt.

4. Diese Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers wird aber in der Folge wieder gehörig relativiert. Zum einen ist eine Überbesetzung der einzelnen „fünfgliedrigen“ Berufungssenate nach der Rsp von VfGH und VwGH hinzunehmen. Zum anderen obliegt die Auswahl innerhalb dieses „Kaders“ nach hA dem Vorsitzenden des Senates. Eine derartige Befugnis ist freilich in der BAO – die sich sonst penibel beleißigt, Details des Verfahrens wie die Unterzeichnung der Verhandlungsniederschrift (§ 285 Abs 3) eigens zu regeln – in keiner Bestimmung ausdrücklich angesprochen (differenzierend daher Sutter/Zehetner, FJ 07/2001). Mit dieser Auswahlbefugnis hat der Vorsitzende es jedenfalls in der Hand, „unbequeme“ Laien einfach nicht mehr einzuberufen. Eine Einflussnahme auf die Laienentscheidung ist dadurch schon im Vorfeld möglich.

5. Diese Auswahlmöglichkeit ist nunmehr allerdings durch das vorliegende Erk eingeschränkt worden. Bevor ein Stellvertreter vom

Vorsitzenden einberufen werden kann, muss die Verhinderung der entsprechenden zugewiesenen Mitglieder dargelegt werden. Beim Begriff der „Verhinderung“ wird man dabei nicht allzu großzügig sein dürfen. Arbeitsüberlastung oder bloße Terminkollisionen begründen eine solche nicht. Die Senatssitzung muss diesfalls eben an einem anderen Tag abgehalten werden. Im Folgeerkenntnis 98/15/0215 vom 10. 5. 2001 hat der VwGH festgehalten, dass auch das Prinzip der Rotation genauso wenig wie das Prinzip der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung eine solche Verbindung eines Mitglieds zu Gunsten eines bloßen Stellvertreters dartun kann. Die Auswahlmöglichkeit unter den idR weit mehr als fünf **Mitgliedern** des Senates bleibt dem Vorsitzenden aber weiterhin.

6. Aber selbst nach begonnener Verhandlung steht dem Vorsitzenden noch eine gewaltige Einflussnahme auf die Laienentscheidung offen. Fühlt er, dass ihm eine Verhandlung „entgleitet“, kann er die Sitzung einfach vertagen und zu einem späteren Zeitpunkt in neuer Zusammensetzung – also mit anderen Laien (!) – fortführen.

7. Was von der starken Rolle der Laien damit de facto noch übrig geblieben ist, steht nur mehr noch auf geduldigem Papier. Ob der Aufwand deren Einberufung (vgl dazu Lenneis/Neuber/Wanke, SWK 1998, 259) das Institut daher überhaupt noch rechtfertigt, wird heute kritisch gesehen.

8. Aber auch die Rolle der Finanzbeamten im Senatsverfahren ist widersprüchlich ausgestaltet. Seit der BAO-Novelle 1993/12 sind die Mitglieder der Berufungssenate in Ausübung ihres Amtes per Verfassungsbestimmung weisungsfrei gestellt (§ 271 Abs 1). Dies ist freilich ein ungenügender Schutz. Zum einen sind sie nach heute gängiger Praxis in Mischverwendung tätig und bei ihrer „vormittaglichen“ Administrativfunktion sehr wohl vom Wohlwollen Vorgesetzter abhängig. Zum anderen haben auch „unbequeme“ Finanzbeamte keinen Rechtsanspruch, weiterhin im Senatsverfahren eingesetzt zu werden. Selbst der Vorsitzende eines Senates kann jederzeit ohne Begründung vom Präsidenten der FLD, den er formell ja nur vertritt, ausgetauscht werden (vgl Kopf, SWK 1995, A 414).

9. Damit ist auch das Dilemma der BAO erkennbar geworden: programmatisch hat sie das Senatsverfahren zwar gerichtsförmig ausgestaltet, inhaltlich aber derart viele Hintertüren offen gehalten, dass von der „Unabhängigkeit“ nicht viel mehr als das Türschild übrig geblieben ist. Daran ändert leider auch das vorliegende Erk nichts.

10. Der Gesetzgeber muss sich bei einer Reform des abgabenrechtlichen Senatsverfahrens daher entscheiden, ob er das Steuerrecht – wie andere bedeutende Verwaltungsmaterien (etwa das Gewerberecht) auch – im Weisungszusammenhang abgeführt haben will, oder ob er sich auch in den Detailbestimmungen zu der von ihm selbst in der BAO bereits programmatisch vorgegebenen Unabhängigkeit des Verfahrens bekennt. Ein weiteres Herumlavieren zwischen diesen beiden Polen wäre schlichtweg unehrlich und würde dem Bürger bloß eine Unabhängigkeit vortäuschen, die es nicht gibt.

Franz Philipp Sutter

## Zeitschriftenübersicht

### Anwaltsblatt -

Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins e. V.

- 5, 249. *Mankowski, Peter*: Anwendbares Recht beim Mandatsverhältnis einer internationalen Anwaltssozietät  
258. *Hommerich, Christoph*: Marketing für Mediation

### Bank-Archiv

- 5, 360. *Diwok, Georg*: Kondition der Akkreditivzahlung bei Dokumentenfälschung unter besonderer Berücksichtigung der UCP 500

### ecolex

- 4, 252. *Schrammel, Walter*: Zum „Grundlohn“anspruch überlassener Arbeitskräfte  
256. *Mazal, Wolfgang*: Zur Zulässigkeit von Subüberlassung  
266. *Chvosta, Peter*: Kostenersatzanspruch des Nebenintervenienten  
269. *Keppinger, Henriette-Christine* und *Dieter Duursma*: Rücktritt des Masseverwalters im Konkurs des Werkunternehmers  
272. *Zankl, Wolfgang*: Unterhaltsrechtliche Partizipation am Vermögenszuwachs bei Getrenntleben?  
280. *Zehetner, Jörg*: Offenlegung und Zwangsstrafen  
288. *Hochedlinger, Gerhard* und *Kurt Wolfmair*: Duftmarken als neue Markenform?  
295. *Mayr, Klaus*: Betriebsverlegung – Versetzung – Folgepflicht des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin  
317. *Wahl, Philipp*: Praktische Aspekte des Vertriebs von EWR-Kapitalanlagefondsanteilen in Österreich

### Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil

- 3, 199. *Grabinski, Klaus*: Zur Bedeutung des Europäischen Gerichts-

stands- und Vollstreckungsübereinkommens (Brüsseler Übereinkommens) und des Lugano-Übereinkommens in Rechtsstreitigkeiten über Patentverletzungen

- 4, 283. *Lubitz, Markus*: Die Haftung der Internet Service Provider für Urheberrechtsverletzungen: Ein Vergleich von US-amerikanischem und europäischem Recht

### immolex

- 4, 106. *Vonkilch, Andreas*: Nochmals: Zur Lückenhaftigkeit von § 1 Abs 4 MRG im Hinblick auf die Anwendbarkeit von § 12a MRG im „Teilanwendungsbereich“  
124. *Kletečka, Andreas*: Teilanwendungsbereich des § 1 Abs 4 MRG und Mietzinsanhebung nach § 12a MRG. Eine Besprechung zu OGH 5 Ob 192/00x  
5, 143. *Gantner, Sabine*: Die Sinnhaftigkeit des Unteilbarkeitsgrundsatzes des WEG  
150. *Terlitzka, Ulfried*: Aktuelle Rechtsprechung zur Bauwerkehaftung (§ 1319 ABGB), Teil I

### Juristische Blätter

- 4, 205. *Schubarth, Martin*: Die EU-Grundrechtscharta – Ein Paradigmawechsel?  
207. *Gruber, Michael*: Die Treuhand in der Zwangsvollstreckung. Überlegungen zu den Grundlagen der Treugeber-Interventionsrechte  
222. *Sperlich, Elisabeth*: Beschwerdepunkt und amtswegige Berücksichtigung von Gemeinschaftsrecht vor dem VwGH  
5, 273. *Wiederin Ewald*: Verfassungsfragen der Errichtung eines Bundeskriminalamtes  
287. *Wegscheider, Herbert*: „Fahrlässige Krida“ neu! Kritische Überlegungen zu § 159 nF StGB (Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen)

294. *Eberhard, Gerald Anselm*: Inländer-Grundrechte im Lichte des Gemeinschaftsrechts

### Medien und Recht

- 2, 71. *Swoboda, Ernst*: § 301 StGB – Wunderwaffe gegen Journalisten?  
73. *Wiedenbauer, Martin*: Online-Magazine und medienrechtliche Ordnungsvorschriften  
97. *Walter, Michel M.*: Der Entwurf des Produktpirateriegesetzes 2001 aus urheberrechtlicher Sicht  
109. *Höhne, Thomas*: Von Hyperlinks und Metatags. Zu den Entscheidungen „Online-Stellenmarkt“ und „Numtec-Interstahl“  
135. *Wessely, Karin*: Privatsphäre im Internet

### MultiMedia und Recht

- 4, 208. *Ernst, Stefan*: Die Verfügbarkeit des Source Codes. Rechtlicher Know-how-Schutz bei Software und Webdesign  
5, 275. *Klindt, Thomas*: Privater Eigenimport „unsicherer“ Produkte via Internet. Eine Betrachtung aus geräte- und produktsicherheitsrechtlicher Sicht  
278. *Hartung, Stephanie G.* und *Alexander Hartmann*: „Wer bietet mehr?“ – Rechtssicherheit des Vertragsschlusses bei Internetauktionen  
286. *Bottenschein, Florian*: Namensschutz bei Streitigkeiten um Internet-Domains

### Neue Juristische Wochenschrift

- 21, 1521. *Henssler, Martin*: Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen  
1530. *Berger, Christian*: Rechtliche Rahmenbedingungen anwaltlicher Dienstleistungen über das Internet  
1536. *Bauer, Günter*: Rechtsentwicklung bei den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) in den Jahren 2000/01  
1541. *Streck, Michael*: Die anwaltliche Sicht des Steuerprozesses

### Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 3, 99. *Plöckinger, Oliver und Sabine Gassner*: Zur Beweislastverteilung bei Parallelimporten

### Österreichische Juristen-Zeitung

- 8, 281. *Kodek, Georg E.*: Die Verwertung rechtswidriger Tonbandaufnahmen und Abhörergebnisse im Zivilverfahren. Zugleich ein Beitrag zur Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel (1. Teil), Schluss 9, 334
298. *Kert, Robert*: Die strafrechtliche Sanktionierung von Verstößen gegen die Novel-Food-Verordnung
- 9, 321. *Hiesel, Martin*: Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ein Beitrag zur Auslegung des Art 133 Z 4 B-VG
- 10, 361. *Vospornik, Tanja*: Das Verhältnis zwischen Art 13 und Art 6 EMRK – Absorption oder „Apfel und Birne“? Unter besonderer Berücksichtigung der jüngsten Judikaturänderung des EGMR
369. *Abele, Hanns A. und Elisabeth Köck*: Die Vergabe von Lizenzen im Regionalradiobereich
373. *Pilgerstorfer, Franz*: Aufklärungspflicht und Gewährleistungsauschluss beim Kauf kontaminierter Grundstücke
386. *Knoll, Gerhard*: Zum neuen verschuldensunabhängigen Unterhaltsanspruch

### Österreichische Notariats-Zeitung

- 4, 181. *Weiß, Erich*: Die hoheitliche Grundstücksneuordnung als Voraussetzung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgewährleistung
185. *Kepplinger, Henriette-Christine*: Insolvenzzrechtliche Behandlung des Fruchtgenussrechts an beweglichen Sachen
- 5, 213. *Schönlieb, Thomas*: Kreditfallen für den Kreditgeber

217. *Hauser, Werner und Beatrix Schwar*: Die gemeinnützige Stiftung und der gemeinnützige Fonds. Ein Plädoyer für die Renaissance zweier nützlicher Rechtsformen

### Österreichische Richterzeitung

- 5, 106. *Birkbauer, Alois*: Zum Ersatz der Verteidigerkosten bei einem Freispruch
111. *Kodek, Georg E.*: Das Kostendeckungsprinzip im Schuldenregulierungsverfahren

### Österreichisches Recht der Wirtschaft

- 4, 199. *Thiele, Clemens*: Mitarbeiterbeteiligung unter Auflagen. Besondere Gestaltungsprobleme bei Ausgabe von Belegschaftsaktien

219. *Peschek, Ralf*: Neue arbeitsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten bei Mitarbeiterbeteiligungen und Stock-Option-Plänen?

220. *Runggaldier, Ulrich*: OGH klärt grundlegende Fragen zum Kollektivvertragsrecht

222. *Kreil, Linda*: Zur Kürzung von Betriebspensionen durch Betriebsvereinbarung. Anmerkungen zu OGH 6. 9. 2000, 9 ObA 106/00d

- 5, 258. *Burgstaller, Peter*: Internet-Domain – eine pfändbare Sache?

264. *Koch, Bernhard A.*: Forum Shopping mit dem Seilbahnunglück von Kaprun?

269. *Schramm, Johannes und Matthias Öhler*: Quo vadis, Schwellenwert?

Indexzahlen 2001:	April	Mai*)
Berechnet vom Österreichischen Statistischen Zentralamt		
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100) _____	102,5	102,7
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100) _____	102,1	102,5
<b>Verkettete Vergleichsziffern</b>		
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100) _____	107,8	108,0
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100) _____	141,0	141,3
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100) _____	219,2	219,7
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100) _____	384,8	385,5
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100) _____	490,3	491,2
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100) _____	491,8	492,8
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100) _____	4307,7	4316,1
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100) _____	3712,6	3719,8
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100) _____	105,2	105,6
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100) _____	109,7	110,1
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100) _____	146,0	146,6
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100) _____	243,1	244,1
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt _____	2371,1	2381,0
Zahlenangaben ohne Gewähr		
*) vorläufige Werte		

271. *Novacek, Erich*: VwGH zu Gerichtsgebühren für Umwandlung; Schlussfolgerungen für andere Umgründungsvorgänge

288. *Resch, Reinhard*: Exportverpflichtung für österreichisches Pflegegeld

291. *Karner, Martin*: Teilbarer Freistellungsanspruch von Betriebsratsmitgliedern

## Das Recht der Arbeit

3, 215. *Grießer, Georg*: Neues zur Überprüfung der Fachgruppenzugehörigkeit innerhalb der Wirtschaftskammer

221. *Firleij, Klaus*: Flucht aus dem Kollektivvertrag. Rechtsfragen zur Verlagerung, Dezentralisierung und Auflösung seiner Ordnungs- und Schutzfunktionen – Schluss

239. *Alversammer, Renate*: Zuständigkeitsprobleme bei Schadenersatzklagen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates

## Recht der Medizin

2, 35. *Mazal, Wolfgang*: Psychotherapie und Kassenvertragsrecht

## Recht der Umwelt

2, 43. *Pichler, Harald* und *Stefan Lausegger*: Nationale Umweltschutzmaßnahmen im liberalisierten europäischen Strommarkt – Die Berücksichtigung ökologischer Aspekte im EWOG

50. *Lepeska, Guido*: Immissionen ohne Schranken – grenzenloser Umweltschutz?

53. *Weiß, Dieter*: Umweltschutz in Kollektivverträgen und durch diese?

## Soziale Sicherheit

4, 337. *Rudda, Johannes*: Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur unterschiedlichen Altersgrenze von Männern und Frauen bei vorzeitigen

Alterspensionen wegen Erwerbsunfähigkeit und seine Folgen

345. *Derntl, Johannes*: Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers

## Steuer- und Wirtschaftskartei

13, S 399. *Wiesner, Werner* und *Walter Schwarzinger*: Praxisfragen zum Umgründungs-(steuer-)recht

W 33. *Torggler, Ulrich*: Publikationsmängel bei Eigenmittelquote und fiktiver Schuldentilgungsdauer

14, W 52. *Kilches, Ralph*: Brennermaut – Zuständigkeits- und Rückerstattungsfragen. Eine Analyse der Rechtsfragen der Rückerstattung

16, W 67. *Liebscher, Christoph* und *Alexander Petsche*: Kooperation zwischen Wettbewerbern. Reform des EG-Kartellrechts

## Die Versicherungs-Rundschau

5, 90. *Fenyves, Attila*: Vorzeitige Kündigung von befristeten Versicherungsverträgen mit Verlängerungsklausel?

## Wettbewerb in Recht und Praxis

5, 449. *Deichfuß, Hermann*: Neue Werbemöglichkeiten für Rechtsanwälte. Anmerkungen zum Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 12. Februar 2001

## Wirtschaftsrechtliche Blätter

April, 145. *Stillfried, Georg* und *Peter Stockenhuber*: Der Entwurf einer neuen Verfahrensverordnung zum EG-Kartellrecht

154. *Aicher, Josef*: Liberalisierung des Gasmarktes – ohne Erdgashändler?

159. *Gruber, Michael*: Elektronische Übermittlung der Jahresabschlüsse an das Firmenbuchgericht

Mai, 193. *Torggler, Ulrich* und *Hellwig Torggler*: Zur Überprüfung der Barabfindung (§ 9 Abs 2, § 11 SpaltG iVm §§ 225c ff AktG)

204. *Grillberger, Konrad*: Unternehmens-(Betriebs-)Übergang und Geschäftsführerstellung

## Wohnrechtliche Blätter

5, 129. *Kletečka, Andreas*: Die Analogie zum MRG beim Superädifikat

## Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht

3, 65. *Schima, Georg*: Aufnahme von Betrieben oder Betriebsteilen und Sonderkündigungsrecht gem § 31 Abs 7 ArbVG bei Pensions(kassen-)betriebsvereinbarungen

72. *Urlesberger, Franz*: Von Gleichen und Gleichenen. Zum „Diskriminierungspaket“ der Gemeinschaft

## Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

9, 529. *van Els, Hans*: Der beleidigende Schriftsatz im familienrechtlichen Verfahren

## Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz

2, 38. *Nusterer, Friedrich*: Halb fertige Bauten und kein Ende: Neue Umsatzsteuerrichtlinien 2000 forcieren Masseforderungen!

43. *Müller, Doris*: Wirkung des Wechsels vom Arbeitsvertrag zum freien Dienstvertrag auf die Gehaltsexekution

48. *Konecny, Andreas*: Voraussetzungen und Geltendmachung der Befreiung von der Kostenersatzpflicht für besondere Prüfungstagsatzungen

## Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht

2, 41. *Bohinc, Rado*: Haftung der Vorstandsmitglieder nach GWG und ObIG sowie im Rechtsvergleich

57. *Lengauer, Alina*: Drittwirkung von Grundfreiheiten – Eine Besprechung der Rs C-281/98, Angonese

## Für Sie gelesen

■ **Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert.** Symposium aus Anlass des 60. Geburtstages von o. Univ.-Prof. Dr. *Richard Novak*. Von *Bernd Wieser / Armin Stolz* (Hrsg.). Juristische Schriftenreihe, Bd 152. Verlag Österreich, Wien 2000. 127 Seiten, br, S 348,-.

*Richard Novak* ist ein profilierter – und überdies besonders liebenswürdiger – Jurist und Staatsrechtslehrer. Anlässlich seines 60. Geburtstages fand in Graz ein Symposium unter dem Titel der vorliegenden Veröffentlichung statt.

Uns liegt jetzt die Veröffentlichung der bei diesem Symposium gehaltenen vier Referate und der beiden einleitenden Kurzvorträge zum Thema „Lebendiges oder gerade noch lebendes Verfassungsrecht – Soll das B-VG seinen 80. Geburtstag erleben?“ vor. In aller Kürze:

*Ludwig Adamovich* berichtet unter dem Titel „Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich“ kurz, prägnant und mit beachtenswerten verfassungspolitischen Vorschlägen de lege ferenda über die Entwicklung von Verfassungsgerichten in Europa, die entscheidenden Leitlinien in der Entwicklung der Judikatur des österreichischen VfGH und über mögliche, sinnvolle oder gar notwendige Reformen. (Es ist sehr schade, dass die – grundvernünftigen und im Grunde ganz und gar nicht spektakulären – Vorschläge des Präsidenten des VfGH leider wieder einmal unbeachtet bleiben werden.)

*Josef Isensee* (Bonn) referiert – staatsrechtlich ausholend, dennoch humorvoll („Inthronisation *Hans Kelsens* zum staats-theoretischen Kirchenlehrer“) – über die Entwicklung der „Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland“. (Wer in Österreich der – vom Rezensenten nicht geteilten – Meinung ist, der österreichische VfGH sei zu „mächtig“, zu „absolut“ und dergleichen, der möge den erwähnten Bericht von *Josef Isensee* lesen.)

Reich gegliedert, gedankentief und umfassend gibt *Peter Häberle* (Bayreuth/St. Gallen) einen Überblick über das Thema „Verfassungsentwicklung und Verfassungsreform in Deutschland“. (Die – in der Form zurückhaltenden, in der Sache aber eindeutigen – Ratschläge, die *Häberle* für die weitere österreichische Verfassungsentwicklung gibt, wären sehr wertvoll; freilich letzten Endes nur in dem Fall, dass sie aufgegriffen würden. Wenigstens der Hinweis auf das Ärgernis der „Nebenverfassungsgesetze“ sollte ernst genommen werden.)

Breit ausgearbeitet, mit reichem Anmerkungsapparat und klaren Definitionen versehen, stellt *Peter Pernthaler* die „Verfassungsentwicklung und Verfassungsreform in Österreich“ dar. Insbesondere seine Ausführungen zum Wandel und zur Reform des Bundestaates bzw zur Bundesstaatsreform und zur Bedeutung des Bundestaates in der EU sind eindrucksvoll und könnten weiterführen; freilich: wieder einmal nur dann, wenn man bereit wäre, sich mit den Dingen ernstlich auseinanderzusetzen und die Verwirklichung vernünftiger Vorschläge voranzutreiben.

Das Einleitungsstatement von *Siegbert Morscher* argumentiert – wie immer – sehr originell und legt mit beachtlicher Begründung dar, dass das rechtsstaatliche und das demokratische Bauprinzip als „unabänderlich“ anzusehen seien („Ewigkeitsklausel“).

*Karl Korinek* macht eine Reihe konkreter Vorschläge für eine schrittweise Verfassungsbereinigung, „um die Krankheit unseres Patienten“ (der österreichischen Bundesverfassung) zu bekämpfen. Und wieder muss man sich fragen, was die Gründe dafür sind, dass sogar nahe liegende und vernünftige kleinere – in ihren Wirkungen jedoch fühlbar Erleichterung schaffende – „Reparaturen“ mit sonderbarer Beharrlichkeit nicht vorgenommen werden. Man sollte ruhig einmal – auch unter „Namensnennung“ – darüber referieren, was bzw wer der Vernunft entgegensteht.

Jedenfalls: Ein äußerst lesenswertes Buch, welches nicht nur dem Jubilar *Richard Novak* Freude macht.

Walter Barfuß

■ **ABGB-Kommentar.** Von *Peter Rummel* (Hrsg.). Band I, 3. Auflage 2000. Verlag Manz, Wien 2000. 3006 Seiten, Ln, S 4780,- (bis zum Erscheinen des 2. Bandes, danach: S 5840,-).

Der von o. Univ.-Prof. Dr. *Peter Rummel* herausgegebene zweibändige Kommentar zum ABGB kann ohne Übertreibung als **der** österreichische Standardkommentar zum bürgerlichen Recht (samt den wichtigsten Nebengesetzen) bezeichnet werden. Er hat in den letzten Jahren durch die 2. Auflage des von Univ.-Prof. Dr. *Michael Schwimann* herausgegebenen Praxiskommentars zum ABGB, der in seiner 2. Auflage im Wesentlichen seit 1997 vorliegt, beachtliche Konkurrenz erhalten. Mit einiger Spannung wurde daher das Erscheinen der dritten Auflage des *Rummel* erwartet. Band I, der die Kommentierung der §§ 1 bis 1174 ABGB enthält, liegt nunmehr vor. Obwohl *Schwimanns* ABGB-Kommentar achtbändig angelegt ist, steht der „nur“ zweibändige *Rummel*-Kommentar – vor allem aufgrund der Verwendung eines bei weitem dünneren Papiers – hinsichtlich der Informationsfülle dem *Schwimann*-Kommentar keineswegs nach. Auch die Qualität des *Rummel* steht außer Zweifel. Dafür spricht schon die illustre Autorenrunde: Der von *Josef Aicher, Franz Bydlinski, Helmut Gamerith, Kurt Hofmann, Heinz Krejci, Rudolf Reischauer, Peter Rummel, Günter Schubert, Karl Spielbühler, Johannes Stabentheiner, Rudolf Strasser, Rudolf Welser* und *Helmut Würth* bearbeitete Band I wird mit Sicherheit die an ihn gestellten hohen Erwartungen erfüllen. Aus anwaltlicher Sicht ist dem Herausgeber und den Kommentatoren für die umfangreiche und tiefgehende Kommentierung zu danken. Ein Arbeiten ohne *Rummel*-Kommentar ist schon längst nicht mehr vorstellbar. Dies gilt uneingeschränkt

und in besonderem Maße für die 3. Auflage des *Rummel*.

Die rechtsberatenden Berufe stehen mit der Neuauflage des *Rummel* vor der erfreulichen Situation, dass nunmehr zwei ausgezeichnete und aktuelle Kommentierungen zum ABGB vorliegen, die in der täglichen Praxis laufend herangezogen werden können. Durch die zeitliche Staffelung der beiden Werke ist davon auszugehen, dass zumindest alle paar Jahre eine aktuelle Kommentierung des ABGB (samt Nebengesetzen) vorliegen wird. Beide ABGB-Kommentare sind für die Rechtsberatung unentbehrlich und stehen auch aus Käufersicht in keinem Substitutions-, sondern in einem Ergänzungsverhältnis. Abzuwarten bleibt, welchen Platz die 3. Auflage des *Klang*-Kommentars einnehmen wird, dessen erster Band (Kindschaftsrecht) vor kurzem erschienen ist.

Jörg Zehetner

■ **Prozesskostenrecht.** Von Peter Chvosta. ÖRSt, Bd 64. Verlag Manz, Wien 2001. XVIII, 176 Seiten, br, S 488,-.

Im für die Praxis so bedeutsamen Prozesskostenrecht ist nach wie vor vieles unklar und strittig. Im vorliegenden, neu erschienenen Buch von Chvosta wird vielen offenen Fragen nachgegangen: Geltendmachung von vorprozessualen Kosten, Ersatz von Inkassospesen, Vereinbarungen über den Kostenersatz, Kosten eines Privatgutachtens, Kostenersatz im Provisorialverfahren, Kostenersatzanspruch des Nebenintervenienten, Kostenersatz im Wege der Amtshaftung usw.

Vorhandene Judikaturlinien – oder allenfalls auch Judikaturdivergenzen – werden ausführlich dargestellt. Das Buch ist übersichtlich gegliedert. Insbesondere für den Praktiker ist es leicht zu handhaben, weil Meinungsstand in der Literatur, Rechtsprechung und eigene Auffassung des Autors deutlich getrennt sind. Da sich das Buch zudem auf dem aktuellen Stand befindet, kann es jedem, der mit dem Prozesskostenrecht befasst ist, nur wärmstens empfohlen werden.

Lukas Fantur

■ **Strafrecht.** Allgemeiner Teil, 9. Aufl. Von Diethelm Kienapfel / Franz Höpfel. Verlag Manz, Wien 2001. XVI, 316 Seiten, br, S 633,-.

Wie dem Vorwort zur 9. Auflage zu entnehmen ist, war es das Ziel der Autoren, ein anwendungsorientiertes Strafrechtssystem zu entwickeln.

Dieses Vorhaben ist uneingeschränkt gelungen.

Für die Verteidiger als Praktiker bietet das Buch in äußerst klarer und präziser Sprache mit unzähligen Verweisen auf weiterführende Literatur und Judikatur in kürzest möglicher Darstellung alles Wissenswerte.

Für die Studierenden und Strafrechtsanfänger kann das vorliegende Buch mit einem „Lernprogramm Strafrecht allgemeiner Teil“ kombiniert werden und bietet auf diese Weise unterhaltsames und praxisbezogenes Lernmaterial.

Die 9. Auflage ist absolut aktuell; sogar die erst mit 1. 7. 2001 in Kraft tretende Herabsetzung der Altersgrenze ist schon berücksichtigt.

Das Ergebnis ist ein sowohl für Praktiker als auch Studierende unverzichtbarer Arbeitsbehelf auf hohem Niveau.

Peter Bartl

■ **Arbeitsverfassungsrecht.** Von Josef Cerny / Sieglinde Gahleitner / Alice Kundtner / Joachim Preiss / Hannes Schneller. Gesetze und Kommentare 156. ÖGB-Verlag, Wien 2000. 560 Seiten, br, S 460,-.

Umfangreiches Normen-, Rechtsprechungs- und Literaturmaterial der letzten Jahre haben eine vollkommene Neugestaltung des ArbVG notwendig gemacht.

Das 560 Seiten starke Werk wird in zwei Teile gegliedert. Teil 1 befasst sich mit der kollektiven Rechtsgestaltung, der Teil 2 mit der Betriebsverfassung. Hervorzuheben ist die Praxisorientierung des Kommentars und seine Übersichtlichkeit. Jedem Gesetzestext, dem umfangreiche Erläuterungen folgen, wird eine systematisierende Über-

sicht vorangestellt. Die Schwierigkeit der Materie ergibt sich aus einer Fülle von gerichtlichen Entscheidungen, die über den Einzelfall hinaus für den Rechtsanwender relevant sind. Ihre Auffindbarkeit wurde durch das neben der entscheidenden Instanz angegebene Datum für den Leser sehr erleichtert.

Es kann also mit Fug und Recht behauptet werden, dass das Autorenteam das in sie gesetzten Ansprüche mehr als erfüllt hat, so dass das vorliegende Buch vorbehaltlich jedem mit Arbeitsrecht Befassten nur wärmstens empfohlen werden kann.

Georg Griebner

■ **Markenrecht.** Von Peter Puchberger / Erich Jakadofsky (Hrsg.). Verlag Österreich, Wien 2000. 269 Seiten, br, S 498,-.

Puchberger und Jakadofsky stellen eine weitere Textsammlung zum Markenrecht zur Verfügung. Der Band enthält neben dem Markenschutzgesetz idF Nov 1999 die EB zur RV und die MarkenRL; darüber hinaus jedoch auch eine chronologische Entwicklung des österreichischen Markenrechts, die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des PatG, die Anti-Piraterieverordnung samt Durchführungsvorschriften, die Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterverordnung sowie die Patentamtverordnung und die Teilrechtsfähigkeitsverordnung. Der Band bildet damit eine übersichtliche Textsammlung zum Markenrecht.

Reinhard Schanda

■ **Das neue österreichische Passgesetz.** Von Rudolf Szirba / Walter Grosinger. Kurzkommentar, 2., neu bearbeitete Auflage. Verlag Juridica, Wien 2000. br, S 465,-.

Das in der Reihe „Juridica Kurzkommentare“ erschienene Werk stellt einen kompakten Überblick über die passrechtlichen Bestimmungen in Österreich dar. Da

die Regelungen betreffend ausländische Staatsbürger seit dem Jahre 1992 nicht mehr im Passgesetz aufscheinen, welches seit diesem Zeitpunkt ausschließlich das Passwesen österreichischer Staatsbürger zum Inhalt hat, sondern im Fremden-gesetz, wurden auch die einschlägigen Bestimmungen des FrG aufgenommen und mit den jeweiligen Passagen der RV und Anmerkungen hierzu abgedruckt. Die Gesetzeslage wurde mit Stand 1. 1. 2000 berücksichtigt.

Den Kernbereich des Werkes stellt der Kommentarteil dar. Er wird durch einen historischen Abschnitt, beginnend mit der aus der Monarchie stammenden Kundmachung vom 10. 5. 1867, RGBI Nr 80, über die „dermalen in Kraft stehenden paßpolizeilichen Vorschriften“, über die Paßverordnung aus dem Jahre 1921, die (deutschen) reichsgesetzlichen Vorschriften, das Paßgesetz 1951 bis zum Paßgesetz 1992, eingeleitet. Die einzelnen Paragraphen werden in bewährter Art durch Anmerkungen und Regierungsvorlagen, zuweilen durch Verweise auf andere Bestimmungen und internationale Abkommen ergänzt bzw erläutert.

Neben dem vollständigen Text des Paßgesetzes und der Paßgesetz-Durchführungsverordnung sowie der auszugsweisen Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen des Fremden-gesetzes enthält das Werk ua Bestimmungen über „Schifferausweise“ (Schifferausweise-Verordnung ua), über die Ausstellung von Identitätsausweisen für österreichische Staatsbürger (§ 35 a Sicherheitspolizeigesetz) sowie die sich auf die Passvorschriften beziehenden Regelungen des Gebührengesetzes und des Konsulargebührengesetzes.

Der besondere Wert dieses Kurzkommentars liegt einerseits darin, dass er einen Gesamtüberblick über die in Österreich geltenden Bestimmungen betreffend das Passwesen und sonstige Ausweise verschafft, andererseits dem Praktiker aber auch im Einzelfall die erforderlichen Erläuterungen und Klarstellungen bietet.

*Erich Heliczler*

#### ■ Rechtsfragen im Turnusarztverhältnis.

Von *Ernst Wimmer*. Bd 13 der Schriftenreihe Recht der Medizin. Verlag Manz, Wien 2000. XVIII, 158 Seiten, br, S 488,-.

Das vorliegende Werk stellt die gekürzte Fassung einer im Sommersemester 2000 an der Universität Wien approbierten Dissertation dar, die von den Herausgebern der Schriftenreihe Recht der Medizin, Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Mazal* und Univ.-Prof. DDR. *Christian Kopetzki*, betreut und begutachtet wurde.

Der aus Oberösterreich stammende und als Rechtsanwaltsanwärter in Wien tätige Autor erklärt es zur Zielsetzung seines Werkes, einerseits die rechtlichen Konfliktszenarien aufzuzeigen und einer Lösung zuzuführen, die sich im Spannungsfeld zwischen den ausbildungsimmanenten Risiken und der Notwendigkeit, Turnusärzte praktisch einzuschulen, ergeben, und andererseits dem Leser einen Überblick über die vielfältigen, für Turnusärzte relevanten Rechtsquellen zu geben.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile: Das Kapitel „I. Grundlagen“ enthält einen anschaulichen Überblick der für das Turnusarztverhältnis maßgeblichen Rechtsquellen und beschreibt die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen der turnusärztlichen Ausbildung sowohl aus der Sicht des Turnusarztes als auch aus jener der Ausbildungsstätten. Der Teil „II. Das turnusärztliche Tätigkeitsspektrum“ stellt den Kern der Arbeit dar und wird unten näher vorgestellt. Im dritten Teil „III. Arbeits- und dienstrechtliche Fragen des Turnusarztverhältnisses“ werden sowohl die möglichen Rechtsformen der Anstellung (öffentlich- oder privatrechtliches Dienstverhältnis) als auch individualarbeitsrechtliche Aspekte der turnusärztlichen Tätigkeit (Ausbildungspflichten, Vereinbarungen über den Rückersatz von Ausbildungskosten, Entgeltansprüche und Arbeitszeit des Turnusarztes etc) erläutert.

Das Buch beinhaltet weiters ein umfassendes Literaturverzeichnis, eine Auflistung

der bearbeiteten Gerichtsentscheidungen sowie ein die Benutzung erleichterndes Stichwortverzeichnis.

Im zweiten Teil („II. Das turnusärztliche Tätigkeitsspektrum“) befasst sich der Autor zunächst eingehend mit dem Begriff „Unselbständigkeit“ des Turnusarztes und grenzt dessen Befugnisse vom selbständigen (wenn auch unter Umständen weisungsgebundenen) Arzt, sowie gegenüber dem bloß zur „Hilfeleistung“ ermächtigten Famulanten ab (35ff). Zum zentralen Thema der fachärztlichen Überwachung der turnusärztlichen Tätigkeit vertritt der Autor die plausible Auffassung, dass keinesfalls eine unmittelbare und ständige „Draufsicht“ des auszubildenden Arztes zu fordern ist, sondern die Intensität der Aufsicht und Anleitung vielmehr von den Umständen abhängt und im Sinne eines beweglichen Systemes gemäß den Erfordernissen der Patientensicherheit und didaktischen Erwägungen zu bestimmen ist (41 ff). Kriterien für Art und Ausmaß der Aufsicht sind ua der Ausbildungsstand des Turnusarztes hinsichtlich der konkreten Tätigkeit, die individuellen Eigenschaften des Turnusarztes sowie Gefährlichkeit und Schwierigkeit der Tätigkeit. Aus einer systematischen Gesetzesauslegung ergibt sich als „unterste zulässige Aufsichtsschwelle“, dass der Ausbildungsarzt zumindest in der Ausbildungsstätte anwesend sein muss (46). Die Frage, welche Pflichten und Aufgaben einem Turnusarzt zukommen (dürfen) und wie die Kontrolle seiner Tätigkeit beschaffen sein muss, ist nicht zuletzt aufgrund des Kostendruckes in den Spitälern von aktueller Bedeutung. Im Lichte dieser Tatsache unterzieht der Autor die mit der ÄrzteG-Nov BGBl 1996/752 bzw KAG-Nov BGBl 1996/751 (grundsatzgesetzlich) eingeführte „Rufbereitschaftsregelung“, die unter bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen eine turnusärztliche Tätigkeit ohne Aufsicht ermöglicht, einer eingehenden und zum Teil – zu Recht – kritischen Betrachtung (55 ff). Im Anschluss daran werden die verschiedenen haftungsrechtlichen Konstel-

lationen erörtert, wobei der Autor zu dem Ergebnis kommt, dass hinsichtlich der vom Krankenanstaltenträger gegenüber dem Patienten geschuldeten Sorgfalt durch die „Rufbereitschaftsregelung“ keine Änderung eingetreten ist (74). In Betracht kommt weiters die Haftung des Krankenanstaltenträgers (gegebenenfalls auch des leitenden Arztes) für Organisationsmängel. Eine Haftung des ausbildenden Arztes wird vom Autor insbesondere dann bejaht, wenn er seinen „Vergewisserungspflichten“ hinsichtlich der Fähigkeiten des Turnusarztes nicht ausreichend nachgekommen ist. Schließlich bespricht der Autor die mögliche (deliktische) Haftung des Turnusarztes gegenüber dem Patienten, wobei die verschiedenen Konstellationen der Übernahme-fährlässigkeit einen breiten Raum einnehmen (77 ff) und auf die mE dem Patienten nicht zu empfehlende Möglichkeit einer Haftungsfreizeichnung hingewiesen wird.

In diesem Zusammenhang wäre dem Patienten aus anwaltlicher Sicht zu Beweissicherungszwecken zu empfehlen, von allen von ihm unterfertigten Urkunden sofort eine Fotokopie bzw einen Durchschlag zu verlangen.

Schließlich weist der Autor noch auf die beweisrechtlichen Besonderheiten für den Fall hin, dass der Turnusarzt entgegen der Bestimmung des § 3 ÄrzteG, dh also ohne

Aufsicht und Anleitung des ausbildenden Arztes, einen Behandlungsfehler begeht (83 ff).

In einem eigenen Abschnitt (89 bis 105) legt der Autor die gewonnenen Erkenntnisse über das Ausmaß der erforderlichen Beaufsichtigung des Turnusarztes auf einige ausgewählte Fach- und Tätigkeitsbereiche um, wodurch die vorangehenden theoretischen Ausführungen anschaulich illustriert werden.

Insgesamt ist das Buch, welches durchgehend gut lesbar ist und über eine Fülle von weiterführenden Hinweisen auf Literatur, Judikatur und sonstige Materialien verfügt, einerseits all jenen wärmstens zu empfehlen, die Krankenanstaltenträger bei ihrer Organisation im Zusammenhang mit der postpromotionellen Ärzteausbildung beraten, andererseits ist es ein unverzichtbares Nachschlagewerk bei Haftpflichtprozessen nach (turnus)ärztlichen Behandlungsfehlern.

*Herbert Gschöpf*

■ **Rechtssuche im Internet.** Von *Johannes Punz*, herausgegeben von der Wirtschaftskammer Oberösterreich 2000. 64 Seiten, br, S 220,- für WK-Mitglieder, S 440,- für Nichtmitglieder.

Wenn schon nach einem Jahr von einer Broschüre über die „Rechtssuche im Inter-

net“ die zweite Auflage erscheinen kann, so spricht dies zunächst einmal zweifelsfrei für die Aktualität und Bedeutung des Themas. Zum anderen zeigt dies einmal mehr, dass die gebundenen Informationsvermittler nur sehr schwer mit dem „Electronic Publishing“ Schritt halten können.

Erfreulicherweise hat sich nicht nur der Preis des Werkes um ein Drittel erhöht, sondern ist auch der inhaltliche Umfang um ein Drittel gewachsen. Die Beispielabfragen sind den geänderten Suchmasken der juristischen Online-Datenbanken angepasst und die Qualität der Erstauflage beibehalten worden, sodass es ausreichend, diesbezüglich auf die Rezension der Voraufgabe zu verweisen. Dem für den Inhalt Verantwortlichen, Dr. *Punz*, ist wiederum für eine praxisorientierte, gut brauchbare Arbeitshilfe zu danken.

Einzig – der virtuelle Zug der Zeit war schneller. Nach Drucklegung hat das Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes (RIS) seine Online-Pforten erneut weit geöffnet und die Judikatur des OGH, der OLG und LG kostenfrei zugänglich gemacht – <http://www.ris.bka.gv.at/jus>. Damit ist am 7. 12. 2000 eine verfassungsrechtliche „Bringschuld der Justiz“ (so schon *Thiele*, Die Publikation von Gerichtsentscheidungen im Internet, RZ 1999, 215, 217) eingelöst worden.

*Clemens Thiele*

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Jugendgerichtshofnähe). Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0676) 603 25 33 und (0664) 430 33 73, e-mail: [scheimpflug@aon.at](mailto:scheimpflug@aon.at).

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (100 Meter vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt), übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (0662) 84 31 64, 84 31 65, Telefax 84 44 43.

RA Dr. *Michael Drexler*, 1090 Wien, Hörlgasse 4/5, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 317 42 88, Telefax 317 42 88-20.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

**Substitutionen in Salzburg und Umgebung**, vor Gerichten, Ämtern und Behörden, macht für Sie Dr. *Christian Greinz*, RA, 5020 Salzburg, Fürstenallee 50, Telefon (0662) 82 57 53, Telefax (0662) 82 57 05, Mobiltelefon (0664) 410 10 25, Privatanschluss (06212) 71 60, **durchgehend erreichbar**.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

RA Dr. *Christian Leskoschek*, 1010 Wien, Spiegelgasse 19/17, Telefon (01) 512 66 82, Telefax (01) 513 94 50-20, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung.

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**.

Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

**Substitutionen in Wien und Umgebung** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

RA Dr. *Wolf-Georg Schärf*, 1010 Wien, Tiefer Graben 21/3, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien sowie vor den Bezirksgerichten Mödling und Purkersdorf sowie Interventionen bei Exekutionen ab einem Streitwert von S 100.000,-.

Telefon (01) 533 39 51, Telefax (01) 533 39 51-50.

**Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung**, insbesondere vor den BG Liesing und Hietzing, übernimmt – auch kurzfristig – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien.

Telefon/Telefax (01) 888 24 71, (0676) 528 31 14, **durchgehend erreichbar**.

Übernehme **Substitutionen aller Art, auch kurzfristig**, in Wien und Umgebung: Dr. *Wolfgang Langeder*, Harkortstraße 9/19, 1020 Wien.

Telefon und Telefax (01) 726 71 44 sowie (0676) 326 86 18.

**Substitutionen** aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Hofenedergasse 3/2, 1020 Wien.

Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

**Substitutionen in Wien und Umgebung** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Lugeck 7. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 512 86 05.

**Verfahrenshilfe in Strafsachen.** RA Dr. *Irene Pfeifer-Preklik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon und Telefax (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit**, auch außerhalb der Bürozeiten, **erreichbar**.

Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 713 07 54, e-mail: iro@aon.at

RA Mag. *Doris Perl*, **2230 Gänserndorf**, Bahnstraße 20, übernimmt **Substitutionen aller Art**, auch kurzfristig, vor allen Gerichten im **Sprengel des LG Korneuburg** sowie vor allen **Wiener Gerichten**.

Telefon und Telefax (02282) 33 99, Handy (0676) 511 94 92.

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Bauernmarkt 6, übernimmt infolge Kanzleieröffnung **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 90 45.

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Kaigasse 36/1, 5020 Salzburg (unmittelbare Gerichtsnähe), übernimmt – **auch kurzfristig – Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**.

Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, e-mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

**Wien** – RA Mag. *Rudolf Schweighofer*, 1010 Wien, Seilergasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in Wien und Umgebung.

Telefon (01) 512 75 75-16, Telefax (01) 513 83 03; Mobil (**durchgehend erreichbar**) 0664/420 12 80.

RA Dr. *Rudolf Rammel*, 2700 Wr. Neustadt, Pöckgasse 18, übernimmt Substitutionen aller Art (auch Interventionen bei Vollzügen) vor den Gerichten in Wr. Neustadt sowie vor den Bezirksgerichten Baden, Pottenstein, Ebreichsdorf, Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang und Mürzzuschlag.

Telefon (02622) 834 94, Telefax (02622) 834 94-4.

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig – Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln.

Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, e-mail: claudia.patleych@aon.at

**Grein:** RA Mag. *Harald Wiesmayr* übernimmt infolge **Kanzleieröffnung Substitutionen** insbesondere vor den Gerichten in Grein, Amstetten, Perg, Unterweißenbach, Mauthausen, Pregarten, Ybbs.

Telefon (07268) 212 66, Telefax (07268) 212 66-11, Hotline (0664) 345 34 60; e-mail: Kanzlei.Mag.Wiesmayr@gmx.at

**Kanzleieröffnung:** RA Mag. *Astrid Wagner*, 1010 Wien, Himmelpfortgasse 10 (unmittelbare Nähe Handelsgericht, BG 1), übernimmt ab 17. 7. – auch kurzfristig – gerne **Substitutionen in Zivil- und Strafsachen** in Wien und Umgebung; auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln.

Telefon 0699/10 88 40 40, Telefax (01) 513 73 86, e-mail: astrid.wagner@aon.at

**Deutschland:** Rechtsanwaltskanzlei *Buder & Herberstein* stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen zur Verfügung.

A-1080 Wien, Lerchenfelder Straße 94, Telefon (01) 402 45 31, Telefax (01) 402 45 31-33, e-mail: buder.herberstein@vip.rdb.at; D-40235 Düsseldorf, Burgmüllerstraße 8, Telefon (0049 211) 691 14 93.

**Span. (engl. & franzö.) Übersetzer, lic. iur.**, würde in einem Rechtsanwaltsbüro, allgemein Büro oder Non-Profit-Organisation etwa 2–4 Wochen nächsten August/Sept an einem Sprachaufenthalt interessiert sein und könnte dafür Büroaufgaben oder Übersetzungen übernehmen.

Telefon + Telefax 00 34 93 285 23 34 (Barcelona), e-mail: jordi.iglesias.p@educalia.org

Jurist, 32, mit Rechtsanwaltsprüfung, 3 Jahre Praxis als Rechtsanwaltsanwärter, akademischer Europarechtsexperte, sucht neue Herausforderung.

Schriftliche Anbote an Dr. *Martin Sam*, 2620 Raglitz, St. Lorenzstr. 235.

Rechtsanwaltsanwärter, eintragungsfähig per 1. 12. 2001, sucht Interessenten zwecks Bildung einer Kanzlei- bzw Regiegemeinschaft im Gebiet Salzkammergut–Wels.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100604.

**Gelegenheit:** Expandierende Vorarlberger Anwaltskanzlei mit Schwerpunkt Zivil- und Bankenrecht bietet forensisch engagiertem Kollegen(in) die Möglichkeit zur Kooperation in Form von Regiegemeinschaft oder Anstellungsverhältnis und sucht außerdem eine(n) Konzipient(in) mit großer LU.  
Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100593.

RAe *Haslauer, Eberl, Hubner, Krivanec u Partner*, Nonntaler Hauptstr 44, 5020 Salzburg, suchen Rechtsanwaltsanwärter, vorzugsweise mit großer LU.

Telefon 0662/82 55 11, Telefax 82 55 11-22.

Rechtsanwaltskanzlei in Wien mit Schwerpunkt Bauvertrags- und Wirtschaftsrecht sucht Konzipienten/in mit großer LU bzw Anwaltsprüfung.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100600.

Wirtschaftskanzlei in Wien sucht Kollegen/Kolleginnen, die an Zusammenarbeit interessiert sind, um gemeinsam Synergien zu nutzen.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100594.

Rechtsanwaltskanzlei in Wien 1 bietet jungem Kollegen Startmöglichkeit bzw eine Regiegemeinschaft (1–2 Räume ca 30 m<sup>2</sup>) mit kompletter Büroinfrastruktur und der Möglichkeit, das Monatspauschale teilweise durch Substitutionen zu kompensieren.

Telefon (01) 512 49 99.

Etablierte Mietrechtskanzlei bietet Kollegin/Kollegen mit Lust auf Selbständigkeit Räumlichkeiten zur Mitbenützung in Regiegemeinschaft und Übernahme von Substitutionen mit Blickrichtung auf künftige Partnerschaft günstig an. Rechtsanwalt Dr. *Peter H. Jandl*, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 6.  
Telefon (01) 406 23 42, Telefax (01) 406 72 65, e-mail: Dr.Peter.H.Jandl@utanet.at

Einzelanwalt mit überwiegend arbeits- und wirtschaftsrechtl Ausrichtung sucht KollegInnen zur Begründung einer potenten Wirtschaftskanzlei. Repräsentative Räumlichkeiten in zentraler Lage vorhanden.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100602.

Junger Rechtsanwalt (Schwerpunkte: Wirtschafts-, Arbeits- und öffentliches Recht) sucht Regiepartner/in für sehr repräsentative, neu adaptierte Räumlichkeiten in zentraler Lage. Günstige Miete, Kanzleinfrastruktur vorhanden. Die Intensivierung der Kooperation wird angestrebt.

Telefon (01) 512 09 30 oder e-mail: rechtsanwalt@chello.at

Einzelanwalt ist interessiert an Übernahme einer Zivilkanzlei oder intensiver Zusammenarbeit mit einer solchen in Wien, die als Schwerpunkt Wirtschaftsrecht und/oder Immobilienrecht hat.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100596.

**Erfolgreicher Wiener Scheidungs- und Mietenanwalt** sucht ständige Zusammenarbeit mit fertigem Kollegen/in, mit Zur-Verfügung-Stellung von modernst eingerichteten Kanzleiräumlichkeiten in Innenstadtlage; spätere Partnerschaft möglich.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100601.

1010 Wien: Biete Mitbenützung sehr schöner, gut ausgestatteter Kanzleiräumlichkeiten in Bestlage auf Regiebasis. Verschiedene Raumaufteilungen möglich.

Telefon (01) 533 47 04.

Österr. Recht Loseblattsammlung, aktualisiert bis Mai 2001, abzugeben um S 10.000,-.

Telefon (01) 533 06 20.



Kostengünstige Kanzlei mit guter Infrastruktur in guter Lage (200 m<sup>2</sup>) wegen anderwärtiger beruflicher Pläne abzugeben.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100603.



**Maria Enzersdorf**, Villa, nutzbar als **Kanzlei** und Wohnung, in schöner Lage, mit Blick Burg Liechtenstein, in Bestzustand, provisionsfrei abzugeben.

Telefon (0664) 338 61 11.



**Liegenschaft** für Liebhaber alter Gebäude, 1170 Dornbach, Schutzzone, Hanglage, 944 m<sup>2</sup>, Abbruchgenehmigung bzw **Förderung** für erhaltungswürdiges **Altgebäude** (49,5 m<sup>2</sup>), geeignet für Privatbau, Bauräger (Wohnfläche ca 1.050 m<sup>2</sup>), Reihenhäuser, Doppelhaus, direkt vom Eigentümer, VB öS 5,5 Mio.

Auskunft unter (0664) 213 29 76.



**Klagenfurt Innenstadt**: Repräsentative Räumlichkeiten, in bester Lage – **300 m Entfernung vom Gericht**, bestens geeignet für **Kanzleien**, in revitalisiertem Bürgerhaus **in Planung**. Gestaltungswünsche können noch berücksichtigt werden.

Telefon (0463) 550 38.



**Repräsentatives Wohnhaus**, Nähe Schloss St. Martin, mit Ausblick auf **Graz**, ca 250 m<sup>2</sup> Wohnfläche, VB 8 Mio.

Nur privat, Telefon (0699) 116 238 06.